Bayerisches Landesamt für Statistik

Bayern in Zahlen

Fachzeitschrift für Statistik, Ausgabe 10|2018



Die Themen

Der Zensus vor dem Bundesverfassungsgericht

Einbürgerungen

Gesundheitspersonalrechnung

Verschuldung kommunaler Körperschaften

www.statistik.bayern.de

Zeichenerklärung

0	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
–	nichts vorhanden oder keine Veränderung
/	keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
·	Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
...	Angabe fällt später an
x	Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
( )	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
p	vorläufiges Ergebnis
r	berichtigtes Ergebnis
s	geschätztes Ergebnis
D	Durchschnitt
≙	entspricht

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Impressum

Bayern in Zahlen
Fachzeitschrift für Statistik
Jahrgang 149. (72.)

Bestell-Nr. Z10001 201810
ISSN 0005-7215

Erscheinungsweise
monatlich

Herausgeber, Druck und Vertrieb
Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Bildnachweis
Titel: Sitzungssaalgebäude des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, © Bundesverfassungsgericht|bild_raum, Stephan Baumann, Karlsruhe
Innen: Bayerisches Landesamt für Statistik
(wenn nicht anders vermerkt)

Papier
Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier, chlorfrei gebleicht

Preise
Einzelheft 4,80 €
Jahresabonnement 46,00 €
zuzüglich Versandkosten
Datei kostenlos

Vertrieb
E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon 089 2119-3205
Telefax 089 2119-3457

Auskunftsdienst
E-Mail info@statistik.bayern.de
Telefon 089 2119-3218
Telefax 089 2119-13580

© **Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2018**
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Zensus 2011 hat für die amtliche Statistik, aber auch für Wissenschaft, Politik und Gesellschaft überragende Bedeutung. Die aus ihm gewonnenen Erkenntnisse dienen der Sozialforschung ebenso wie der Städteplanung, sie sind Basis neuer Fortschreibungen und sie bilden das Korrektiv zu den Abweichungen, die seit der letzten Volkszählung von 1987 unvermeidlich entstanden sind. Für Gemeinden, Länder und den Bund ist die Einwohnerzahl Basis zahlreicher Rechtsfolgen, vom Stimmengewicht im Bundesrat über die Größe des Gemeinderats bis zum kommunalen Finanzausgleich. Eine im Vergleich zu der noch auf der Volkszählung von 1987 basierenden Bevölkerungsfortschreibung nach unten korrigierte Einwohnerzahl bedeutet finanzielle Einbußen. Eine Reihe von Gemeinden sowie zwei Länder haben gegen die Feststellung der Einwohnerzahl auf Grund des Zensus 2011 geklagt und dabei insbesondere auch die Methodik angegriffen. Mit seinem Urteil vom 19. September 2018 hat das Bundesverfassungsgericht den registergestützten Zensus 2011 ohne Abstriche für verfassungsgemäß erklärt. Das Urteil hat nicht nur für den Zensus 2011, sondern auch für alle künftigen Volkszählungen bzw. Zensen große Bedeutung. Ich möchte Ihnen deshalb die wichtigsten Aussagen des Urteils in einem Aufsatz zusammenfassen und erläutern.

„Kriege, Wirtschaftsdepressionen und politische Umwälzungen in den letzten Jahrzehnten haben die Zahl und die nationale Zusammensetzung der auf bayerischem Boden lebenden Ausländer wesentlich beeinflusst." Dieser Satz, der scheinbar so treffend die Situation des vergangenen Jahrzehnts beschreibt, stammt aus einer Veröffentlichung des Landesamts von 1955, die die Entwicklung der Ausländer in Bayern von 1871 bis 1954 beschreibt. Sie können diesen historischen Artikel noch einmal nachlesen. Ein Teil der in Bayern lebenden Ausländerinnen und Ausländer möchte nach einiger Zeit die deutsche Staatsbürgerschaft annehmen. Auch aus den Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik lassen sich manchmal politische Großwetterlagen ablesen. Im Jahr 2017 hat sich die Zahl der Eingebürgerten aus dem Vereinigten Königreich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdreifacht, eine Tendenz, die seit dem Brexitvotum erkennbar ist. Wir stellen Ihnen weitere aktuelle Ergebnisse aus der Einbürgerungsstatistik vor.

Die Erfassung der staatlichen Finanzen ist eine traditionelle Aufgabe der amtlichen Statistik, wir beleuchten diesen Monat die Verschuldung in den Kernhaushalten der kommunalen Körperschaften. Die Gesundheitsökonomische Gesamtrechnung stellt dagegen ein neueres Analysefeld der amtlichen Statistik dar, hier berichten wir über die Ergebnisse der Gesundheitspersonalrechnung für Bayern.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzlichst

Dr. Gößl
Präsident

Statistik aktuell

666 Kurzmitteilungen

Beiträge aus der Statistik

684 Der Zensus vor dem Bundesverfassungsgericht

696 Einbürgerungen in Bayern 2017

703 Ergebnisse der Gesundheitspersonalrechnung für Bayern 2008 bis 2016

707 Verschuldung der kommunalen Körperschaften in Bayern 2017

Historische Beiträge aus der Statistik

715 Ausländer in Bayern.
Ein historischer Überblick von 1871 bis 1954

Bayerischer Zahlenspiegel

723 Tabellen

732 Graphiken

Neuerscheinungen

3. Umschlagseite

Kurzmitteilungen

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Bayerns Bevölkerung übersteigt 2018 erstmals die 13-Millionen-Marke

Am 31. Januar 2018 lebten im Freistaat Bayern 13 003 252 Menschen. Während zum Stichtag 31. Dezember 2017 der Freistaat Bayern noch 12 997 204 Einwohner und damit 66 453 mehr als Ende des Jahres 2016 hatte, überstieg durch ein weiteres Bevölkerungsplus von 6 048 Personen im Januar 2018 die Einwohnerzahl Bayerns erstmals die 13-Millionen-Marke.

Das aktuelle Plus von 66 453 bei der gesamten Bevölkerungszahl entspricht in etwa der Einwohnerzahl des Landkreises Lichtenfels. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Dynamik des Bevölkerungswachstums jedoch ab, im Jahr 2016 waren noch Bevölkerungszuwächse von rund 87 200 Personen zu verzeichnen. Während im Jahr 2017 das Wanderungsplus mit den anderen Bundesländern rund 6 600 Personen betrug, war mit dem Ausland ein positives Wanderungssaldo von gut 69 100 Personen zu verzeichnen.

Bei den sogenannten natürlichen Bevölkerungsbewegungen – also der Differenz aus Geburten und Sterbefällen – war 2017 noch immer ein Überschuss der Sterbefälle gegenüber der Zahl der Geburten zu verzeichnen. Der Saldo belief sich auf annähernd -7 700 Personen und ergibt sich aus rund 126 200 Lebendgeborenen und 133 900 Verstorbenen. Die Zahl der Lebendgeborenen war im Jahr 2017 damit so hoch, wie seit 1998 nicht mehr (siehe dazu auch die Pressemitteilung vom 31. Juli 2018 unter www.statistik.bayern.de/presse/archiv/2018/192_2018.php).

Auf regionaler Ebene verlief die Entwicklung der Einwohnerzahlen im Jahr 2017 durchweg in allen Regierungsbezirken positiv, allerdings unterschieden sich die Zuwächse regional deutlich.

Im Laufe des Jahres 2017 nahm die Bevölkerung im Regierungsbezirk Oberbayern mit 16 211 Personen am stärksten zu (Einwohnerzahl 31. Dezember 2017: 4 649 534), gefolgt von Schwaben (+15 377 auf 1 873 368), Niederbayern (+10 640 auf 1 230 037), Mittelfranken (+9 584 auf 1 759 643), der Oberpfalz (+6 029 auf 1 104 407), Oberfranken (+4 446 auf 1 066 840) und Unterfranken (+4 166 auf 1 313 375).

Weitere Ergebnisse zur Bevölkerungsfortschreibung finden Sie in unserer GENESIS-Online Datenbank: www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabellen&selectionname=12411*

Gesundheitswesen

Leichter Rückgang der Fallzahlen in bayerischen Krankenhäusern im Jahr 2017

Die Zahl der in den 354 bayerischen Krankenhäusern vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten (Fallzahl) im Jahr 2017 betrug insgesamt 2,99 Millionen und ging damit im Vergleich zum Vorjahr um 6 915 (bzw. 0,2 %) leicht zurück. Parallel dazu verringerte sich die Zahl der insgesamt angefallenen Berechnungstage um 117 592 auf 21,5 Millionen (-0,5 %).

Die durchschnittliche Dauer eines Krankenhausaufenthalts belief sich wie im Vorjahr auf 7,2 Tage.

Im Jahr 2017 standen in den bayerischen Krankenhäusern insgesamt 76 265 Betten für die stationäre Versorgung zur Verfügung, das sind 137 mehr als im Vorjahr. Nahezu drei von vier Betten (71,4 %) befanden sich in Krankenhäusern öffentlicher Träger, 18,2 % in einem privatem Krankenhaus und 10,4 % in einem Krankenhaus mit einem freigemeinnützigen Träger.

Die Auslastung der aufgestellten Betten verringerte sich gegenüber dem Vorjahr von 77,5 % auf 77,2 %. Die Betten in öffentlichen Krankenhäusern waren zu 78,5 % ausge-

lastet, die der freigemeinnützigen zu 74,7 % und die der privaten Einrichtungen zu 73,4 %.

Im Jahr 2017 waren 144 253 Vollkräfte (mit einem direkten Beschäftigungsverhältnis, ohne Schüler und Auszubildende sowie ohne Belegärzte, von Belegärzten angestellte Ärzte und ohne Zahnärzte) in den bayerischen Krankenhäusern tätig. Davon gehörten 25 041 Vollkräfte zum ärztlichen Dienst und 119 212 zum nichtärztlichen Dienst (darunter wiederum allein 50 972 Vollkräfte zum Pflegedienst).

Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der in den bayerischen Krankenhäusern beschäftigten Vollkräfte im ärztlichen Dienst um 562 (+2,3 %) und im nichtärztlichen Dienst um 1 977 (+1,7 %) zu, wobei die Zahl der Pflegekräfte nur um 577 (+1,1 %) anstieg.

Hinweis
Regionalisierte Zahlen stehen nicht zur Verfügung.

Bettenzahl und Patientenbewegung in bayerischen Krankenhäusern von 1991 bis 2017

Jahr	Krankenhäuser insgesamt	Aufgestellte Betten insgesamt	Patientenbewegung[1]			
			Fallzahl	Berechnungs-/ Belegungstage	durchschnittliche Verweildauer	Nutzungsgrad der Betten
	Anzahl			Tage		%
1991	424	87 914	*2 177 094*	27 150 044	*12,5*	*84,6*
1992	421	87 318	*2 243 193*	27 042 539	*12,1*	*84,6*
1993	411	87 032	*2 284 551*	26 750 703	*11,7*	*86,5*
1994	410	87 021	*2 342 743*	26 495 982	*11,3*	*83,4*
1995	408	86 407	*2 421 130*	26 379 433	*10,9*	*83,6*
1996	406	85 609	*2 459 269*	25 724 153	*10,5*	*82,1*
1997	407	84 686	*2 512 598*	25 646 527	*10,2*	*83,0*
1998	409	84 230	*2 586 709*	25 790 075	*10,0*	*83,9*
1999	405	83 718	*2 629 233*	25 743 557	*9,8*	*84,2*
2000	406	83 484	*2 661 234*	25 531 675	*9,6*	*83,6*
2001	407	83 138	*2 678 249*	25 024 518	*9,3*	*82,5*
2002	400	82 540	*2 668 938*	24 400 575	*9,1*	*81,0*
2003	398	82 078	*2 658 771*	23 226 323	*8,7*	*77,5*
2004	387	79 674	*2 550 443*	21 597 421	*8,5*	*74,1*
2005[2]	385	80 077[3]	*2 522 724*[4]	21 312 162[4]	*8,4*[4]	*75,2*[3]
2006	381	76 182	*2 529 978*	21 052 305	*8,3*	*75,7*
2007	375	75 883	*2 601 174*	21 267 035	*8,2*	*76,8*
2008	379	75 499	*2 674 573*	21 311 376	*8,0*	77,1
2009	377	75 897	*2 736 316*	21 328 694	*7,8*	77,0
2010	373	75 789	*2 762 631*	21 284 761	*7,7*	76,9
2011	370	75 827	*2 811 503*	21 215 787	*7,5*	76,7
2012	369	75 944	*2 856 218*	21 222 170	*7,4*	76,4
2013	366	75 675	*2 883 438*	21 218 466	*7,4*	76,8
2014	364	75 907	*2 946 628*	21 435 606	*7,3*	77,4
2015	360	76 000	*2 959 312*	21 415 714	*7,2*	77,2
2016	357	76 128	*2 994 956*	21 598 522	*7,2*	77,5
2017	354	76 265	*2 988 041*	21 480 930	*7,2*	77,2

1 Einschließlich Stundenfälle.
2 Einmalig wurden im Berichtsjahr 2005 die gesunden Neugeborenen in den Grunddaten erhoben. Da die Angaben für gesunde Neugeborene nicht separat ausgewiesen werden können, sind Vergleiche mit den Vorjahren bzw. mit den Folgejahren nur bedingt möglich.
3 Die Zahl umfasst auch die Betten für Neugeborene.
4 Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die gesunden Neugeborenen bei dieser Kennzahl herausgerechnet.

Wachstumsstand und Ernte

Bayerische Getreideernte bricht 2018 um fast 11 % ein

Die lang anhaltend trockene, warme und sonnige Witterung bis Mitte Mai führte zu einer schnellen Pflanzenentwicklung. Die Niederschläge im Mai sind regional sehr unterschiedlich ausgefallen.

Durch die anhaltend sehr warme, trockene Witterung im Juni und Juli fand der Erntebeginn früher statt. Die Ertragshöhe hängt in diesem Jahr sehr stark von der jeweiligen Wasserversorgung und -verfügbarkeit ab, wodurch die Erträge regional sehr unterschiedlich ausfallen können.

Nach den bisher ausgewerteten Ertragsmessungen im Rahmen der

„Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ in Verbindung mit den Ertragsschätzungen der amtlichen Berichterstatter (Berichtsmonat Juli) wird im Jahr 2018 in Bayern eine Getreideernte (ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix) von rund 6 249 700 Tonnen (t) erwartet. Damit läge die Erntemenge voraussichtlich geringfügig über der Ertragsschätzung der amtlichen Berichterstatter vom Berichtsmonat Juni (6 221 400 t) und mit -10,8% immer noch deutlich unter der des Vorjahres.

Nach den aktuellsten Meldungen ist der Durchschnittsertrag bei der flächenstärksten Getreideart Winterweizen auf 71,0 Dezitonnen (dt) zurückgegangen, das sind 6,9% weniger als im Jahr zuvor. Bei einer gleichzeitigen Flächenabnahme in Höhe von 2,1% auf 498 600 Hektar (ha) errechnet sich beim Winterweizen eine Erntemenge von rund 3,5 Millionen t, also 9,0% weniger als im Vorjahr.

Der Hektarertrag bei Wintergerste liegt nach derzeitigen Berechnungen bei voraussichtlich 61,7 dt. Dies wäre ein Rückgang um 18,0%. Bei einer gegenüber dem Vorjahr geringfügig höheren Fläche von rund 231 600 ha (+0,9% zu 2017) errechnet sich eine Erntemenge von rund 1,4 Millionen t (-17,3% zu 2017).

Nach den derzeitigen Angaben liegt der durchschnittliche Hektarertrag bei Sommergerste bei 49,3 dt. Der gegenüber dem Vorjahr deutlich niedrigere Flächenertrag (-8,9%) wird durch eine Ausweitung des Anbaus auf rund 108 000 ha (+9,8% zu 2017) kompensiert. Die prognostizierte Erntemenge in Höhe von rund 532 200 t entspricht somit in etwa der des Vorjahres.

Der Ertrag bei Roggen und Wintermenggetreide liegt voraussichtlich bei 47,7 dt, das ist ein Minus von 6,4% gegenüber 2017. Da die Anbaufläche auf rund 36 300 Hektar (+8,3%) gestiegen ist, würde die Erntemenge immerhin noch um 1,5% auf 173 400 t zunehmen.

Bei Winterraps sind nach den Angaben deutliche Ertragseinbußen zu erwarten. Der geschätzte Hektarertrag von 32,6 dt unterschreitet den Vorjahreswert erheblich (-14,6%). Da auch die Winterrapsfläche mit voraussichtlich 116 900 ha (-1,3% zu 2017) leicht rückläufig ist, reduziert sich die prognostizierte Erntemenge deutlich auf nur noch rund 381 100 t (-15,7% zu 2017).

Voraussichtliche durchschnittliche Hektarerträge und Erntemengen für Bayern im Jahr 2018

Fruchtart	2018	2017	Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017	Prozentuale Veränderung 2018 zu 2017	Prozentuale Veränderung 2018 zu sechsjährigem Mittelwert (2012 bis 2017)
Durchschnittliche Hektarerträge in Dezitonnen je Hektar					
Weizen zusammen	*70,5*	*76,0*	*75,9*	*- 7,3*	*- 7,1*
darunter Winterweizen	*71,0*	*76,3*	*76,1*	*- 6,9*	*- 6,8*
Gerste zusammen	*57,8*	*69,0*	*63,8*	*- 16,3*	*- 9,4*
darunter Wintergerste	*61,7*	*75,3*	*67,9*	*- 18,0*	*- 9,0*
Sommergerste	*49,3*	*54,1*	*54,6*	*- 8,9*	*- 9,7*
Triticale	*55,4*	*61,7*	*63,7*	*- 10,2*	*- 12,9*
Hafer	*44,6*	*44,6*	*47,8*	*0,1*	*- 6,6*
Roggen und Wintermenggetreide	*47,7*	*51,0*	*53,3*	*- 6,4*	*- 10,4*
Sommermenggetreide	*37,9*	*36,5*	*45,7*	*3,9*	*- 17,0*
Getreide zusammen (ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix)	***63,4***	***70,7***	***69,1***	***- 10,3***	***- 8,2***
Winterraps	*32,6*	*38,2*	*38,7*	*- 14,6*	*- 15,8*
Erntemenge in 1 000 Tonnen					
Weizen zusammen	3 593,9	3 955,0	*4 016,3*	*- 9,1*	*- 10,5*
darunter Winterweizen	3 540,2	3 889,7	*3 962,3*	*- 9,0*	*- 10,7*
Gerste zusammen	1 961,9	2 260,8	*2 177,8*	*- 13,2*	*- 9,9*
darunter Wintergerste	1 429,7	1 728,7	*1 606,8*	*- 17,3*	*- 11,0*
Sommergerste	532,2	532,1	*571,1*	*0,0*	*- 6,8*
Triticale	407,9	490,3	*510,8*	*- 16,8*	*- 20,1*
Hafer	104,2	114,3	*124,6*	*- 8,9*	*- 16,4*
Roggen und Wintermenggetreide	173,4	170,8	*221,0*	*1,5*	*- 21,6*
Sommermenggetreide	8,4	11,7	*21,3*	*- 28,2*	*- 60,4*
Getreide zusammen (ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix)	**6 249,7**	**7 002,9**	***7 071,7***	***- 10,8***	***- 11,6***
Winterraps	381,1	452,2	*457,0*	*- 15,7*	*- 16,6*

Die zweiten Angaben beruhen auf den bisher ausgewerteten Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ in Verbindung mit den Ertragsschätzungen aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung (Berichtsmonat Juli) und den vorläufigen Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung. Die Angaben müssen weiterhin als Näherungswerte herangezogen werden. In den nächsten Wochen werden aktualisierte Meldungen vorliegen und im Januar/Februar 2019 die endgültigen Ergebnisse.

Hinweis
Regionalisierte Zahlen stehen nicht zur Verfügung.

Ausführliche Ergebnisse enthält der im Frühjahr 2019 erscheinende Statistische Bericht „Ernte der Feldfrüchte und des Grünlandes in Bayern 2018“ (Bestellnummer: C2103C 201951, nur als Datei).*

Insolvenzen

Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren in Bayern 2018 weiterhin rückläufig

Auch im ersten Halbjahr 2018 setzte sich der Rückgang der angemeldeten Insolvenzverfahren bei den bayerischen Insolvenzgerichten fort. Im ersten Halbjahr des Jahres 2018 wurden insgesamt 6 262 Insolvenzverfahren angemeldet. Im ersten Halbjahr des Vorjahres waren es noch 6 564 Insolvenzverfahren, die bei den bayerischen Gerichten angemeldet wurden. Besonders haben sich wieder die Verbraucherinsolvenzverfahren verringert, gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr ging deren Zahl um 8,9 % zurück und lag bei nur noch 3 294 Verfahren. Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen lag um 3,7 % unter dem entsprechenden Vorjahreswert. Insgesamt 1 259 Unternehmensinsolvenzverfahren wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 angemeldet.

Die Zahl der Insolvenzverfahren ging vor allem in den Landkreisen Bayerns zurück (vgl. Abbildung, S. 670). Bei den Unternehmensinsolvenzen waren es 105 Verfahren weniger, die im ersten Halbjahr des Jahres 2018 registriert wurden. Der Zahl von 720 Unternehmensinsolvenzen in den Landkreisen Bayerns standen 539 Unternehmensinsolvenzen in den kreisfreien Städten Bayerns gegenüber, insgesamt 57 Unternehmensinsolvenzverfahren mehr als noch im Zeitraum des ersten Halbjahres 2017. Insgesamt ging die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in 47 Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurück, in den anderen waren oft nur moderate Anstiege zu verzeichnen.

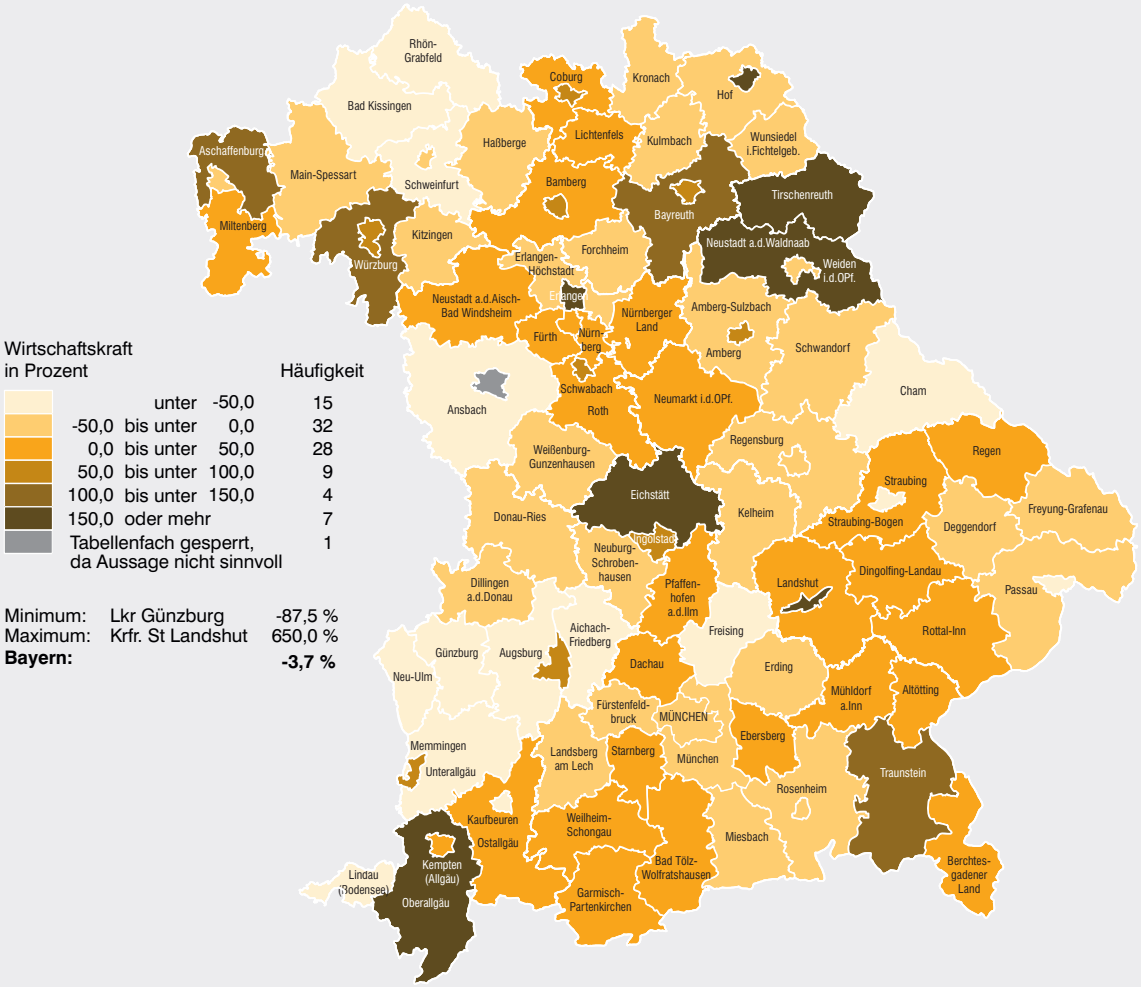
Auch bei den Verbraucherinsolvenzverfahren zeichnet sich das Bild einer unterschiedlichen Entwicklung zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen ab (vgl. Abbildung, S. 671). Allerdings verringerte sich die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren in Stadt und Land gleichermaßen. Bei den kreisfreien Städten Bayerns fiel der Rückgang im ersten Halbjahr des Jahres 2018 weniger deutlich aus,

Beantragte Insolvenzverfahren in Bayern im ersten Halbjahr 2018

Rechtsform	Insolvenzverfahren im ersten Halbjahr 2018				Erstes Halbjahr 2017: Insolvenzverfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem ersten Halbjahr 2017 (in Prozent)
	insgesamt	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen		
Insgesamt	**6 262**	**5 673**	**510**	**79**	**6 564**	***- 4,6***
Unternehmen	1 259	909	350	X	1 307	*- 3,7*
übrige Schuldner	5 003	4 764	160	79	5 257	*- 4,8*
davon						
Verbraucher	3 294	3 212	8	74	3 616	*- 8,9*
natürliche Personen als Gesellschafter	23	18	5	X	26	*- 11,5*
ehemals selbstständig Tätige[1]	1 360	1 262	93	5	1 374	*- 1,0*
Nachlässe und Gesamtgut	326	272	54	X	241	*35,3*

1 Vereinfachte Verfahren und Regelinsolvenzverfahren.

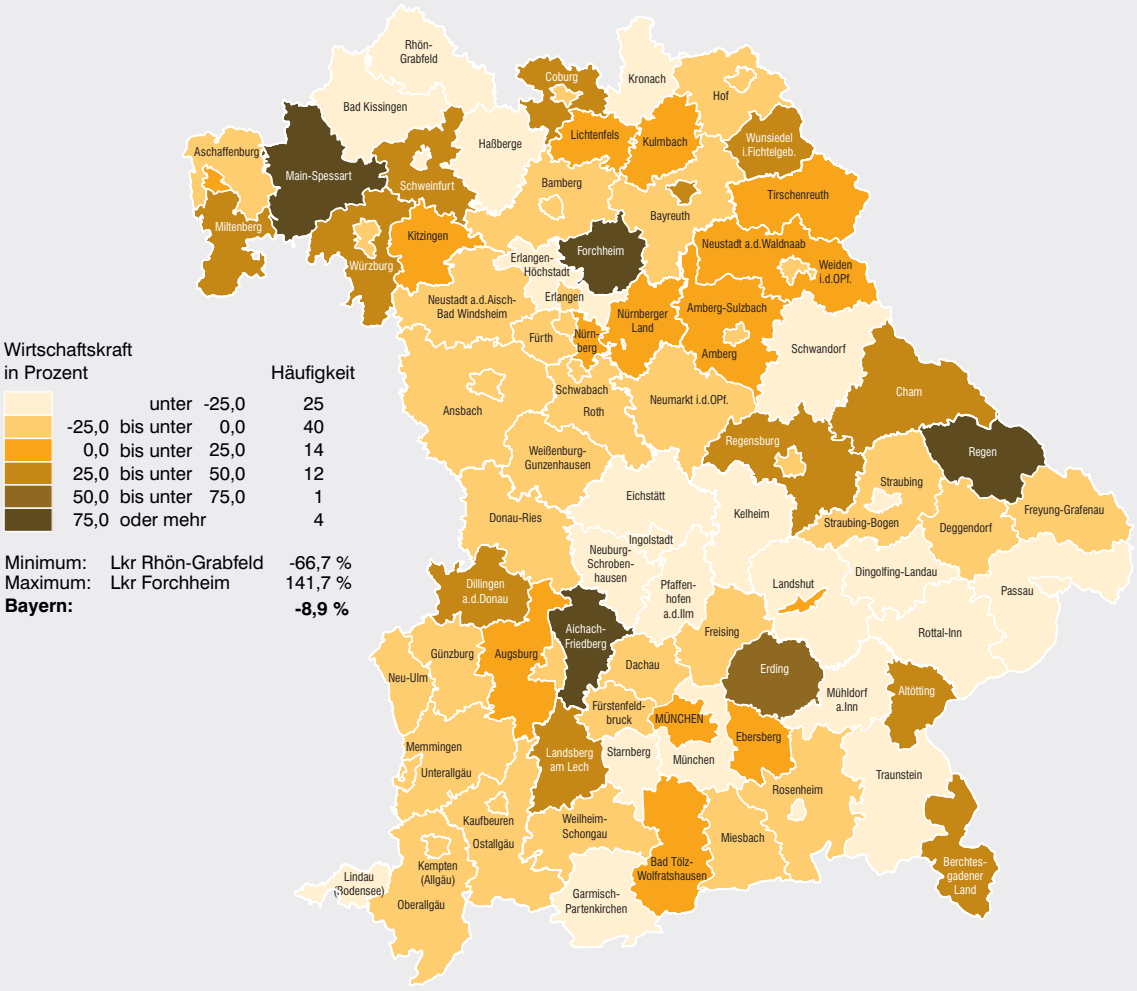
Unternehmensinsolvenzen im 1. Halbjahr 2018
Veränderung gegenüber dem 1. Halbjahr 2017
in Prozent



die Zahl der Verfahren verringerte sich um 6,6 % auf aktuell 1 392 Verbraucherinsolvenzverfahren in den kreisfreien Städten. In den Landkreisen Bayerns fiel die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren um 10,5 %. Während im ersten Halbjahr 2017 noch 2 126 Verbraucherinsolvenzen angemeldet wurden, waren es im ersten Halbjahr 2018 nur noch 1 902 Verfahren.

Insgesamt war in 65 Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns ein Rückgang der Verbraucherinsolvenzverfahren gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu beobachten.

Verbraucherinsolvenzverfahren im 1. Halbjahr 2018
Veränderung gegenüber dem 1. Halbjahr 2017
in Prozent



Binnenhandel

Bayerns Großhändler im ersten Halbjahr 2018 erfolgreich

Nach vorläufigen Ergebnissen der Monatsstatistik im Großhandel und in der Handelsvermittlung wuchs der Umsatz des bayerischen Großhandels (einschließlich der Handelsvermittlung) im ersten Halbjahr 2018 gegenüber dem Vorjahreszeitraum nominal um 6,3 % und real um 5,0 %.* Die Zahl der Beschäftigten des Großhandels erhöhte sich um 2,0 %, davon stieg die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 2,2 % und die Zahl der Teilzeitbeschäftigten um 1,3 %. Im Großhandel mit Rohstoffen, Halbwaren und Maschinen (Produktionsverbindungshandel) wuchs der nominale Umsatz im ersten Halbjahr um 6,9 % (real: +5,2 %), im Großhandel mit Konsumgütern (Konsumtionsverbindungshandel) nahm der nominale Umsatz um 4,7 % zu (real: +3,9 %). In der Handelsvermittlung erhöhte sich der nominale

Umsatz und Beschäftigte der Handelsvermittlung und des Großhandels in Bayern im ersten Halbjahr 2018
Vorläufige Ergebnisse

Wirtschaftszweig	Januar bis Juni				
	Umsatz		Beschäftigte	davon	
	nominal	real[1]		Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in Prozent				
Handelsvermittlung und Großhandel insgesamt	***6,3***	***5,0***	***2,0***	***2,2***	***1,3***
dav. Handelsvermittlung	*21,9*	*21,0*	*1,4*	*2,0*	*0,6*
Großhandel (mit)					
landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	*- 2,6*	*- 0,7*	*2,2*	*2,1*	*2,2*
Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	*3,2*	*2,2*	*3,1*	*3,5*	*2,1*
Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	*6,1*	*5,6*	*1,2*	*1,7*	*- 0,3*
Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik	*7,7*	*8,1*	*4,8*	*5,0*	*3,7*
sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	*8,6*	*6,9*	*1,6*	*1,2*	*3,1*
sonstiger Großhandel	*7,1*	*3,7*	*2,5*	*2,4*	*2,6*
ohne ausgeprägten Schwerpunkt	*2,3*	*- 0,4*	*- 1,1*	*- 1,3*	*- 0,6*
Großhandel zusammen (ohne Handelsvermittlung)	***5,9***	***4,6***	***2,0***	***2,2***	***1,3***
dav. mit Rohstoffen, Halbwaren und Maschinen[2]	*6,9*	*5,2*	*2,6*	*2,5*	*2,9*
mit Konsumgütern (Konsumtionsverbindungshandel)	*4,7*	*3,9*	*1,5*	*1,9*	*0,3*

1 In Preisen des Jahres 2015.
2 Produktionsverbindungshandel.

Umsatz um 21,9 % (real: +21,0 %). Die Zahl der Beschäftigten stieg im Produktionsverbindungshandel um 2,6 %, im Konsumtionsverbindungshandel um 1,5 % und in der Handelsvermittlung um 1,4 %.

* Die nachgewiesenen vorläufigen Ergebnisse werden laufend aktualisiert. Diese Revisionen entstehen durch statistische Informationen aus verspäteten Mitteilungen der befragten Unternehmen.

Hinweis
Die monatliche Großhandelsstatistik wird im Mixmodell durchgeführt. Beim Mixmodell werden große Unternehmen direkt befragt, während Angaben zum Umsatz und zur Anzahl der Beschäftigten der übrigen Unternehmen die Finanzverwaltungen und die Bundesagentur für Arbeit liefern. Regionalisierte Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Ausführliche Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Umsatz und Beschäftigte im bayerischen Kraftfahrzeughandel und Großhandel im Juni 2018“ Bestellnummer: G1200C 201806, nur als Datei).*



Außenhandel

Bayerns Exporte und Importe im Juli 2018 nähern sich an

Nach vorläufigen Ergebnissen stiegen die Exporte der bayerischen Wirtschaft im Juli 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,6 % auf gut 16,9 Milliarden Euro, die bayerischen Importe nahmen gleichzeitig um 11,1 % auf rund 16,5 Milliarden Euro zu. 53,2 % der Exporte (Importe: 61,2 %) wurden in die EU-Mitgliedstaaten geliefert, darunter wurden 34,5 % aller Exporte (Importe: 34,7 %) in die Euro-Länder versandt.

Die wichtigsten Ausfuhrländer für die bayerische Wirtschaft waren im Juli 2018 die Vereinigten Staaten, die Volksrepublik China, Österreich, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich. Durch die starke Abnahme der Exporte um 26,7 % lag das Vereinigte Königreich im Juli 2018 nur noch auf Rang sechs (Januar bis Juli 2018: Rang vier) der Exportländer Bayerns hinter Frankreich und Italien. Die bedeutendsten Einfuhrländer waren die Volksrepublik China, Österreich, die Tschechische Republik, Italien, Polen, Ungarn, die Vereinigten Staaten und die Niederlande.

Die höchsten Exportwerte erzielte Bayerns Wirtschaft im Juli 2018 mit „Personenkraftwagen und Wohnmobilen“, „Maschinen“ sowie „Fahrgestellen, Karosserien, Motoren, Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und dergleichen“. Die wichtigsten Importgüter waren „Maschinen“, „Fahrgestelle, Karosserien, Motoren, Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und dergleichen“, „Erdöl und Erdgas“, „Geräte zur Elektrizitätserzeugung und -verteilung“ sowie „elektronische Bauelemente“. Während im Juli 2018 die Importe von

Außenhandel Bayerns im Juli und von Januar bis Juli 2018

Vorläufige Ergebnisse

Erdteil / Ländergruppe / Land ——— Warenuntergruppe	Ausfuhr im Spezialhandel		Einfuhr im Generalhandel	
	insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahres-zeitraum	insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahres-zeitraum
	1 000 €	%	1 000 €	%
Juli				
Europa	10 330 619	*- 0,2*	11 415 362	*11,1*
dar. EU-Länder (EU-28)	9 012 482	*- 1,2*	10 100 679	*11,0*
dar. Euro-Länder	5 831 502	*1,9*	5 731 649	*10,7*
dar. Frankreich	1 201 817	*11,6*	697 902	*14,2*
Niederlande	562 700	*9,2*	804 491	*12,8*
Italien	1 062 384	*- 5,7*	1 144 703	*14,0*
Österreich	1 299 355	*- 2,0*	1 472 994	*3,9*
Vereinigtes Königreich	963 538	*- 26,7*	499 603	*- 5,3*
Polen	650 568	*15,3*	1 071 315	*14,6*
Tschechische Republik	579 582	*12,6*	1 287 122	*14,6*
Ungarn	325 150	*9,1*	844 413	*17,0*
Schweiz	555 907	*20,2*	352 175	*- 8,3*
Afrika	242 268	*- 3,3*	349 074	*13,7*
Amerika	2 651 714	*7,1*	1 009 742	*- 4,3*
dar. Vereinigte Staaten	2 038 353	*8,6*	843 521	*- 5,8*
Asien	3 530 424	*9,0*	3 688 933	*15,5*
dar. Volksrepublik China	1 660 675	*14,9*	1 514 887	*16,8*
Australien-Ozeanien	168 299	*9,8*	18 404	*32,2*
Verschiedenes[1]	2 167	*- 89,7*	18 733	*100*
Insgesamt	**16 925 491**	***2,6***	**16 500 248**	***11,1***
dar. Personenkraftwagen und Wohnmobile	3 251 125	*- 7,5*	536 235	*- 34,5*
Maschinen[2]	2 855 681	*1,8*	1 783 999	*8,0*
Fahrgestelle, Karosserien, Motoren[3]	1 297 827	*4,1*	1 451 160	*17,6*
Geräte zur Elektrizitätserzeugung und -verteilung	1 029 958	*11,8*	1 120 981	*18,1*
elektronische Bauelemente	276 349	*6,9*	1 106 922	*17,6*
Erdöl und Erdgas	80	*27,5*	1 154 474	*62,9*
Januar bis Juli				
Europa	73 225 412	*2,8*	77 265 132	*7,7*
dar. EU-Länder (EU-28)	64 596 278	*2,7*	68 181 420	*7,8*
dar. Euro-Länder	40 565 520	*2,6*	38 868 786	*6,7*
dar. Frankreich	7 928 703	*5,5*	5 145 103	*23,1*
Niederlande	3 992 483	*6,8*	5 708 944	*5,8*
Italien	7 632 774	*2,6*	7 384 915	*6,3*
Österreich	8 843 255	*0,7*	9 694 599	*1,4*
Vereinigtes Königreich	8 000 139	*- 3,0*	3 182 044	*- 8,1*
Polen	4 446 436	*11,5*	6 779 024	*11,0*
Tschechische Republik	4 031 422	*6,9*	8 611 002	*6,1*
Ungarn	2 349 043	*4,4*	6 204 470	*20,9*
Schweiz	3 464 995	*4,8*	2 338 231	*- 1,1*
Afrika	1 436 450	*- 11,6*	2 298 530	*18,3*
Amerika	16 626 921	*- 0,5*	6 848 453	*- 18,4*
dar. Vereinigte Staaten	12 559 823	*- 1,8*	5 600 781	*- 21,3*
Asien	22 209 885	*4,2*	22 897 233	*6,9*
dar. Volksrepublik China	10 204 074	*11,2*	9 424 405	*8,4*
Australien-Ozeanien	1 048 350	*8,9*	99 336	*12,4*
Verschiedenes[1]	49 799	*- 2,6*	103 602	•
Insgesamt	**114 596 817**	***2,4***	**109 512 287**	***5,7***
dar. Personenkraftwagen und Wohnmobile	21 520 403	*- 1,9*	4 176 828	*- 34,3*
Maschinen[2]	19 252 231	*4,0*	11 873 655	*3,1*
Fahrgestelle, Karosserien, Motoren[3]	9 200 651	*2,2*	9 959 012	*13,8*
Geräte zur Elektrizitätserzeugung und -verteilung	7 186 965	*9,1*	7 520 014	*13,7*
elektronische Bauelemente	1 879 880	*4,8*	7 270 437	*6,8*
Erdöl und Erdgas	600	*23,8*	7 339 952	*34,5*

1 Schiffs- und Flugzeugbedarf, hohe See, nicht ermittelte Länder und Gebiete.
2 Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft (EGW Rev. 2002) EGW841 bis EGW859.
3 Fahrgestelle, Karosserien, Motoren, Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und dergleichen.

„Erdöl und Erdgas“ nach Bayern gegenüber dem Juli 2017 um 62,9 % stiegen, gingen die Importe von „Personenkraftwagen und Wohnmobilen“ um 34,5 % zurück. In den ersten sieben Monaten 2018 nahmen die bayerischen Exporte um 2,4 % auf rund 114,6 Milliarden Euro zu, die Importe wuchsen um 5,7 % auf gut 109,5 Milliarden Euro.

Hinweis
Regionalisierte Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Ausführliche Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Ausfuhr und Einfuhr Bayerns im Juli 2018“ (Bestellnummer: G3000C 201807, nur als Datei).*

Tourismus, Gastgewerbe

Über 1,6 Millionen Personen 2016 im Dienstleistungsbereich in Bayern tätig

Unternehmen/Einrichtungen, tätige Personen, Bruttoentgelte, Gesamtumsatz, Bruttowertschöpfung und Bruttoanlageinvestitionen des Dienstleistungssektors in Bayern im Jahr 2016

Bezeichnung	Unternehmen/ Einrichtungen[1]	Tätige Personen	Bruttoentgelte	Gesamtumsatz	Bruttowertschöpfung	Bruttoanlageinvestitionen
	Anzahl am 31.12.2016	Anzahl am 30.09.2016	1 000 €			
Verkehr und Lagerei	**18 098**	**299 393**	**6 020 080**	**35 888 310**	**12 654 447**	**2 537 374**
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	12 554	133 382	2 515 497	11 531 266	4 939 531	979 539
Schifffahrt	139	1 781	39 606	429 627	97 313	63 159
Luftfahrt	45	3 135	200 968	750 707	229 458	35 930
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3 509	98 990	2 798 676	19 396 201	5 968 324	1 393 544
Post-, Kurier- und Expressdienste	1 852	62 104	465 334	3 780 509	1 419 820	65 203
Information und Kommunikation	**24 700**	**237 178**	**11 671 194**	**52 538 289**	**21 521 207**	**4 979 547**
Verlagswesen	1 789	35 730	1 331 157	5 731 528	2 169 824	122 404
Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	2 217	15 253	499 213	3 261 160	1 373 623	359 880
Rundfunkveranstalter	119	9 384	535 893	5 982 207	1 630 386	617 958
Telekommunikation	429	13 870	937 460	11 620 990	3 039 740	2 358 059
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	17 983	142 831	7 429 719	21 943 961	11 398 929	1 193 726
Informationsdienstleistungen	2 163	20 109	937 753	3 998 443	1 908 705	327 519
Grundstücks- und Wohnungswesen	**29 071**	**78 146**	**1 397 300**	**21 101 099**	**12 915 095**	**13 455 908**
Grundstücks- und Wohnungswesen	29 071	78 146	1 397 300	21 101 099	12 915 095	13 455 908
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	**88 471**	**503 925**	**17 475 727**	**63 954 749**	**35 528 660**	**2 121 290**
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	21 597	132 092	3 250 849	11 007 777	7 396 029	164 927
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	21 266	98 890	5 226 500	16 724 360	7 239 901	954 803
Architektur- und Ingenieurbüros; physikalische und chemische Untersuchung	23 163	130 972	4 624 215	14 075 956	8 505 348	477 940
Forschung und Entwicklung	1 472	48 834	2 473 239	6 658 808	3 877 413	358 839
Werbung und Marktforschung	5 586	55 653	1 237 402	6 879 679	2 176 678	80 148
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	13 468	28 253	556 094	8 033 482	6 000 514	58 746
Veterinärwesen	1 919	9 232	107 426	574 686	332 775	25 887
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	**31 055**	**504 700**	**8 929 924**	**34 155 995**	**17 797 972**	**2 827 480**
Vermietung von beweglichen Sachen	4 221	25 078	626 022	9 226 263	4 655 496	2 230 253
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	1 666	154 218	3 371 097	5 018 195	4 336 230	24 966
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	1 841	16 203	397 330	5 686 374	1 135 242	47 859
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	945	33 278	594 454	1 185 549	811 486	17 489
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	14 326	207 519	2 311 720	5 776 594	3 813 719	254 192
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	8 056	68 404	1 629 301	7 263 020	3 045 798	252 720
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	**1 792**	**7 138**	**145 463**	**717 202**	**235 333**	**22 262**
Dienstleitungssektor insgesamt	**193 187**	**1 630 480**	**45 639 688**	**208 355 644**	**100 652 714**	**25 943 861**

1 Unternehmen/Einrichtungen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im jeweiligen Wirtschaftszweig.

In Bayern waren im Jahr 2016 hochgerechnet rund 193 000 Unternehmen/Einrichtungen im Dienstleistungsbereich aktiv. Ihre Zahl nahm – nach den vorliegenden Ergebnissen der „Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich* – gegenüber dem Jahr 2015 um 4,8 % zu.

Zum Stichtag 30. September 2016 waren in den genannten Unternehmen des Dienstleistungsbereichs rund 1,63 Millionen Personen tätig, dies entspricht einer Zunahme von 8,1 % im Vergleich zum Vorjahr. Jeweils 31 % der tätigen Personen entfielen auf die Wirtschaftsabschnitte „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ und „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“, 18 % auf „Verkehr und Lagerei“, 15 % auf „Information und Kommunikation“, 5 % auf „Grundstücks- und Wohnungswesen“ sowie 0,4 % auf „Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern“.

Der bayerische Dienstleistungssektor erwirtschaftete im Jahr 2016 einen Gesamtumsatz von fast 208,4 Milliarden Euro (+11,6 % gegenüber der Erhebung 2015). Davon entfielen 31 % auf die „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ (64,0 Milliarden Euro; +7,2 % gegenüber dem Vorjahr) sowie zu 25 % auf „Information und Kommunikation“ (52,5 Milliarden Euro; +5,5 %). Es folgten die Abschnitte „Verkehr und Lagerei“ mit einem Anteil von 17 % (35,9 Milliarden Euro; +27,1 %), „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ mit einem Anteil von 16 % (34,2 Milliarden Euro; +12,8 %) sowie „Grundstücks- und Wohnungswesen“ mit einem Anteil von 10 % (21,1 Milliarden Euro; +17,5 %). Die „Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern“ hatte einen Anteil am Gesamtumsatz von 0,3 % (0,7 Milliarden Euro; +8,6 %).

* Vgl. „Dienstleistungsstatistikgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), in der jeweils gültigen Fassung. Die Statistik umfasst jährliche Erhebungen, die als Stichprobe bei höchstens 15 % aller Erhebungseinheiten in den Abschnitten H – „Verkehr und Lagerei“, J – „Information und Kommunikation“, L – „Grundstücks- und Wohnungswesen“, M – „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“, N – „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ sowie in der Abteilung 95 des Abschnitts S – „Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 durchgeführt werden.

Regionalisierte Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Ausführliche Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Struktur des bayerischen Dienstleistungssektors 2016“ (Bestellnummer: J1100C 201600, nur als Datei).*

11,6 Millionen Übernachtungen in Bayern im Juli 2018

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Monatserhebung im Tourismus stieg die Zahl der Gästeankünfte der rund 11 900 geöffneten Beherbergungsbetriebe* in Bayern im Juli 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 4,6 % auf knapp 4,6 Millionen, die Zahl der Übernachtungen nahm zeitgleich um 5,3 % auf knapp 11,6 Millionen zu.

Die durchschnittliche Auslastung der gut 567 000 angebotenen Betten lag im Juli 2018 bei 58,8 %. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste betrug dabei 2,5 Tage.

Knapp 3,3 Millionen Gäste kamen im Juli 2018 aus Deutschland (+4,7 %); die Zahl der Übernachtungen von Inländern lag bei gut 9 Millionen (+5,2 %). Darüber hinaus übernachteten fast 1,3 Millionen ausländische Gäste (+4,2 %) rund 2,6 Millionen Mal (+5,5 %) in einem Beherbergungsbetrieb in Bayern.

Das höchste Gästeaufkommen unter den sieben bayerischen Regierungsbezirken hatte im Juli 2018 Oberbayern mit rund 2,1 Millionen Gästeankünften (+6,1 %) und 5,2 Millionen Übernachtungen (+7,4 %), gefolgt von Schwaben mit rund 700 000 Gästeankünften (+4,7 %) und rund 2,1 Millionen Übernachtungen (+5,1 %).

In den ersten sieben Monaten 2018 setzt sich der Jahrestrend nach oben fort. So erhöhte sich die Zahl der Gästeankünfte in Bayern um 5,4 % auf gut 22,3 Millionen, die Zahl der Übernachtungen wuchs ebenfalls um 5,4 % auf knapp 55,9 Millionen.

* Geöffnete Beherbergungsstätten mit zehn oder mehr Gästebetten, einschließlich geöffnete Campingplätze mit zehn oder mehr Stellplätzen.

Ausführliche Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Tourismus in Bayern im Juli 2018“ (Bestellnummer: G4100C 201807, nur als Datei).*

Bayerns Tourismus im Juli und von Januar bis Juli 2018
Vorläufige Ergebnisse

Betriebsart / Herkunft / Gebiet	Juli				Januar bis Juli			
	Gästeankünfte		Gästeübernachtungen		Gästeankünfte		Gästeübernachtungen	
	insgesamt	Veränderung zum Vorjahresmonat in Prozent	insgesamt	Veränderung zum Vorjahresmonat in Prozent	insgesamt	Veränderung zum Vorjahreszeitraum in Prozent	insgesamt	Veränderung zum Vorjahreszeitraum in Prozent
Hotels	2 209 368	5,6	4 485 189	6,1	11 637 797	6,4	23 702 696	7,1
Hotels garnis	710 539	5,7	1 642 327	7,5	3 627 055	6,7	8 149 919	7,9
Gasthöfe	474 665	- 0,4	917 356	- 0,8	2 159 820	1,0	4 346 669	0,5
Pensionen	185 915	2,8	546 494	2,6	866 405	0,8	2 533 127	1,4
Hotellerie zusammen	**3 580 487**	**4,7**	**7 591 366**	**5,3**	**18 291 077**	**5,5**	**38 732 411**	**6,1**
Jugendherbergen und Hütten	160 537	- 2,3	314 452	- 3,8	636 220	- 1,8	1 426 511	- 2,5
Erholungs-, Ferien-, Schulungsheime	154 609	- 2,4	497 184	0,9	941 154	0,8	2 780 072	0,6
Ferienzentren, -häuser, -wohnungen	209 951	5,3	1 191 558	5,7	962 480	5,5	4 715 177	4,1
Campingplätze	440 732	10,0	1 274 818	11,5	1 162 381	12,7	3 420 167	10,7
Vorsorge- und Reha-Kliniken	40 761	- 3,5	729 889	2,0	276 362	- 1,4	4 782 931	2,5
Insgesamt	**4 587 077**	**4,6**	**11 599 267**	**5,3**	**22 269 674**	**5,4**	**55 857 269**	**5,4**
davon aus dem								
Inland	3 295 773	4,7	9 036 862	5,2	16 676 963	5,2	44 409 073	4,8
Ausland	1 291 304	4,2	2 562 405	5,5	5 592 711	5,7	11 448 196	7,7
davon Oberbayern	2 142 943	6,1	5 154 545	7,4	10 411 673	6,0	24 063 886	7,0
darunter München	865 572	9,4	1 820 773	12,4	4 650 218	7,2	9 492 228	11,1
Niederbayern	352 032	1,0	1 306 785	1,1	1 836 315	3,6	6 861 797	2,1
Oberpfalz	245 423	1,3	617 255	0,9	1 212 796	3,0	3 050 963	2,6
Oberfranken	250 948	- 0,1	576 441	1,7	1 205 976	2,2	2 934 629	2,4
Mittelfranken	518 714	6,7	1 020 811	7,3	2 467 784	7,3	5 016 115	7,8
darunter Nürnberg	212 021	8,3	360 084	10,2	1 113 498	8,5	2 025 339	9,4
Unterfranken	343 650	1,6	798 644	3,3	1 720 726	2,5	4 152 396	2,8
Schwaben	733 367	4,7	2 124 786	5,1	3 414 404	6,4	9 777 483	5,6



Straßen- und Schienenverkehr

Bayerische Verkehrsunternehmen beförderten im Jahr 2017 rund 1,4 Milliarden Fahrgäste

Nach vorläufigen Ergebnissen haben die hochgerechnet 1 130 bayerischen Unternehmen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Straßenpersonenverkehr im Jahr 2017 bayernweit, aber auch über die bayerischen Grenzen hinaus, rund 1,39 Milliarden Fahrgäste befördert. Mit 1,37 Milliarden Fahrgästen entfielen 98,7 % auf den Liniennahverkehr mit Bussen und Bahnen (Entfernung bis etwa 50 Kilometer Fahrstrecke). Die bayerischen Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs (Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen, Mietomnibusverkehre) verbuchten knapp 18,0 Millionen (1,3 %) und der Linienfernverkehr mit Omnibussen 0,8 Millionen Fahrgäste.

Die Fahrleistung der bayerischen Unternehmen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Straßenpersonenverkehr lag 2017 bei mehr als 650 Millionen Kilometern. Gut drei Viertel der Fahrzeugkilometer entfielen auf den Liniennah- und -fernverkehr, 24,4 % auf den Gelegenheitsverkehr.

Für den Linienfernverkehr errechnete sich eine mittlere Reiseweite von 257,1 Kilometern, für den Liniennahverkehr von 7,9 Kilometern. Die Fahrgäste der bayerischen Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs fuhren im Durchschnitt 272,4 Kilometer weit. Nach regionaler Gliederung lagen die oberbayerischen Unternehmen hinsichtlich der Fahrgastzahlen sowohl im Liniennahverkehr (740,8 Millionen Fahrgäste) als auch im Gelegenheitsverkehr (7,3 Millionen Fahrgäste) deutlich vor den Unternehmen mit Sitz in anderen Regierungsbezirken. Mittelfränkische Unternehmen verzeichneten 228,1 Millionen Fahrgäste im Liniennahverkehr, gefolgt von den schwäbischen mit 121,6 Millionen Fahrgästen.

Die längste durchschnittliche Reiseweite wurde für den Liniennahverkehr mit 24,1 Kilometern in Niederbayern registriert. Die kürzesten Strecken wurden von Fahrgästen mittelfränkischer Unternehmen (5,5 Kilometer) zurückgelegt. Im

Gelegenheitsverkehr liegen die unterfränkischen Unternehmen mit im Durchschnitt 442,7 Kilometern an der Spitze, an zweiter Stelle die oberfränkischen Unternehmen mit 398,5 Kilometern.

Hinweis
Regionalisierte Zahlen stehen nur bis Regierungsbezirksebene zur Verfügung.

Die Statistik wird bei größeren Unternehmen mit mindestens 250 000 beförderten Fahrgästen im Jahr 2014 als Vollerhebung, bei den kleineren Unternehmen, die 2014 weniger als 250 000 Fahrgäste befördert haben, als Stichprobenerhebung von deutschlandweit höchstens 2 500 Unternehmen durchgeführt.

Ausführliche Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Der Schienennahverkehr und der gewerbliche Straßenpersonenverkehr in Bayern 2017“ (Bestellnummer: H1400C 201700, nur als Datei).*

Verkehrsleistungsdaten der bayerischen Unternehmen im Schienennahverkehr und gewerblichen Straßenpersonenverkehr im Jahr 2017

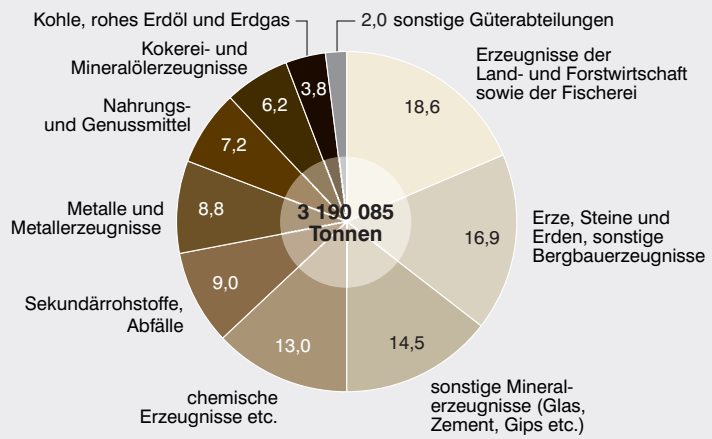
Regierungsbezirk[1]	Fahrgäste	Personenkilometer	Fahrzeugkilometer	Mittlere Reiseweite
	1 000			Kilometer
Schienen- und Liniennahverkehr				
Oberbayern	740 787	5 147 421	166 837	*6,9*
Niederbayern	56 358	1 357 272	44 685	*24,1*
Oberpfalz	93 575	1 160 948	68 355	*12,4*
Oberfranken	36 385	266 212	23 252	*7,3*
Mittelfranken	228 056	1 257 743	81 936	*5,5*
Unterfranken	94 640	697 579	37 240	*7,4*
Schwaben	121 551	968 503	59 843	*8,0*
Bayern insgesamt	**1 371 352**	**10 855 677**	**482 147**	***7,9***
Gelegenheitsverkehr				
Oberbayern	7 259	1 548 726	52 621	*213,4*
Niederbayern	2 156	708 521	22 588	*328,6*
Oberpfalz	2 144	515 254	15 555	*240,3*
Oberfranken	1 244	495 700	15 236	*398,5*
Mittelfranken	1 898	431 740	13 729	*227,5*
Unterfranken	1 242	549 845	18 523	*442,7*
Schwaben	2 014	642 428	20 534	*319,0*
Bayern insgesamt	**17 958**	**4 892 215**	**158 785**	***272,4***
Linienfernverkehr				
Bayern insgesamt	**785**	**201 845**	**9 413**	***257,1***

1 Unternehmenssitz.

Weniger Güterumschlag der Binnenschifffahrt im ersten Halbjahr 2018 in Bayern

Insgesamt 3,19 Millionen Tonnen Güter und somit 8,1 % weniger als im Vorjahreszeitraum wurden im ersten Halbjahr 2018 in den bayerischen Häfen der Bundeswasserstraßen von Passau über Nürnberg bis Aschaffenburg umgeschlagen. Es wurden fast 1,29 Millionen Tonnen eingeladen und rund 1,90 Millionen Tonnen Güter ausgeladen. Insgesamt meldeten sich 3 456 Schiffe mit Umschlagsgütern an und ab, davon befuhren mit 55,4 % mehr als die Hälfte der Schiffe (1 915) den Main.

Güterumschlag der Binnenschifffahrt in Bayern von Januar bis Juni 2018 nach Güterabteilungen
in Prozent



Güterumschlag der Binnenschifffahrt in Bayern von Januar bis Juni 2017 und 2018 nach Verkehrsgebieten und ausgewählten Häfen

Verkehrsgebiet ——— Hafen	Güterumschlag Januar bis Juni		
	2017	2018	
	Tonnen		Veränderung gegenüber 2017 in Prozent
Maingebiet	**2 033 976**	**1 982 093**	***- 2,6***
darunter Nürnberg	106 428	137 377	*29,1*
Bamberg	139 935	134 903	*- 3,6*
Schweinfurt	123 085	137 730	*11,9*
Würzburg	133 554	111 222	*- 16,7*
Karlstadt	144 848	192 194	*32,7*
Lengfurt	283 376	359 045	*26,7*
Aschaffenburg	387 275	318 090	*- 17,9*
Donaugebiet	**1 438 128**	**1 207 992**	***- 16,0***
darunter Kelheim	162 622	152 860	*- 6,0*
Regensburg	640 146	514 928	*- 19,6*
Straubing - Sand	354 774	291 125	*- 17,9*
Deggendorf	86 518	102 894	*18,9*
Passau	135 903	106 380	*- 21,7*
Bayern insgesamt	**3 472 104**	**3 190 085**	***- 8,1***

Der Güterumschlag im Maingebiet lag mit einer Abnahme von 2,6% bei 1,98 Millionen Tonnen und entsprach einem Anteil von 62,1% am Gesamtumschlag. An der Donau sank der Güterumschlag im ersten Halbjahr 2018 um 16,0% auf 1,21 Millionen Tonnen.

Die umschlagstärksten Häfen waren Regensburg mit 515 000 Tonnen und Lengfurt mit 359 000 Tonnen. Lengfurt liegt mit einer Zunahme von mehr als 26% damit vor Aschaffenburg (-17,9%).

Auf den bayerischen Bundeswasserstraßen wurden im ersten Halbjahr 2018 hauptsächlich „Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft“ (18,6%) und Schüttgüter der Abteilung „Erze, Steine und Erden“ (16,9%) transportiert. Weitere 14,5% entfielen auf „sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips etc.)“.

Hinweis
Die Ausweisung der in der Binnenschifffahrt transportierten Güter erfolgt nach der NST-2007.

Ausführliche Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Binnenschifffahrt in Bayern im Juni 2018“ Bestellnummer: H2100C 201806, nur als Datei).*

Mehr Passagiere an den bayerischen Großflughäfen im ersten Halbjahr 2018

Im ersten Halbjahr 2018 starteten bzw. landeten insgesamt 222 047 Flugzeuge auf den drei bayerischen Großflughäfen* München, Nürnberg und Memmingen. Das waren 0,7% mehr als im Vorjahreszeitraum. Nach Ergebnissen des Statistischen Bundesamts flogen insgesamt 24,3 Millionen Passagiere von diesen drei Flughäfen ab oder landeten dort (einschließlich Durchgangsverkehr). Dies entspricht einer Steigerung um 3,6% gegenüber dem ersten Halbjahr 2017. Das Fracht- und Postaufkommen sank an diesen Flughäfen insgesamt um 3,0% auf 189 201 Tonnen.

An Bayerns größtem Flughafen München stieg im ersten Halbjahr 2018 die Zahl der Fluggäste an Bord um 2,7% auf rund 21,7 Millionen bei 194 208 Starts und Landungen (+0,2%). Drei Viertel der Ein- und Aussteiger (78,4%) kamen aus dem Ausland oder flogen ins Ausland. Das Fracht- und Postaufkommen sank um 3,1% auf 184 989 Tonnen (einschließlich Transitverkehr). In Nürnberg blieb die Zahl der Starts und Landungen nahezu unverändert zum Vorjahreszeitraum bei 21 662. Die Passagierzahlen stiegen hingegen um 6,7% auf rund 2,0 Millionen, wobei 79,3% der Fluggäste in Nürnberg Auslandspassagiere (Ein- und Aussteiger) waren. Das Fracht- und Postaufkommen stieg um 3,8% auf 4 189 Tonnen.

Von den rund 679 000 Passagieren in Memmingen (+31,3%) waren fast alle Auslandsreisende. Memmingen meldete insgesamt 6 177 Starts und Landungen und damit 21,1% mehr als im Vorjahreszeitraum.

* Hauptverkehrsflughäfen mit mehr als 150 000 Fluggasteinheiten (Einsteiger und Aussteiger, je 100 kg Fracht und Post) im Jahr.

Bayerns Hauptverkehrsflughäfen im ersten Halbjahr 2018

Starts/Landungen — Passagiere — Fracht/Post	Flughafen München		Nürnberg		Memmingen		insgesamt	
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahres-zeitraum in Prozent	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahres-zeitraum in Prozent	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahres-zeitraum in Prozent	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahres-zeitraum in Prozent
Starts und Landungen insgesamt	194 208	*0,2*	21 662	*0,0*	6 177	*21,1*	222 047	*0,7*
davon Starts	97 224	*0,2*	10 727	*0,1*	3 088	*20,9*	111 039	*0,7*
Landungen	96 984	*0,1*	10 935	–	3 089	*21,3*	111 008	*0,6*
Passagiere an Bord in 1 000	21 700	*2,7*	1 960	*6,7*	679	*31,3*	24 339	*3,6*
davon Einsteiger	10 785	*2,6*	982	*6,8*	338	*31,2*	12 106	*3,6*
davon ins Inland	2 341	*- 4,0*	202	*- 23,3*	0	*- 34,4*	2 543	*- 5,9*
ins Ausland	8 445	*4,6*	780	*19,0*	338	*31,3*	9 563	*6,4*
Aussteiger	10 897	*2,7*	969	*6,1*	340	*31,6*	12 206	*3,6*
aus dem Inland	2 349	*- 4,0*	201	*- 24,0*	0	*- 30,4*	2 550	*- 6,0*
aus dem Ausland	8 548	*4,7*	768	*18,4*	340	*31,6*	9 656	*6,5*
Transitverkehr[1]	18	*34,5*	9	*115,2*	0	*- 82,3*	x	*x*
Fracht und Post an Bord in Tonnen	184 989	*- 3,1*	4 189	*3,8*	23	0,0	189 201	*- 3,0*
davon Einladung	103 119	*- 2,9*	1 763	*8,8*	12	0,0	104 894	*- 2,7*
Ausladung	78 377	*- 0,5*	1 513	*2,8*	11	0,0	79 901	*- 0,4*
Transitverkehr[1]	3 492	*- 41,8*	913	*- 3,3*	–	0,0	4 405	*- 36,6*

1 Direkter Durchgangsverkehr (gleiche Flugnummer).

Die monatliche Erhebung zum gewerblichen Luftverkehr beruht auf dem Verkehrsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (§ 12 Art. 1 VerkStatG).

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Verkehr – Luftverkehr – Fachserie 8 Reihe 6 – Juni 2018: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/TransportVerkehr/Luftverkehr/Luftverkehr.html



Preise und Preisindizes

Inflationsrate in Bayern im September 2018 bei 2,5 %

Für Bayern lag die Inflationsrate, das ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat in Prozent, im September 2018 bei +2,5 %, im vorangegangenen August hatte sie bei +2,2 % gelegen. Ohne Heizöl und Kraftstoffe gerechnet, läge die Inflationsrate bei +1,8 %.

Die Preise für Nahrungsmittel sind im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,9 % gestiegen. Bei den einzelnen Produkten verlief die Entwicklung sehr unterschiedlich. So sind die Preise für Gurken (+65,7 %) und Blumenkohl (+38,5 %) spürbar gestiegen. Auch Eier (+10,8 %) haben sich deutlich verteuert. Bei Quark (-4,2 %) war hingegen ein Preisrückgang zu beobachten. Die Preise für Gemüse (+11,1 %) haben sich überdurchschnittlich entwickelt, im Gegensatz zur Preisentwicklung bei Obst (+2,2 %).

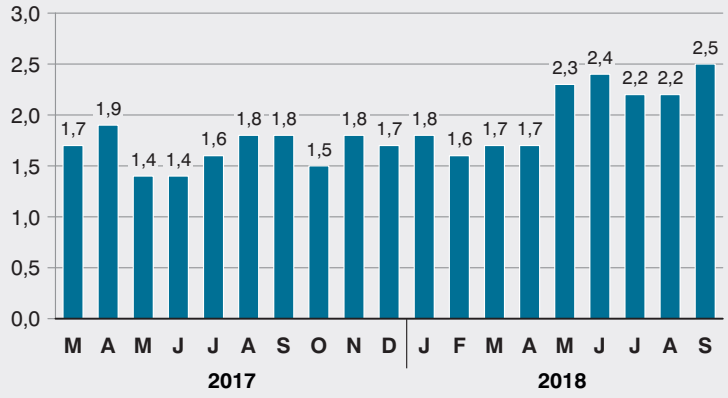
Am Energiemarkt sind die Preise für Heizöl gegenüber dem September des Vorjahres um 43,4 % gestiegen. Auch das Preisniveau für Kraftstoffe (+15,4 %) hat sich binnen Jahresfrist spürbar erhöht. Die Preiserhöhungen bei Gas (+0,2 %) und Strom (+0,9 %) fielen dagegen deutlich geringer aus.

Vergleichsweise moderat verläuft im Landesdurchschnitt weiterhin die Preisentwicklung bei den Wohnungsmieten (ohne Nebenkosten). Gegenüber dem September des Vorjahres erhöhten sie sich um 2,0 %. Niedriger als im Vorjahr waren hingegen im September die Preise vieler hochwertiger technischer Produkte. So konnten

die Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere Fernsehgeräte (-10,3%) und tragbare Computer (-4,2%) deutlich günstiger beziehen als im Vorjahr.

Im Vergleich zum Vormonat sind die Verbraucherpreise im Gesamtniveau um 0,5% gestiegen. Überdurchschnittlich haben sich binnen Monatsfrist die Preise für Heizöl (+16,3%) und Kraftstoffe (+4,6%) erhöht. Die beginnende Einführung der Herbst- und Wintermode ließ die Preise für Bekleidungsartikel (+8,9%) weiter deutlich ansteigen.

Verbraucherpreisindex für Bayern von März 2017 bis September 2018
Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat in Prozent (2010 ≙ 100)



Hinweis
Diese Kurzmitteilung zum Berichtsmonat September 2018 enthält vorläufige Ergebnisse. Regionalisierte Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Endgültige und ausführliche Ergebnisse enthalten die Statistischen Berichte „Verbraucherpreisindex für Bayern im September 2018 sowie Jahreswerte von 2015 bis 2017 mit tief gegliederten Ergebnissen nach Gruppen und Untergruppen“ (Bestellnummer: M1201C 201809 nur als Datei.)* und „Verbraucherpreisindex für Bayern. Monatliche Indexwerte von Januar 2013 bis September 2018“(mit Gliederung nach Haupt- und Sondergruppen; Bestellnummer: M1301C 201809, nur als Datei).*

2017 wechselten in Bayern 5 557 landwirtschaftliche Grundstücke den Eigentümer

Laut den Meldungen der Finanzämter wurden in Bayern im Jahr 2017 5 557 landwirtschaftliche Grundstücke mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 7 672 Hektar verkauft. Die Kaufsumme betrug 466,9 Millionen Euro. Hierbei handelt es sich um Grundstücke ohne Gebäude und ohne Inventar mit einer Mindestgröße von 1 000 Quadratmetern, die zumindest in einem überschaubaren Zeitraum weiterhin landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzt werden. Je Verkaufsfall wurden durchschnittlich 1,4 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche veräußert. Bei 57% der Kauffälle lag die Fläche unter einem Hektar, in lediglich 3,8% der Fälle wechselten mindestens fünf Hektar Landwirtschaftsfläche den Besitzer.

Im Durchschnitt errechnet sich für alle im Jahr 2017 in Bayern getätigten Verkäufe von landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Wert von 60 864 Euro je Hektar (6,09 Euro je Quadratmeter). Der durchschnittliche Kaufwert je Hektar differierte in den einzelnen Regierungsbezirken erheblich. Am höchsten war er mit 116 463 Euro in Oberbayern. Auch in Niederbayern (98 336 Euro) wurde ein überdurchschnittlicher Hektarpreis erzielt. Der niedrigste Verkaufswert errechnet sich mit 24 959 Euro für den Regierungsbezirk Oberfranken, das sind rund 79% weniger als in Oberbayern und 59% weniger als im Landesdurchschnitt. Deutlich unter dem Landesmittel lag auch der in Unterfranken (25 689 Euro) erzielte Hektarerlös.

Hinweis
Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei der Kaufwertestatistik methodisch um keine echte Preisstatistik handelt, sodass die durchschnittlichen Kaufwerte für einen regionalen und zeitlichen Vergleich nur bedingt aussagekräftig sind. So wird der Verkaufspreis bei jeder Grundstückstransaktion durch andersgeartete kauffallspezifische Eigenschaften wie Bodenqualität, Lage, Nutzungsart oder Grundstücksgröße maßgeblich beeinflusst.

Regionalisierte Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Bayern 2017“ (Bestellnummer: M1700C 201700, nur als Datei).*

Verdienste und Arbeitszeiten

Bruttoverdienste in Bayern im zweiten Quartal 2018 um 2,5 % höher als im Vorjahresquartal

In Bayern lag der Bruttomonatsverdienst (ohne Sonderzahlungen) vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im zweiten Quartal 2018 im Durchschnitt bei 4 082 Euro. Die durchschnittlich bezahlte wöchentliche Arbeitszeit betrug 39,1 Stunden.

Zwischen den einzelnen Branchen bestanden größere Unterschiede im Verdienstniveau. Auf Ebene der Wirtschaftsabschnitte reichte die Spanne des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes von 2 519 Euro im Gastgewerbe bis hin zu 5 439 Euro, die bei der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erzielt wurden. In dem für Bayern wirtschaftlich bedeutsamen Bereich des Verarbeitenden Gewerbes fielen die Bruttomonatsverdienste mit 4 440 Euro überdurchschnittlich hoch aus. Hierunter fällt unter anderem der Wirtschaftszweig „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“, in dem Vollzeitbeschäftigte im zweiten Quartal 2018 durchschnittlich auf 5 439 Euro brutto pro Monat kamen.

Gemessen am Index der Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer war gegenüber dem Vorjahresquartal ein Verdienstzuwachs in Höhe von 2,5 % zu verzeichnen. Im Produzierenden Gewerbe wurde dabei eine höhere Steigerungsrate als im Dienstleistungsbereich festgestellt (3,2 % gegenüber 1,9 %).

Hinweis
Diese Zahlen sind Ergebnisse der vierteljährlich durchgeführten Verdiensterhebung. In einer repräsentativen Stichprobe werden rund 5 000 bayerische Betriebe (und andere örtliche Einheiten wie Niederlassungen von Körperschaften, Stiftungen etc.) aus nahezu allen Branchen der gesamten Wirtschaft mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der privaten Haushalte sowie der exterritorialen Organisationen und Körperschaften befragt. Regionalisierte Zahlen stehen nicht zur Verfügung.

Ausführliche Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern im 2. Quartal 2018“ (Bestellnummer: N1100C 201842, nur als Datei).*

Volkswirtschaftsliche Gesamtrechnungen (VGR) der Länder

Stärkster Einkommenszuwachs von 2006 bis 2016 in Oberbayern

Im Jahrzehnt von 2006 bis 2016 nahm das Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte mit 28,3 % am stärksten im Regierungsbezirk Oberbayern zu. Dahinter folgt Niederbayern mit 27,3 %. Am geringsten fiel der Zuwachs mit 18,2 % in Oberfranken aus. Bayern insgesamt kam auf 25,1 %.

Auf Kreisebene stiegen von 2006 bis 2016 die Einkommen am stärksten im Landkreis Eichstätt (39,1 %) an. Es folgen der Landkreis Erding (35,8 %) sowie die Landeshauptstadt München (35,6 %). Die geringsten Zunahmen gab es im Landkreis Kronach (3,5 %) und im Landkreis Erlangen-Höchstadt (8,5 %). Diese Zuwächse sind alle in jeweiligen Preisen gemessen, d. h. in den im jeweils aktuellen Berichtsjahr geltenden Preisen ohne Herausrechnung der Inflation. Für Aussagen

Zunahme des Verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte zu jeweiligen Preisen 2016 gegenüber 2006 sowie Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner im Jahr 2016 in den bayerischen Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	Verfügbares Einkommen	Verfügbares Einkommen je Einwohner 2016
	Veränderung 2016 gegenüber 2006 in Prozent	€
Oberbayern	*28,3*	*26 668*
Niederbayern	*27,3*	*21 912*
Oberpfalz	*26,1*	*21 783*
Oberfranken	*18,2*	*22 199*
Mittelfranken	*20,0*	*23 046*
Unterfranken	*21,8*	*22 635*
Schwaben	*25,3*	*23 115*
Bayern	***25,1***	***24 026***

zur regionalen Kaufkraftentwicklung müssten die Einkommensänderungen den entsprechenden Änderungen des regionalen Preisniveaus gegenübergestellt werden. Regionale Inflationsraten liegen jedoch nicht vor.

Das Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner gilt als wichtige Wohlstandskennzahl. Im Jahr 2016 war es im Regierungsbezirk Oberbayern mit 26 668 Euro am höchsten vor Schwaben mit 23 115 Euro. Schlusslicht war die Oberpfalz mit 21 783 Euro. Bayernweit lag das Verfügbare Einkommen je Einwohner bei 24 026 Euro.

Auf der Ebene der Kreise war das Verfügbare Einkommen je Einwohner in den Landkreisen Starnberg (34 987 Euro), München (29 891 Euro), der Landeshauptstadt München (29 685 Euro) sowie dem Landkreis Miesbach (28 017 Euro) am höchsten. Die Kreise mit den niedrigsten Einkommen waren die Stadt Augsburg (19 203 Euro) sowie die kreisfreie Stadt Hof (19 957 Euro).

Hinweis
Die hier vorgelegten Ergebnisse wurden nach den methodischen Vorgaben des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ (AK VGRdL), dem alle Statistischen Landesämter, das Statistische Bundesamt sowie der Deutsche Städtetag angehören, berechnet.
Weitere Informationen und Ergebnisse zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen können auf der Homepage des AK VGRdL unter www.vgrdl.de abgerufen werden.

Ausführliche Ergebnisse zum Verfügbaren Einkommen auf Kreisebene enthält der Statistische Bericht „Verfügbares Einkommen und Primäreinkommen der privaten Haushalte 1991 bis 2016 – Kreisfreie Städte und Landkreise, Regierungsbezirke, Regionen“ Bestellnummer: P1400C 201600, nur als Datei).*

Die zehn kreisfreien Städte und Landkreise mit der höchsten und der geringsten Zunahme des Verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte zu jeweiligen Preisen von 2006 bis 2016

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Zunahme in Prozent	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Zunahme in Prozent
Eichstätt	*39,1*	Stadt Würzburg	*15,1*
Erding	*35,8*	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	*14,7*
Stadt München	*35,6*	Stadt Coburg	*12,5*
Pfaffenhofen a.d.Ilm	*35,3*	Stadt Amberg	*12,4*
Stadt Ingolstadt	*35,2*	Hof	*10,6*
Stadt Landshut	*33,1*	Stadt Bayreuth	*10,2*
Dingolfing-Landau	*31,6*	Stadt Hof	*9,6*
Landshut	*31,4*	Stadt Rosenheim	*8,6*
Stadt Schwabach	*31,3*	Erlangen-Höchstadt	*8,5*
Dachau	*31,1*	Kronach	*3,5*

Die zehn kreisfreien Städte und Landkreise mit dem höchsten und dem geringsten Verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner im Jahr 2016

Kreisfreie Stadt/Landkreis	€	Kreisfreie Stadt/Landkreis	€
Starnberg	34 987	Stadt Bamberg	21 031
München	29 891	Schwandorf	20 927
Stadt München	29 685	Stadt Bayreuth	20 905
Miesbach	28 017	Stadt Weiden i.d.OPf.	20 818
Stadt Memmingen	26 941	Stadt Ansbach	20 737
Ebersberg	26 614	Stadt Passau	20 730
Bad Tölz-Wolfratshausen	25 486	Regen	20 464
Stadt Schwabach	25 418	Freyung-Grafenau	20 108
Erlangen-Höchstadt	25 135	Stadt Hof	19 957
Coburg	25 069	Stadt Augsburg	19 203

Bruttoinlandsprodukt in Bayern legte im ersten Halbjahr 2018 überdurchschnittlich zu

Im ersten Halbjahr 2018 expandierte die bayerische Volkswirtschaft überdurchschnittlich stark. Aufgrund erster, vorläufiger Ergebnisse des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gegenüber dem ersten Halbjahr 2017 preisbereinigt um 2,8 %. Damit lag es um 0,9 Prozentpunkte höher als die Zunahme des BIP in Deutschland insgesamt.

Überdurchschnittlich fiel das Wachstum auch in den Bundesländern Rheinland-Pfalz (+3,3 %) sowie Berlin und Brandenburg (jeweils +2,3 %) aus. Etwas zurück blieben die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (jeweils +1,0 %) sowie das Saarland (+0,7 %), Die alten Bundesländer (ohne Berlin) entwickelten sich mit einer BIP-Zunahme

um 1,9 % in etwa genauso wie Deutschland insgesamt. In den neuen Bundesländern (ohne Berlin) fiel das BIP-Wachstum mit 1,7 % etwas schwächer aus.

Bei den hier für das erste Halbjahr 2018 vorgelegten Länderergebnissen handelt es sich um eine erste, vorläufige Berechnung des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ (AK VGRdL), dem alle Statistischen Landesämter, das Statistische Bundesamt sowie der Deutsche Städtetag angehören. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass die den Berechnungen zugrunde liegende Datenbasis drei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums naturgemäß noch dünn ist, sodass zu späteren Rechenständen Änderungen der Wachstumsraten und auch in der Reihenfolge der Bundesländer möglich sind.

Weitere Ergebnisse zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen können auf der Homepage des AK VGRdL unter www.vgrdl.de oder unter www.statistik.bayern.de/statistik/vgr/ abgerufen werden.

Bruttoinlandsprodukt in den Bundesländern – Entwicklung im 1. Halbjahr 2018 gegenüber dem 1. Halbjahr 2017

Land — Gebiet	Bruttoinlandsprodukt	
	in jeweiligen Preisen	preisbereinigt
	Veränderung 1. Halbjahr 2018 gegenüber 1. Halbjahr 2017 in Prozent	
Baden-Württemberg	*3,4*	*1,6*
Bayern	***4,6***	***2,8***
Berlin	*4,5*	*2,3*
Brandenburg	*4,4*	*2,3*
Bremen	*3,9*	*1,8*
Hamburg	*3,6*	*1,8*
Hessen	*3,1*	*1,4*
Mecklenburg-Vorpommern	*2,7*	*1*
Niedersachsen	*2,8*	*1,3*
Nordrhein-Westfalen	*3,5*	*1,5*
Rheinland-Pfalz	*5,1*	*3,3*
Saarland	*2,6*	*0,7*
Sachsen	*4,1*	*2,1*
Sachsen-Anhalt	*2,9*	*1,0*
Schleswig-Holstein	*3,1*	*1,3*
Thüringen	*3,5*	*1,5*
Deutschland	***3,7***	***1,9***
darunter nachrichtlich		
Alte Bundesländer		
ohne Berlin	*3,7*	*1,9*
einschließlich Berlin	*3,7*	*1,9*
Neue Bundesländer		
ohne Berlin	*3,7*	*1,7*
einschließlich Berlin	*3,9*	*1,9*

* Alle Statistischen Berichte (meist PDF- und Excel-Format) und ausgewählte Publikationen (Informationelle Grundversorgung) sind zum kostenlosen Download verfügbar unter www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen. Soweit diese Veröffentlichungen nur als Datei angeboten werden, ist auf Anfrage ein kostenpflichtiger Druck möglich. Bestellmöglichkeit für alle Veröffentlichungen: Siehe Umschlagseiten 2 und 3.

Der Zensus vor dem Bundesverfassungsgericht
Das Urteil vom 19. September 2018

Präsident Dr. Thomas Gößl

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 19. September 2018 den registergestützten Zensus 2011 ohne Abstriche für verfassungsgemäß erklärt. Das Urteil hat für die amtliche Statistik in Bund und Ländern und für künftige Zensen große Bedeutung. Deshalb werden die wichtigsten Aussagen des Urteils hier zusammengefasst; eine kurze Bewertung und ein Ausblick schließen den Beitrag ab.

Einleitung

Das Grundgesetz nimmt die amtliche Statistik als selbstverständliche Grundlage staatlicher Planung. Die Statistik für Bundeszwecke wird in Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG als Gegenstand der ausschließlichen Bundeskompetenz genannt. Im Übrigen wird die Statistik nicht erwähnt.

Dennoch gab die amtliche Statistik Anlass zu zwei großen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) und dem Zensusurteil vom 19. September 2018.

Im Volkszählungsurteil prägte das Bundesverfassungsgericht mit dem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ einen neuen Namen, einen neuen Begriff für die bereits vorher unumstrittene Annahme, dass Auskunftspflichten bei statistischen Erhebungen und die Verarbeitung der erhobenen Daten als Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit dem Gesetzesvorbehalt unterliegen. Der Siegeszug des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die nationale und unionsrechtliche Rechtsetzung und Rechtsprechung nahm dort seinen Ausgang. Neu und folgenreich für die amtliche Statistik war die Beanstandung des Melderegisterabgleichs der Angaben zur Person und zum Status der Wohnung, weil der Zweck der Regelung sich nicht in der Berichtigung der Melderegister erschöpfe, sondern wegen der vielfältigen Übermittlungsregelungen im (damaligen) Melderechtsrahmengesetz für den Gesetzgeber und die Betroffenen kaum absehbare Folgewirkungen zeitige; das sei mit der nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gebotenen Normenklarheit nicht vereinbar (BVerfGE 65, 1, 64 f.). Damit wurde die Bereinigung der zwischen zwei Volkszählungen angesammelten Fehler in den Melderegistern, die „Inventur“ der Melderegister durch die Volkszählung in Deutschland beendet.

Im Zensusurteil vom 19. September 2018 trat nun das Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in den Vordergrund, ausgetragen an den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ermittlung der Einwohnerzahl, von der so viel abhängt, von der Repräsentation in den Parlamenten und den kommunalen Gremien bis zum Finanzausgleich. Das Bundesverfassungsgericht erreichte hier Klarstellungen zum Maßstab, die im Ergebnis den Streit um die richtige Methode des Zensus vorverlagern in das Gesetzgebungsverfahren. Vor allem aber wurde der amtlichen Statistik in Bund und Ländern erhebliche legitimatorische Wirkung für gesetzgeberische Prognosen zugesprochen, wenn sie – im Einklang mit den allgemein anerkannten Standards der statistischen Wissenschaft – zu gemeinsam erarbeiteten und gemeinsam getragenen fachlichen Empfehlungen zur Gestaltung des registergestützten Zensus kommt.

Die Normenkontrollanträge

Im Juni 2013 waren die Einwohnerzahlen zum Zensusstichtag veröffentlicht worden:

- Für Berlin hatte das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Einwohnerzahl mit 3 292 365 Personen festgestellt und damit die auf Grundlage der Volkszählungen von 1981 und 1987 fortgeschriebene Zahl um ca. 180 000 Personen nach unten korrigiert.
- Statistik Nord hatte die amtliche Einwohnerzahl Hamburgs mit 1 706 696 Personen um 82 833 Personen niedriger festgestellt als nach der Fortschreibung auf der Basis der Volkszählung 1987.
- Für ganz Deutschland wurde eine Bevölkerung zum Zensusstichtag von 80 219 695 Personen ermittelt und damit um 1 509 460 Personen weniger als nach der Fortschreibung aufgrund der Volkszählung 1987.

Im Jahr 2015 leiteten der Senat von Berlin und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Normenkontrollverfahren ein gegen die Vorschriften, die die Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2011 und insbesondere die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen zum Gegenstand hatten.

Die Normenkontrollanträge wurden von Hamburg und Berlin vor allem auf zwei Rügen gestützt. Zum einen wurde eine Verletzung des Parlamentsvorbehalts bei wesentlichen Regelungen bzw. der zu fordernden Bestimmtheit bei Verordnungsermächtigungen durch die Vorschriften zur Korrektur der Einwohnerzahlen mittels der Haushaltsstichprobe in § 7 Abs. 1 und 2 ZensG 2011 und zum anderen ein Verstoß gegen das Gebot interföderaler und interkommunaler Gleichbehandlung durch den Methodenwechsel bei der Korrektur der Melderegister in Gemeinden über und unter 10 000 Einwohnern gerügt. Das Gesetz regele Methodik und „Design“ der Stichprobe nicht selbst, sondern überlasse dies der Exekutive. Angesichts der Bedeutung des Verfahrens und der Einmaligkeit einer Einwohnererhebung zu einem bestimmten Berichtszeitpunkt sei eine exakte Regelung vorab geboten und auch möglich gewesen. Das Stichprobenverfahren verstoße gegen das föderale und interkommunale Gleichbehandlungsgebot, weil es Gemeinden unterschiedlicher Größe ungleich behandle. Besonders benachteiligt seien die Antragsteller als Stadtstaaten ohne separate Gemeinden. Angriffe gegen die Löschungsregeln in § 19 ZensG 2011 und zum Rechtsschutz rundeten die Anträge ab.

Die Tragweite der Anträge aus Sicht der Antragsteller machte Berlin in einem späten Schriftsatz deutlich, in dem zu den Rechtsfolgen ausgeführt wurde, die Nichtigkeit der Vorschriften des Zensusgesetzes 2011 müsse zu einer rückwirkenden Feststellung der Einwohnerzahlen auf der Basis der Volkszählung 1987 und zu einer Rückabwicklung und Neuberechnung des Länderfinanzausgleichs führen.

Das Zensusurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018

Im Urteil und in der Begründung entwickelt das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung fort. Festgehalten wird am Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1), das in seinen Kernaussagen nochmals referiert und bestätigt wird.

Das Volkszählungsurteil als Ausgangspunkt

Das Bundesverfassungsgericht leitet seit dem Volkszählungsurteil in ständiger Rechtsprechung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch die Befugnis des Einzelnen ab, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis jedes Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Der Schutz dieses Rechts erstreckt sich auf alle Informationen, die etwas über die Bezugsperson aussagen können, und damit auch auf Basisdaten wie Namen und Anschrift (vgl. BVerfGE 65, 1, 45; 128, 1, 44 f.; 130, 151, 183 f.; Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 219).

Für eine Datenerhebung und -verarbeitung für statistische Zwecke gelten besondere Anforderungen. Da es zum Wesen der Statistik gehört, dass die Daten nach einer statistischen Aufbereitung für die verschiedensten, nicht von vornherein bestimm-

baren Aufgaben verwendet werden, gelten für Volkszählungen Ausnahmen von den Erfordernissen einer konkreten Zweckumschreibung, vom Verbot, personenbezogene Daten auf Vorrat zu sammeln, sowie von den Anforderungen für Weitergabe und Verwertung (vgl. BVerfGE 65, 1, 47; Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 223). Im Gegenzug bedarf es besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung, weil die Daten während der Erhebung und auch noch nach der Speicherung zumindest teilweise individualisierbar bleiben. Zu den verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gehört es, dass die der Identifizierung der befragten Personen dienenden Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht und bis zu diesem Zeitpunkt Namen und Anschrift von den übrigen Angaben getrennt und unter besonderem Verschluss gehalten werden. Schließlich bedarf es wirksamer Abschottungsregelungen nach außen. Schon während der Erhebung ist eine strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben geboten, solange noch ein Personenbezug herstellbar ist (Statistikgeheimnis); das Gleiche gilt für das Gebot einer möglichst frühzeitigen (faktischen) Anonymisierung, verbunden mit Vorkehrungen gegen eine Deanonymisierung (vgl. BVerfGE 65, 1, 49; Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 224).

Die Erhebung von Daten zu ausschließlich statistischen Zwecken ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn sie nach ihrer Anonymisierung oder statistischen Aufbereitung von den statistischen Ämtern anderen staatlichen Organen oder sonstigen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Eine Übermittlung weder anonymisierter noch statistisch aufbereiteter, also noch personenbezogener Daten zum Zwecke des Verwaltungsvollzugs stellt sich dagegen als unzulässiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Der im Volkszählungsgesetz 1983 vorgesehene Melderegisterabgleich war daher unzulässig (vgl. BVerfGE 65, 1, 64 f.). Das Bundesverfassungsgericht weist im Zensusurteil darauf hin, dass in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hieraus der – häufig als „Rückspielverbot“ bezeichnete – Schluss gezogen worden ist, dass Überprüfungen eines Volkszählungsergebnisses in Rechtsbehelfsverfahren, die auf einen solchen Abgleich hinauslaufen würden, ebenfalls unzulässig sind (hier wird u. a. VG Regensburg, Urteil vom 6. August 2015 – Rn. 277 zitiert). Dies steht auch einer Akteneinsicht in nicht anonymisierte Erhebungsunterlagen und deren unmittelbarer gerichtlicher Überprüfung entgegen (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 225).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert schließlich die Prüfung, ob aufgrund der Fortentwicklung der statistischen Wissenschaft Möglichkeiten einer grundrechtsschonenderen Datenerhebung bestehen (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 226).

Verfassungsauftrag zur Ermittlung realitätsgerechter Einwohnerzahlen

Neu ist der Verfassungsauftrag an den Bund, die Ermittlung realitätsgerechter Einwohnerzahlen von Bund und Ländern sicherzustellen, den das Bundesverfassungsgericht erstmals statuiert (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 165).

Der Verfassungsauftrag verpflichtet nur zur Ermittlung der Einwohnerzahlen von Bund und Ländern. Das Bundesverfassungsgericht leitet den Verfassungsauftrag, der sich nicht ausdrücklich im Grundgesetz findet, aus den Anknüpfungen an die Einwohnerzahl im Grundgesetz ab. Das sind die Regelungen zur Stimmenzahl der Länder im Bundesrat in Art. 51 Abs. 2 GG, zum Bund-Länder-Finanzausgleich in Art. 107 und 109 GG sowie die Vorgaben zu einer Neugliederung des Bundesgebiets in Art. 29 Abs. 4 GG. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Einwohnerzahl werden dagegen aus sonstigen Anknüpfungen an die Einwohnerzahl in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes und der Länder nicht hergeleitet.

Die verfassungsrechtlichen Anknüpfungen an die Einwohnerzahl betreffen nur das Verhältnis des Bundes und der Länder. Die Gemeinden stehen dagegen im zweigliedrigen Staat des Grundgesetzes in keinem direkten Verhältnis zum Bund, sondern sind grundsätzlich Teil der Länder. Zwar ist 1997 durch die Einfügung von Art. 28 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz GG klargestellt worden, dass die

Garantie der kommunalen Selbstverwaltung auch die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen umfasst. Die Aufgabe, den Kommunen gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, trifft jedoch zuvörderst die Länder (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 183). Soweit Rechtsstellung, Finanzkraft und Finanzbedarf der Kommunen von ihrer Einwohnerzahl beeinflusst werden, beruht dies typischerweise auf landesrechtlichen Regelungen des Kommunal- oder Kommunalfinanzverfassungsrechts. Einen dem Bund zurechenbaren Eingriff in ihre Rechtsstellung sieht das Bundesverfassungsgericht darin nicht (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 184).

Der Bund ist nach dem Zensusurteil von Verfassungs wegen verpflichtet, die Ermittlung realitätsgerechter Einwohnerzahlen für Bund und Länder sicherzustellen. Zunächst grenzt das Bundesverfassungsgericht negativ ab und lehnt einen Anspruch auf die richtige, die „wahre“ Einwohnerzahl ab, weil nach einhelliger Auffassung der statistischen Wissenschaft kein praktisch durchführbares Verfahren die Gewähr hierfür bieten kann; das Bundesverfassungsgericht macht sich hier die Ausführungen des Präsidenten der Schweizerischen Bundesstatistikkommission in der Anhörung zum Zensusvorbereitungsgesetz zueigen (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 167).

Vielmehr geht es – vor allem wegen der Anknüpfungen an die Einwohnerzahl im Bund-Länder-Finanzausgleich – um die Ermittlung möglichst angenäherter und bundesweit mit vergleichbarer Genauigkeit ermittelter Einwohnerzahlen. Den Rahmen gibt die Genauigkeit der herkömmlichen Volkszählung, weil davon der Verfassungsgeber bei den Anknüpfungen an die Einwohnerzahl im Grundgesetz ausgegangen ist (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 230, 280). Beim Zensus 2011 hat der Gesetzgeber mit seiner Anknüpfung an die für traditionelle Vollerhebungen zu erwartende Genauigkeit der Einwohnerzahlenfeststellung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen. Denn von einem neuen mathematisch-statistischen Verfahren kann nicht mehr verlangt werden als von der wesentlich aufwendigeren Vollerhebung (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 280). In anderem Zusammenhang weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass für die Aussagekraft der amtlichen Statistik ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit der erhobenen Daten erforderlich ist (vgl. BVerfGE 65, 1, 50). Das Stichprobenverfahren beim Zensus 2011 garantierte auf der einen Seite den erforderlichen Grad an Genauigkeit und Realitätsgerechtigkeit, begrenzte aber auf der anderen Seite die Zahl der zu befragenden Personen und die Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auf ein möglichst geringes Maß (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 338).

Dem Auftrag an den Bund korrespondiert ein verfassungskräftiger Anspruch der Länder, den der Bundesgesetzgeber bei der Regelung des Erhebungsverfahrens zusammen mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Auskunftspflichtigen, dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Zeitbedarf berücksichtigen und abwägen muss (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 171).

Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Erfüllung des Verfassungsauftrags

Der Gesetzgeber hat einen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, der beim Zensus 2011 wegen der Komplexität der Materie und wegen der Erprobung neuer Konzepte eher weiter denn enger war (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 173, 175). Der Gesetzgeber muss den zur Verfügung stehenden Sachverstand der amtlichen Statistik und der Wissenschaft nutzen (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 174). Die Entscheidung des Gesetzgebers für ein registergestütztes Zensusverfahren wies im Blick auf die unterschiedlichen Parameter der Durchführung (Registerqualität, Verwaltungskapazität der Behörden, Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung) sowie die erforderliche Beurteilung fachbehördlicher und -wissenschaftlicher Erkenntnisse und Empfehlungen prognostischen Charakter auf.

Ob der gesetzgeberischen Entscheidung eine gültige Prognose zugrunde liegt, ist grundsätzlich aus einer ex-ante-Perspektive im Hinblick auf die verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten

zu beurteilen. Die Prognose wird nicht dadurch ungültig und verfassungswidrig, dass sie sich im Nachhinein als falsch erweist (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 175). Kehrseite des Prognosespielraums ist eine mögliche Nachbesserungspflicht. Auch nach dem Erlass einer Regelung muss der Gesetzgeber die weitere Entwicklung beobachten, erlassene Normen überprüfen und gegebenenfalls revidieren, falls sich herausstellt, dass die ihnen zugrunde liegenden Annahmen fehlerhaft waren oder nicht mehr zutreffen (vgl. BVerfGE 56, 54, 79; 65, 1, 56; 88, 203, 309 f.; 95, 267, 313; 107, 266, 296; 111, 333, 360; 132, 334, 358 Rn. 67; 143, 216, 244 Rn. 71; stRspr).

Gehören diese Aussagen zu gesetzgeberischen Prognosen zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ist die auf den Zensus gemünzte Entscheidung neu, dass Nachbesserungspflichten grundsätzlich dort ausscheiden, wo sich gesetzliche Regelungen in einem einmaligen Vollzug erschöpfen, auch wenn sie in den Ergebnissen ihres Vollzugs fortwirken. Stellt sich bei einer solchen Regelung die Fehlerhaftigkeit der Prognose heraus, so können Beobachtungspflichten des Gesetzgebers regelmäßig nur für die Ausgestaltung von Nachfolgeregelungen Bedeutung erlangen und für die Gültigkeit der Prognose, auf der diese beruhen (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 177). Damit war dem Petitum einer rückwirkenden Korrektur der Einwohnerzahlen und darauf abstellender Entscheidungen etwa im Finanzausgleich der Boden entzogen.

Verfassungsmäßigkeit des registergestützten Zensus

Die erste wesentliche Rüge in den Normenkontrollanträgen richtete sich gegen den Methodenwechsel zum registergestützten Zensus. Formell wurde die zu geringe Regelungsdichte des Zensusgesetz 2011 bzw. fehlende Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung gerügt, inhaltlich der neuen Methode die fachliche Eignung bestritten.

Ausreichende Regelungsdichte des Zensusgesetzes 2011

Die Regelungsdichte des Zensusgesetzes 2011 genügte allen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Wie zu erwarten, drangen die Antragsteller mit der Rüge nicht durch, im Gesetz und der Stichprobenverordnung seien die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an die Korrektur der Melderegister durch die Haushaltsstichprobe nicht ausreichend geregelt. Die ausführlichen Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen die Besonderheiten der Statistik, vor allem aber zollen sie dem Beitrag der Wissenschaft – im Gesetzgebungsverfahren wie in der mündlichen Verhandlung – Tribut. Denn in der mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2017 hatte das Bundesverfassungsgericht als sachkundige Auskunftspersonen zu Vorbereitung und Durchführung der Erhebung sowie zu Fragen der fachstatistischen Vertretbarkeit als Vertreterin der Deutschen Statistischen Gesellschaft Frau Prof. Dr. Susanne Rässler, Herrn Prof. Dr. Ralf Münnich, Herrn Dieter Sarreither als damaligen Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, den Verfasser als Präsidenten des Bayerischen Landesamts für Statistik sowie – auf Anregung der Antragsteller – Herrn Prof. Dr. Björn Christensen und Herrn Dr. Tim Hoppe angehört.

Das Bundesverfassungsgericht hebt zunächst hervor, dass das Grundgesetz keinen Gewaltenmonismus in Form eines umfassenden Parlamentsvorbehalts kennt. Die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG normierte Gewaltenteilung zielt auch darauf ab, dass staatliche Entscheidungen möglichst richtig, das heißt von den Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen. Vor diesem Hintergrund kann auch die Komplexität der zu regelnden Sachverhalte den Umfang der Regelungspflicht des Gesetzgebers begrenzen (vgl. BVerfGE 79, 106, 120; Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 197).

Im Zensusurteil wird eine in der mündlichen Verhandlung gestellte Frage beantwortet, nämlich die nach der Zulässigkeit finaler Gesetzgebung, wie sie im Recht der Europäischen Union gang und gebe, in der deutschen Rechtsordnung aber die Ausnahme ist. Hier stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass sich der Gesetzgeber bei der Regelung stark technisch geprägter Sachverhalte darauf beschränken darf, hinreichend genaue Zielvorgaben zu

machen. Die fachlich-technischen, die Zielvorgaben nachvollziehenden Konkretisierungen kann er demgegenüber dem Verordnungsgeber oder auch den Vollzugsbehörden überlassen. Bei den Einzelheiten eines Zensusverfahrens handelt es sich um solche stark technisch geprägte Sachverhalte, deren technische Konkretisierung dem Verordnungsgeber überlassen werden darf (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 243).

An diesen Maßstäben gemessen enthält § 7 Abs. 1 bis 3 ZensG 2011 die wesentlichen Festlegungen für die Haushaltsstichprobe, für das Programm der Stichprobenverordnung und das Verwaltungsverfahren. Er regelt insbesondere Erhebungsgegenstand, Stichprobenbasiseinheiten, Auswahleinheit, die Gliederung nach dem Anschriften- und Gebäuderegister, den Umgang mit Sonderbereichen, die ergänzende Stichprobe, den Stichprobenumfang, die Verwendung geschichteter Stichproben mit Auswahl nach einem mathematischen Zufallsverfahren sowie die Nutzung von Daten aus der Stichprobenorganisationsdatei und dem Melderegister (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 244).

Die gesetzlichen Festlegungen legen auch die Verfahrensschritte hinreichend deutlich fest. So gibt § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ZensG 2011 eine (angestrebte) maximal zulässige Fehlerquote für den Stichprobenfehler vor, mit der die amtliche Einwohnerzahl und die nicht aus Verwaltungsregistern gewinnbaren Zensusmerkmale mit Hilfe des Stichprobenverfahrens ermittelt werden sollen. Diese Genauigkeit sollte mit einem Stichprobenumfang von maximal 10 % der Bevölkerung erreicht werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2011). Dem Wort „soll“ sowie § 7 Abs. 3 Satz 6 ZensG 2011 entnimmt das Bundesverfassungsgericht, dass die angestrebte Genauigkeit der durch die Haushaltsstichprobe zu ermittelnden Informationen bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens Vorrang gegenüber einem möglichst geringen Stichprobenumfang haben sollte. Hieraus ließ sich bereits eine allgemeine Leitlinie für die Entwicklung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte ableiten (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 248). Aus der Sollvorgabe für den Stichprobenumfang ließ sich ferner entnehmen, dass eine Reduzierung des Stichprobenumfangs durch den Zuschnitt des Stichprobendesigns zwar zulässig, gegenüber der Einhaltung der Genauigkeitsvorgabe aber nachrangig sein sollte; der Gesetzgeber hatte einer Absenkung des Stichprobenumfangs damit eine untere Grenze gezogen. Diese Leitlinien haben – wie Prof. Dr. Rässler und Prof. Dr. Münnich in der mündlichen Verhandlung dargelegt haben – einen engen Rahmen für die abschließende sachverständige Konkretisierung des Verfahrens der Haushaltsstichprobe gebildet (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 250). Die mündliche Verhandlung hat zudem deutlich gemacht, dass eine gleichzeitige feste Vorgabe von Stichprobenumfang und relativem Standardfehler das registergestützte Zensusverfahren praktisch unmöglich gemacht hätte und dass die gewählte Vorgehensweise fachlich üblich ist (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 259).

Als Gegenstand einer parlamentarischen Abwägungsentscheidung ist die konkrete Gestaltung der Schichtung und des Verteilungsverfahrens praktisch kaum vorstellbar. Zu diesem Ergebnis kommt das Bundesverfassungsgericht aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen, die gezeigt hatten, dass eine noch umfangreichere gesetzliche Determinierung der Stichprobe jedenfalls aus der Sicht der an der Vorbereitung der Erhebung Beteiligten kaum denkbar gewesen ist. Sie hätte es auch ausgeschlossen, während des Verfahrens gewonnene neue Erkenntnisse zu berücksichtigen, und letztlich die Genauigkeit der Ergebnisse beeinträchtigt (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 266). Vor diesem Hintergrund konnte die konkrete Konfiguration des Hochrechnungsverfahrens dem Verwaltungsvollzug überlassen werden. Auch wenn das gewählte Hochrechnungsverfahren (der sog. GREG-Schätzer) für das konkrete Ergebnis der Haushaltsstichprobe eine Rolle gespielt hat, ist seine Auswahl doch im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Parameter erfolgt. In der mündlichen Verhandlung haben Prof. Dr. Rässler und Prof. Dr. Münnich dargelegt, dass es sich bei den geprüften Hochrechnungsmethoden („Schätzer“) um in der Fachwelt teilweise seit Jahrzehnten bekannte und erprobte Verfahren handelt, die für das konkrete Verfahren lediglich anzupassen und weiterzuentwickeln waren. So seien auf der Grundlage der gesetzlichen Zielvorgaben nur

noch äußerst geringe Spielräume bei der Wahl des Hochrechnungsverfahrens verblieben (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 269).

§ 7 Abs. 1 bis 3 ZensG 2011 werden den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 20 Abs. 1 bis 3 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nach alledem gerecht. Die Vorschrift weist eine den Vorgaben der Wesentlichkeitsdoktrin entsprechende Regelungsdichte auf; hierdurch werden zugleich die aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG abzuleitenden Anforderungen für die in § 7 Abs. 2 Satz 2 ZensG 2011 enthaltene Verordnungsermächtigung gewahrt. Die für den Verordnungsgeber und den Vollzug durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder hiernach noch verbleibenden Schritte stellen sich – trotz verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten – als Optimierungsprozess vorwiegend technischer Details auf der Grundlage einer sachverständigen Beurteilung der über die Stichprobengesamtheit vor der Ziehung vorhandenen Informationen dar. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der Verfahrensgestaltung im Hinblick auf das Verhältnis von Schichtung, Verfahren der Stichprobenziehung und Hochrechnungsverfahren untereinander und mit erst im Verfahrensverlauf erkennbar werdenden Tatsachen war eine umfassende Detailregelung des Zensusverfahrens durch den Gesetzgeber praktisch ausgeschlossen (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 275).

Registergestützter Zensus – Eignung der Methode

Die Entscheidung für den registergestützten Zensus weist prognostischen Charakter auf und beruht auf einer gültigen Prognose (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 280). Maßgeblich dafür ist die fachliche Vorbereitung und die Begleitung des gesamten Verfahrens durch Wissenschaft und amtliche Statistik in Bund und Ländern (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 289 f.).

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt ohne Abstriche den registergestützten Zensus 2011. Damit gibt es nun neben der traditionellen Volkszählung mit dem registergestützten Zensus ein weiteres erprobtes und rechtssicheres Verfahren zur Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Ermittlung der soziodemographischen Merkmale der Bevölkerung, das – weil grundrechtsschonender – sogar ein gewisses Prä hat (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 285 f., 287).

Anders als noch im Volkszählungsurteil von 1983 kann das Bundesverfassungsgericht 2018 im Zensusurteil eine klare Überlegenheit der Vollerhebung gegenüber einer registergestützten Erhebung nach dem gegenwärtigen Stand der statistischen Wissenschaft nicht mehr feststellen. Die Volkszählung kann zwar eine verhältnismäßig hohe und wenig verzerrte Genauigkeit der Einwohnerzahlermittlung sicherstellen, weil sie ein einheitliches Verfahren über den ganzen Erhebungsbereich anwendet und eine verfahrensmäßig geringe Komplexität aufweist. Demgegenüber birgt das registergestützte Verfahren durch die Verwendung von vorhandenen Daten aus Verwaltungsregistern und durch die Zufälligkeiten der Stichprobe zwar zusätzliche Fehlerquellen; es weist aber auch die Genauigkeit erhöhende Vorzüge auf. So kommt es bei Vollerhebungen erfahrungsgemäß zu Ungenauigkeiten im Rahmen der primärstatistischen Befragungen, zu im Massengeschäft nicht vermeidbaren Komplikationen sowie zu Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Einheitlichkeit des Verfahrens und der hinreichenden Schulung einer größeren Zahl von Erhebungsbeauftragten (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 285).

Vor allem aber ist das Verfahren des registergestützten Zensus mit erheblich geringeren Belastungen der Befragten verbunden. Zwar beinhaltet die registergestützte Erhebung auch Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, soweit sie Datenübermittlungen aus Verwaltungsregistern vorsieht. Diese sind jedoch von erheblich geringerem Gewicht als die unmittelbare Befragung, weil sie lediglich Daten betrifft, die in Registern vorliegen und insoweit bereits erhoben wurden. Die übermittelten Registerdaten befinden sich zudem ab der Übermittlung im besonders abgeschirmten Bereich der amtlichen Statistik. Spätere Verarbeitungsschritte innerhalb dieses Bereichs fügen dem – eine Abschirmung durch Statistikgeheimnis und Rückspielverbot vorausgesetzt – keine zusätzliche Beeinträchtigung hinzu (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 286).

Angesichts der Gleichwertigkeit von Vollerhebung und registergestütztem Zensus aus fachwissen-

schaftlicher Sicht lässt das Unionsrecht den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Wahl zwischen beiden Vorgehensweisen sowie kombinierten Methoden (Art. 4 Abs. 1 VO Nr. 763/2008). Zudem verweist das Bundesverfassungsgericht auf vergleichbare Lösungen in anderen Staaten, die sich daher ebenfalls für einen registergestützten Zensus entschieden haben. So sei etwa in Frankreich bereits seit geraumer Zeit ein Verfahren im Einsatz, das auf der Kombination von Vollerhebungen und Stichproben basiert und sich für die Differenzierung der Methoden ebenfalls an der 10 000-Einwohner-Schwelle orientiert (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 287).

Gebot föderativer Gleichbehandlung

Der Bundesgesetzgeber ist beim Zensusgesetz an das Gebot föderativer Gleichbehandlung gebunden. Das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung, auf das sich die Antragsteller als Stadtstaaten ebenfalls berufen hatten, spielt dagegen keine Rolle, weil es durch ihren staatsrechtlichen Status als Länder vollständig überlagert und vom Gebot föderativer Gleichbehandlung verdrängt wird (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 347).

Das Gebot föderativer Gleichbehandlung ist in der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes anerkannt. Es lässt eine unterschiedliche Behandlung einzelner Länder nur zu, wenn sie durch Sachgründe gerechtfertigt ist. Das entspricht der Sache nach einem Willkürverbot (vgl. BVerfGE 23, 353, 373f., 86, 148, 251; Isensee 2009, § 126 Rn. 140). Allerdings kann der Gesetzgeber verpflichtet sein, eine Ungleichbehandlung zu begründen und damit (gerichtlich) kontrollierbar zu machen (vgl. BVerfGE 72, 330, 405 f.; 101, 158, 225; 116, 327, 382; 122, 1, 38; Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 212).

Soweit das Recht der Länder auf föderative Gleichbehandlung reicht, ist ihm auch ein im Bundesstaatsprinzip wurzelnder Anspruch auf (verfassungs-) gerichtliche Durchsetzung eigen. Eines Rückgriffs auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG bedarf es insoweit nicht (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 216).

Sachliche Rechtfertigung einer möglichen Ungleichbehandlung

Das Bundesverfassungsgericht ist bei seiner Prüfung davon ausgegangen, dass der Methodenwechsel an der 10 000-Einwohner-Grenze wegen der unterschiedlichen Siedlungsstruktur in den Ländern mittelbar zu einer Ungleichbehandlung führen kann. Die unterschiedlichen Korrekturverfahren (dazu im Einzelnen Anding/Fürnrohr 2015, S. 216, 221f.) waren jedoch gerechtfertigt, weil sie sachlich begründet waren und bei der gebotenen ex-ante-Betrachtung zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen versprachen (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 308).

Der Gesetzgeber hat die Ergebnisse des Zensustests in § 7 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2011 aufgegriffen und den registergestützten Zensus in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern um ein Stichprobenverfahren ergänzt, das auch der Ermittlung zusätzlicher Zensusmerkmale diente. Gleichzeitig sah er in § 16 ZensG 2011 für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern eine Individualbefragung zur Klärung von Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung und den Registerdaten vor. Dass entgegen der Empfehlung des Zensustests Zweifamilienhäuser, also Anschriften mit zwei bewohnten Wohnungen, nicht in das Korrekturverfahren nach § 6 ZensG 2011 einbezogen wurden, begründete er unter Hinweis auf eine Simulationsberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik in der Sache damit, dass die Einbeziehung des Bereichs der Zweifamilienhäuser gegenüber der vorgesehenen Beschränkung nur eine geringfügige Verbesserung der Über- (0,72 % statt 0,84 %) und Untererfassungen (0,87 % statt 1,01 %) sowie einen erheblichen Befragungsmehraufwand ergeben habe (vgl. BT-Drucksache 16/12219, S. 44), ohne zu einer merklichen Änderung im saldierten Korrektureffekt zu führen.

Die Verwendung unterschiedlicher Verfahren zur Korrektur von Über- und Untererfassungen in den Melderegistern gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 16 ZensG 2011 hält das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für vertretbar (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 312). Die Beschränkung der Haushaltsstichprobe auf Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern ermöglichte neben

einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes insbesondere die Verschonung weiter Teile der Bevölkerung von erheblichen Grundrechtseingriffen durch die geringere Zahl der zu befragenden Personen. Nach den im Rahmen des Zensustests geltenden Annahmen war insoweit von einer Reduktion von 11,8 Millionen auf 7,6 Millionen Personen auszugehen (vgl. Statistisches Bundesamt 2001, S. 330; Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2004, S. 813, 827 f., 833). Dagegen hätte eine Ausdehnung der Haushaltsstichprobe auf Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern dort besonders hohe – häufig weit über dem Bundesdurchschnitt liegende – Auswahlsätze zur Folge gehabt (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2004, S. 827).

Wichtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht das Argument aufnimmt, die Stichprobe dürfe in kleinen Gemeinden nicht zu einer Vollerhebung führen, weil damit der zufällige Charakter der Erhebung für den Einzelnen aufgehoben würde, was grundrechtlich und für die Akzeptanz der Erhebung problematisch erschien. Dass Stichprobenerhebungen sich prinzipiell für die Registerkorrektur in kleinen Gemeinden nicht eignen würden und dass die Methode nach § 16 ZensG 2011 nach den Ergebnissen des Zensustests in den kleinen Gemeinden eine hohe Angleichung der Ergebnisse an die Realität erwarten ließ, wurde demgegenüber im Vorbereitungsstadium des Gesetzgebungsverfahrens nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht in Zweifel gezogen; nach den Ausführungen des Präsidenten des Bayerischen Landesamts für Statistik in der mündlichen Verhandlung waren die letztlich zum Einsatz gekommenen Regelungen zur Klärung von Unstimmigkeiten und der primärstatistischen Mehrfachfallprüfung zwischen den statistischen Ämtern von Bund und Ländern nicht umstritten (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 313).

Das Zensusgesetz 2011 beruhte auch in dieser Hinsicht auf einer gültigen Prognose, deren Gültigkeit durch den von den Antragstellern gerügten verzerrenden Effekt der 10 000-Einwohner-Grenze nicht in Frage gestellt wird, zumal unklar ist, inwieweit die Qualität der Melderegister dafür verantwortlich ist. Hier verweist das Bundesverfassungsgericht auf Rendtel (2015), S. 10, zu der Analyse für Rheinland-Pfalz. Für den Zensus 2021 wird keine Maßgabe formuliert, sondern ein Prüfauftrag unter Verweis auf die Evaluierung des Zensus 2011 (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 298, 334).

Löschungsvorschriften und Rechtsschutz

Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Löschungsvorschriften in § 19 ZensG 2011 für verfassungsgemäß erklärt, obwohl sie – als Nebeneffekt – den Rechtsschutz der Gemeinden erschweren, weil ein Nachvollzug der einzelnen Schritte zur Ermittlung der Einwohnerzahlen nicht möglich ist. Das Bundesverfassungsgericht gibt hier dem Interesse der Auskunftspflichtigen an der Sicherung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung den Vorrang. Das ist nicht überraschend, legt man die Kernaussagen des Volkszählungsurteils zugrunde. Überraschend waren eher die mehrfach wiederholten einstweiligen Anordnungen, mit denen das Bundesverfassungsgericht den Vollzug der Löschungsvorschriften ausgesetzt hatte (erstmals durch BVerfG, Beschluss vom 26. August 2015).

In der Abwägung argumentiert das Bundesverfassungsgericht eher formal. Die Löschungsvorschriften behinderten nicht den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz der Länder zur Durchsetzung ihres Anspruchs aus Art. 20 Abs. 1 GG auf realitätsgerechte und bundesweit mit vergleichbarer Genauigkeit ermittelte Einwohnerzahlen mit Angriffen auf die Verfahrensgestaltung des registergestützten Zensus (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 168, 341, 217). Die Länder haben aber andererseits keinen Anspruch auf Rechtsschutz gegen Fehler bei der Durchführung des Zensus durch die eigenen Behörden des Landes. Bei den Kommunen, die sich (anders als die Stadtstaaten) auf die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG berufen können, fehlt es am Rechtsverhältnis zum Bund. Daher habe die Löschung keine Auswirkung auf die Rechtstellungsgarantie der Kommunen.

Unmittelbare Folge des Zensusurteils in diesem Punkt ist, dass die Verwaltungsgerichte ihre einstweiligen Anordnungen zur Aufbewahrung noch vorhandener Daten aufheben und in der Folge die Daten, soweit noch vorhanden, gelöscht werden müssen.
Bei Klagen der Kommunen müssen alle Angriffe

auf die für verfassungsgemäß erklärten bundesrechtlichen Vorschriften, das Zensusgesetz, das Zensusvorbereitungsgesetz und die Stichprobenverordnung, nun scheitern. Die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (s. Art. 26 ff. BayStatG) beeinflussen die Ermittlung der Einwohnerzahlen nicht; die dort gewählte Handlungsform der Feststellung der Einwohnerzahlen durch Verwaltungsakt erleichtert den Zugang zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung, die allerdings nur noch auf konkrete Fehler bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen gerichtet sein kann. Denn auch die landesrechtlichen Anknüpfungen an die Einwohnerzahl vermögen nicht, die Gültigkeit der bundesrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung der Einwohnerzahlen in Frage zu stellen. In Bayern sollten konkrete Fehler bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen in der dreimonatigen Anhörung, die der Feststellung der Einwohnerzahlen durch Bescheid vorgeschaltet war, geprüft und – falls berechtigt – vom Landesamt für Statistik behoben worden sein (s. Anding/Fürnrohr 2015, S. 216, 217).

Bewertung des Urteils

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018 schafft eine sichere Grundlage für künftige Zensen, wenn ihre Gestaltung und Durchführung mit der gleichen Sorgfalt vorbereitet wird, wie es beim Zensus 2011 geschah.

Das Bundesverfassungsgericht gesteht dem Gesetzgeber einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, wenn im Gesetzgebungsverfahren der zur Verfügung stehende Sachverstand genutzt worden ist (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 174). Für den Zensus 2011 verweist das Bundesverfassungsgericht auf die Wissenschaft (s. Münnich et al. 2012), vor allem aber auf die Expertise der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 234, 245, 290, 292, 295, 313, 316 f.). Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder sind selbstverständlich an die allgemein anerkannten Standards der statistischen Wissenschaft gebunden (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 261). Auf ihre gemeinsamen fachstatistischen Empfehlungen zur Gestaltung, Durchführung und Evaluierung kann sich der Gesetzgeber als Grundlage seiner Prognosen verlassen.

Ist das Gesetz aufgrund einer gültigen Prognose zustandegekommen, besteht nach Erlass des Gesetzes eine Beobachtungs-, aber keine Nachbesserungspflicht. Stellen sich im Nachhinein Fehler der Prognose heraus, kann das nur Bedeutung für die Nachfolgeregelung und die ihr zugrundezulegende Prognose haben (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 177).

Im Gegenschluss bedeutet dies, dass die Methodendiskussion – wegen des Ausschlusses der Nachbesserungspflicht bei ex ante korrekter Prognose – vollständig vorverlagert wird in das Gesetzgebungsverfahren und dort unter Beteiligung aller interessierten Kreise, vor allem auch der Städtestatistikerinnen und -statistiker geführt werden muss. Ein nachgeschobener Angriff auf die Methodik nach Durchführung des Zensus hat künftig keine Erfolgsaussichten vor Gericht.

Ausblick

Der Zensus 2021 soll nach Entscheidung des Gesetzgebers im Zensusvorbereitungsgesetz 2021 wiederum als registergestützter Zensus durchgeführt werden. Damit können die umfangreichen Vorarbeiten für den Zensus 2011, auf die das Bundesverfassungsgericht maßgeblich abgestellt hat, weitgehend genutzt werden.

Bei der Korrektur der Melderegister indes muss dem Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 298, 300, 334). Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Voßkuhle, formulierte in seiner Zusammenfassung eingangs der Verkündung deutlich, dass die 10 000-Einwohner-Grenze verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, weil die Prognose korrekt war, aber das Verfahren für die Zukunft zu ändern sein werde. Bei der Bearbeitung des Prüfauftrags ist wiederum eine sorgfältige und gründliche Vorgehensweise unter Einbeziehung des vorhandenen Sachverstands unumgänglich (zu einem etwaigen Zeitdruck vgl. BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 241). Dabei sollten – im Einklang mit der statistischen Wissenschaft – gemeinsame fachstatistische Empfehlungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder erreicht werden.

Priorität wird erneut die Qualität der Einwohnerzahlen haben, hat doch das Bundesverfassungsgericht dem in § 7 Abs. 2 ZensG 2011 angeordneten Vorrang der Genauigkeitsanforderung vor dem Ziel einer Begrenzung des Stichprobenumfangs erhebliche Bedeutung beigemessen. Den verfassungsrechtlichen Rahmen gibt nun das Zensusurteil. Eine „wahre" Einwohnerzahl kann nicht verlangt werden, wohl aber eine gleichmäßige und realitätsgerechte Ermittlung der Einwohnerzahlen, die die Fehlermargen klassischer Volkszählungen nicht überschreitet. Das ist vor allem für die Kommunen von größter Bedeutung, für die die Einwohnerzahl in vielfachen Zusammenhängen das Maß gibt.

Auf längere Sicht wird die verfassungsgerichtlich geprüfte und bestätigte Vorbereitung und Gestaltung des Methodenwechsels von der Volkszählung 1987 zum registergestützten Zensus 2011 Vorbild und Maßstab für Überlegungen zu einem erneuten Methodenwechsel zu einem reinen Registerzensus sein und bleiben. Das gilt umso mehr, als hier die statistik-fachlichen Zweifel sich mit grundrechtlichen Bedenken treffen, weil anders als beim registergestützten Zensus zumindest bereichsspezifische Identifikatoren erforderlich werden und daher das Verfahren – wenn man es für zulässig erachtet (wie Martini et al. 2017, S. 48, 63) – nicht ohne weiteres als grundrechtsschonender bezeichnet werden kann. Das gilt jedenfalls im Verhältnis zu dem nun verfassungsgerichtlich bestätigten registergestützten Zensus 2011.

Etwaige Vorgaben der Europäischen Union, wie sie im Europäischen Statistischen System zur Zeit für eine Rahmenverordnung Zensus und Bevölkerung diskutiert werden, entbinden den Bundesgesetzgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht in begrüßenswerter Klarheit festgestellt (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – Rn. 239). Die Bundesrepublik Deutschland wird daher bei den Verhandlungen in Brüssel darauf bestehen müssen, dass durch Unionsrecht kein Methodenwechsel erzwungen wird, der nicht in der gebotenen Sorgfalt fachlich geprüft worden ist und gleichermaßen realitätsgerechte Ergebnisse wie eine Volkszählung oder der registergestützte Zensus erbringt.

Literatur

Anding K., Fürnrohr M. (2015): Zensus 2011 – Ermittlung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Kommunen. In: Bayern in Zahlen, Ausgabe 04/2015. S. 216–221.

BayStatG: Bayerisches Statistikgesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 270 – BayRS 290-1-I), i.d.F. der Änderung vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 321).

BVerfGE: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE). Herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1–146.

BVerfGE 65, 1: Urteil vom 15. Dezember 1983, BVerfGE 65, 1–71.

BVerfG, Beschluss vom 26. August 2015: Beschluss des Zweiten Senats vom 26. August 2015 – 2 BvF 1/15 - Rn. 1–28. www.bverfg.de/e/fs20150826_ 2bvf000115.html (Stand: 16. Oktober 2018).

BVerfG, Urteil vom 19. September 2018: Urteil vom 19. September 2018 – 2 BvF 1/15 – Rn. 1–357. www.bverfg.de/e/fs20180919_2bvf000115.html (Stand: 16. Oktober 2018).

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl I S. 2347).

Isensee J. (2009): Bundesstaat. In: Isensee J. und Kirchhof P. (Hrsg.). Handbuch des Staatsrechts (HStR) der Bundesrepublik Deutschland. Band VI: 3., neubearb. und erw. Aufl. 2009.

Martini M., Wagner D., Wenzel M. (2017): Rechtliche Grenzen einer Personen- bzw. Unternehmenskennziffer in staatlichen Registern. Speyer.

Münnich R., Gabler S. et al. (2012): Stichprobenoptimierung und Schätzung im Zensus 2011. In: Statistik und Wissenschaft, Bd. 21/2012.

Rendtel U. (2015): Warum im Zensus die Ergebnisse der Stichprobenmethode keine Benachteiligung der großen Gemeinden darstellen: Eine Detektivarbeit. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Diskussionsbeiträge 24/ 2015.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2004): Ergebnisse des Zensustests. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 08/2004. S. 813–833.

Statistisches Bundesamt (2001): Neue Methode der Volkszählung. Der Test eines registergestützten Zensus. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 05/2001. S. 333–341.

VG Regensburg, Urteil vom 6. August 2015: Urteil vom 6. August 2015 – RO 5 K 13.2149, juris, Rn. 277.

ZensG 2011: Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl I S.1781).

Einbürgerungen in Bayern 2017

Dipl.-Betriebsw. (FH) Petra Audenrieth

In Bayern wurden im Jahr 2017 insgesamt 15 638 Personen eingebürgert, damit erhöhte sich die Zahl der Einbürgerungen gegenüber dem Vorjahr um 1 244. Knapp 69 % der Personen (10 732), die sich einbürgern ließen, kamen aus Europa, davon rund 12 % aus der Türkei. Einen deutlichen Anstieg bei den Einbürgerungen gab es bei Personen aus dem Vereinigten Königreich seit dem Brexit. Im vorliegenden Berichtsjahr 2017 hat sich die Zahl der Eingebürgerten aus dem Vereinigten Königreich auf 974 Personen erhöht und damit gegenüber dem Vorjahr mehr als verdreifacht.
77,5 % der Eingebürgerten waren jünger als 45 Jahre. 13 778 von den insgesamt 15 638 Eingebürgerten (88,1 %) erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit, weil sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erfüllten, indem sie seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben bzw. als Familienangehörige miteingebürgert wurden. Innerhalb Deutschlands fanden die meisten Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg statt. Bayern steht an dritter Stelle.

Einführung

Wer deutscher Staatsbürger werden möchte, sich ein Leben dauerhaft in Deutschland vorstellen kann und noch nicht zu den Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz zählt (dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten), kann sich unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Abschnitt „Voraussetzungen für eine Einbürgerung“) einbürgern lassen. Eine Einbürgerung muss beantragt werden und wird durch Aushändigung einer besonderen Einbürgerungsurkunde vollzogen. Ist ein entsprechender Antrag gestellt und sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, soll die Einbürgerung zeitnah erfolgen. Die abschließende Einbürgerungsurkunde ist zu übergeben, sobald die materiellrechtlichen Voraussetzungen festgestellt sind. Ein Zuwarten, bis mehreren Einbürgerungsbewerbern die Urkunden ausgehändigt werden können, kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die besondere Bedeutung, die der Einbürgerung eines Ausländers zukommt, soll durch die Art und Weise des Einbürgerungsakts unterstrichen werden. Bereits die Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (Nr. 16.1.1.2) hebt besonders die würdige Form der Aushändigung der Einbürgerungsurkunden hervor, d. h. dass Einbürgerungsurkunden immer persönlich gegen Unterschrift (§ 16 Abs. 1 StAG, Art. 5 Abs. 1 VwZVG[1]) auszuhändigen sind. Die Einbürgerungsurkunde für eine minderjährige, noch nicht 16 Jahre alte Person ist dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. Das gilt auch für einzubürgernde Personen, die nicht handlungsfähig im Sinn des Art. 12 BayVwVfG[2] sind. Bei Personen, die unter Betreuung stehen, wird die Einbürgerungsurkunde dem Betreuer ausgehändigt, sofern sein Aufgabenkreis dies umfasst (Art. 7 Abs. 1 VwZVG[1]). Auf einen der Bedeutung der Einbürgerung angemessenen Rahmen ist zu achten. Auf die Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsangehörigen ist besonders hinzuweisen.

Aus Datenschutzgründen sollen die Einbürgerungsurkunden grundsätzlich jeder einzubürgernden Person allein übergeben werden; dies gilt nicht für Miteinbürgerungen.

1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260).

2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604).

Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter/Stadtverwaltung). Diese sind auch dazu verpflichtet, in elektronischer Form die statistisch relevanten Angaben an das Bayerische Landesamt für Statistik zu übermitteln, damit entsprechende Auswertungen und Statistiken erstellt werden können.

Eine Auswertung der Daten im Landesamt für Statistik erfolgt nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, dem Rechtsgrund, der Aufenthaltsdauer, dem Alter, dem Familienstand sowie nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit. Die erzeugten Ergebnisse werden meist Mitte des Folgejahres veröffentlicht.

Voraussetzungen für eine Einbürgerung

Personen, die sich einbürgern lassen wollen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß §§ 10 ff. des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)[3] erlangt werden kann:

- Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 StAG seit acht Jahren. Diese Frist kann nach erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG) und bei besonderen Integrationsleistungen, beispielsweise bei sehr guten Deutschkenntnissen, ehrenamtlichem Engagement bei gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen, sogar auf sechs Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG).
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht der Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Einbürgerung gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG
- Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (auch für unterhaltsberechtigte Familienangehörige) ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG: Gemäß § 10 Abs. 4 StAG muss der Antragsteller die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen. Bei einem minderjährigen Kind, das zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt, gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 StAG.
- Verfügung über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StAG: Der Antragsteller muss einen Einbürgerungstest gemäß § 10 Abs. 5 StAG absolvieren. In diesem Einbürgerungstest werden Fragen zu den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung, Kultur, Geschichte, über die demokratischen Werte in Deutschland, Prinzipien des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit gestellt. Mit gut der Hälfte richtiger Antworten hat man den Nachweis erbracht, sich mit Deutschland auszukennen.
- Keine Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Straftat oder keine Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung aufgrund der Schuldunfähigkeit im Ausland oder in Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StAG
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG: Der Antragsteller muss sich schriftlich zu den Prinzipien – wie Menschenrechte, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Rechtsstaat und das Recht auf eine parlamentarische Opposition – bekennen.
- Verlust bzw. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG: Mehrstaatlichkeit soll vermieden werden, daher sollte die bisherige Staatsangehörigkeit des Antragsstellers aufgegeben werden, sofern dies möglich und zumutbar ist. Dies wird im zuständigen Konsulat beantragt.

Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, haben ausländische Personen keinen Anspruch auf Einbürgerung. Möglich ist allerdings in bestimmten Fallkonstellationen die so genannte Ermessenseinbürgerung.

Rechtsgrundlagen

Mit der Einbürgerung werden ausländische Personen zu deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Sie werden in Statistiken auch dann nicht mehr als Ausländer nachgewiesen, wenn ihre bisherige Staats-

3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218).

angehörigkeit fortbesteht. Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Einbürgerung relevant:

- § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Einbürgerung von Ausländern, die sich auf Dauer in Deutschland niedergelassen haben
- § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Einbürgerung von Ausländern mit einem deutschen Ehe- oder Lebenspartner
- § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Einbürgerung bei Mindestaufenthalt von acht Jahren in Deutschland
- § 10 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Miteinbürgerung des Ehegatten und der minderjährigen Kinder aus dieser Ehe
- § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Einbürgerung mit Fristverkürzung des Mindestaufenthaltes in Deutschland von acht auf sieben Jahre und bei Besuch eines Integrationskurses, sowie seit 2007 auch Fristverkürzung auf sechs Jahre bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen
- § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Einbürgerung im Ausland lebender ehemaliger Deutscher und deren minderjähriger Nachkommen
- § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Einbürgerung im Ausland lebender Ausländerinnen und Ausländer mit Bindungen an Deutschland
- § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Übergangsregelung für in Deutschland geborene ausländische Kinder, die am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und einen Antrag gestellt hatten
- § 40 c Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[4]: Übergangsregelung für Einbürgerungsanträge (Meistbegünstigungsklausel), die bis zum 30. März 2007 gestellt worden sind, aber bis zur Gesetzänderung nicht abgearbeitet waren
- Art 116 Abs. 2 Grundgesetz (GG)[5]: Einbürgerung früherer deutscher Staatsangehöriger, denen von 1933 bis 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen wurde, sowie die Einbürgerung deren Nachkommen
- § 21 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAuslG)[6]: Einbürgerung heimatloser Ausländer, die seit sieben Jahren in Deutschland leben
- Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenlMindÜbkAG)[7]: Einbürgerung in Deutschland geborener Staatenloser, die seit fünf Jahren im Inland ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben und den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen.

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) ist am 1. Januar 2000 ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft getreten, welches detaillierte Aussagen zu den verschiedenen Rechtsgründen der Einbürgerung ermöglicht. Vor dieser Zeit war innerhalb der statistischen Auswertung grundsätzlich nur eine Unterscheidung zwischen Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung möglich. Ein wesentlicher Unterschied zur alten Gesetzgebung ist auch, dass mit der neuen Rechtsgrundlage keine Aussiedler[8] mehr über den formalen Weg eingebürgert werden. Dieser Personenkreis erhält die deutsche Staatsbürgerschaft durch einen anderen Rechtsakt. Darüber hinaus hat die neue Rechtsgrundlage die Regelungen bei Anspruchseinbürgerungen verbessert und bei Ermessenseinbürgerungen von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger die Anforderungen verändert (Verkürzung der Fristen bei gleichzeitiger stärkerer Gewichtung der Integrationsanforderungen). Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 14. März 2005 traten weitere Veränderungen in Kraft, sodass nun leichtere Bedingungen bestehen, Ausländer etwa durch Besuch eines Integrationskurses mit kürzerer Aufenthaltsdauer einzubürgern.

Die alten und neuen Rechtsgrundlagen werden in der Übersicht auf der nächsten Seite gegenübergestellt.

Einbürgerungen in Bayern seit 2000

Die Anzahl der Einbürgerungen von 2000 bis 2017 schwankte zwischen knapp 10 000 und 21 000 Personen. Im Jahr 2000 wurden die meisten Ausländerinnen und Ausländer (20 622) in Bayern eingebürgert. In den Folgejahren nahm die Zahl der Einbürgerungen stetig ab. Dies ist jedoch vor allem auf die geänderten Rechtsgrundlagen zurückzuführen. So werden Aussiedler, die bereits deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, und Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 1. Januar 2000

4 Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218).

5 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

6 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

7 Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Art. 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618).

8 Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in anderen ost- oder südosteuropäischen Gebieten hatten und nach März 1952 in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind. Sie sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (GG). Seit 1993 Zugewanderte werden als Spätaussiedler bezeichnet.

Übersicht **Gegenüberstellung alter und neuer Rechtsgrundlagen der Einbürgerung in Deutschland**

Kurztext	Rechtsgrundlage ab 2005	Rechtsgrundlage bis 2004
Einbürgerungen von Ausländern im Inland:		
- mit Niederlassung auf Dauer	§ 8 StAG	§ 8 StAG
- mit 8 Jahren Aufenthalt	§ 10 Abs. 1 StAG	§ 85 Abs. 1 AuslG.[1]
- mit 7 Jahren Aufenthalt und Integrationskurs	§ 10 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 StAG	–
- mit 6 Jahren Aufenthalt und Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (Rechtsgrundlage seit 2007, seit 2011 tabellarisch darstellbar)	§ 10 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 StAG	–
- mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner	§ 9 StAG	§ 9 StAG
- Miteinbürgerung von Familienangehörigen	§ 10 Abs. 2 StAG	§ 85 Abs. 2 AuslG
Einbürgerungen im Ausland:		
- ehemalige Deutsche und deren minderjährige Nachkommen	§ 13 StAG	§ 13 StAG
- Ausländer mit Bindungen an Deutschland	§ 14 StAG	§ 14 StAG
Alt- und Wiedergutmachungsfälle:		
- frühere deutsche Staatsangehörige	Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG	Art. 116 Abs. 2 S.1 GG
Übergangsregelungen:		
- für Kinder unter 10 Jahren bei Antrag im Jahr 2000	§ 40b StAG	§ 40b StAG
- für Einbürgerungsbewerber bei Antrag bis Ende März 2007	§ 40c StAG	§ 85 AuslG § 86 Abs. 1 AuslG § 86 Abs. 2 AuslG (jeweils alte Fassung)
Einbürgerung von Staatenlosen	Art. 2 StaatenlMindÜbkAG	Art. 2 StaatenlMindÜbkAG
Einbürgerung von heimatlosen Ausländern	§ 21 HAuslG	§ 21 HAuslG
Einbürgerung von Ausländern mit 7 und 6 Jahren Aufenthalt zusammengefasst (Altfälle)	§ 10 Abs. 3 StAG	–

1 „Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet“ vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361 – Terrorismusbekämpfungsgesetz).

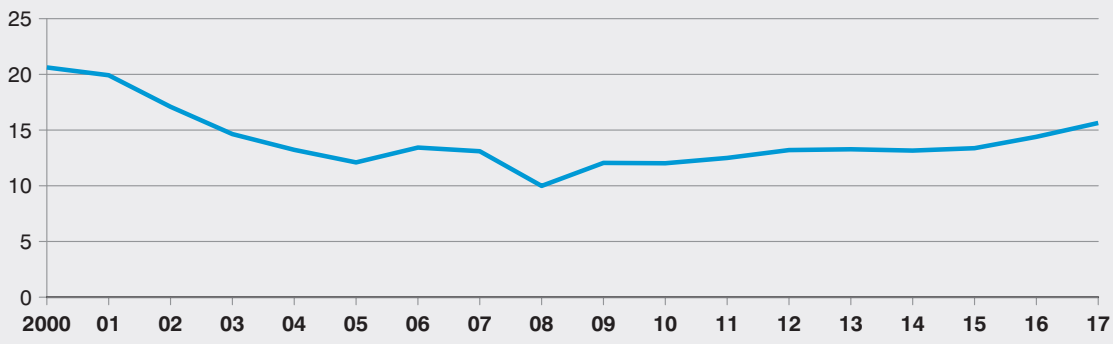
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen.

in Deutschland geboren wurden und bei entsprechenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 StAG[9]) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhalten, nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik erfasst.

Die niedrigste Einbürgerungszahl lag bei 9 988 Fällen im Jahr 2008. In den Folgejahren stiegen die Einbürgerungen jedoch wieder stetig an. Im aktuellen Berichtsjahr 2017 wurden in Bayern insgesamt 15 638 Personen (6 857 männlich, 8 781 weiblich) eingebürgert und erhielten dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit stieg auch die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zum Vorjahr (14 394) wieder deutlich an (8,6 %) (vgl. Abbildung 1).

9 Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218).

Abb. 1
Anzahl der Einbürgerungen in Bayern seit 2000
in Tausend



Einbürgerungen nach Rechtsgründen

Von den 15 638 eingebürgerten Personen erhielten 13 778 (88,1 %) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StAG[10]. Es handelte sich hierbei um Personen mit einem Mindestaufenthalt in Deutschland von acht Jahren sowie um deren Familienangehörige (ausländischer Ehegatte und minderjährige Kinder). Es folgen 789 Fälle (5,0 %), bei denen die Einbürgerung gemäß § 9 StAG[10] (mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner) erfolgte. Auf Grund des § 8 StAG[10] (Niederlassung auf Dauer in Deutschland) wurden 513 Personen (3,3 %) eingebürgert. Auf alle weiteren Rechtsgründe entfielen 558 Fälle (3,6 %).

Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

Die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ist eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung. 34,1 % (5 338 Personen) aller Eingebürgerten hielten sich bereits acht bis unter 15 Jahre in Bayern oder den anderen Bundesländern auf, bevor sie einen Antrag auf Einbürgerung stellten. 33,9 % (5 308 Personen) waren sogar schon 20 Jahre oder mehr in Deutschland, 20,5 % (3 207 Personen) lebten 15 bis unter 20 Jahre in ihrer Wahlheimat und 11,4 % (1 785 Personen) erhielten die Einbürgerungsurkunde bereits bei einer Aufenthaltsdauer von unter acht Jahren (vgl. Abbildung 2).

Eingebürgerte Personen nach Altersgruppen

Betrachtet man die eingebürgerten Personen nach nachstehend gegliederten Altersgruppen

- unter 18 Jahre
- 18 bis unter 23 Jahre
- 23 bis unter 35 Jahre
- 35 bis unter 45 Jahre
- 45 bis unter 60 Jahre
- 60 Jahre oder älter

waren die meisten Eingebürgerten im Jahr 2017 in Bayern 35 bis unter 45 Jahre alt (4 416 Personen). Dies entspricht einem Anteil von 28,2 %. Danach folgten die 23- bis unter 35-Jährigen mit 4 037 Personen (25,8 %). Die Anzahl der eingebürgerten Personen in den Altersgruppen 18 Jahre bis unter 23 Jahre lag bei 1 948 Personen (12,5 %) sowie bei 2 733 Personen (17,5 %) bei den 45- bis unter 60-Jährigen. Bei den unter 18-Jährigen wurden 1 713 Personen eingebürgert (11,0 %). Die kleinste Anzahl der Einbürgerungen fiel auf die Altersgruppe 60 Jahre und älter mit nur 5,1 % (791 Personen) (vgl. Abbildung 3).

Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

Insgesamt wurden im Jahr 2017 ausländische Personen aus insgesamt 147 Nationen eingebürgert. Zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerung hatten 69 % (10 732 Personen) eine europäische, 19 % (2 902 Personen) eine asiatische, 8 % (1 226 Personen) eine afrikanische und 4 % (701 Personen) eine amerikanische Staatsangehörigkeit. Weniger als 1 % hatte eine australische bzw. ozeanische Staatsangehörigkeit

Abb. 2
Eingebürgerte Personen in Bayern 2017 nach Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung
in Tausend

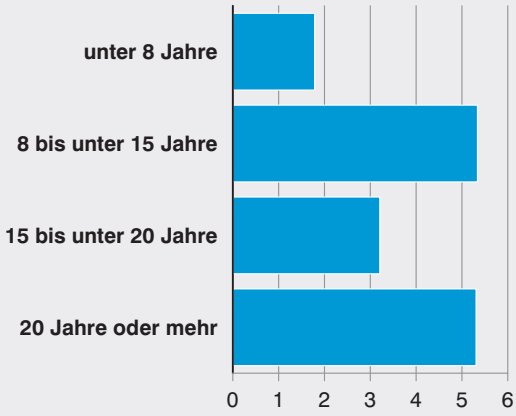
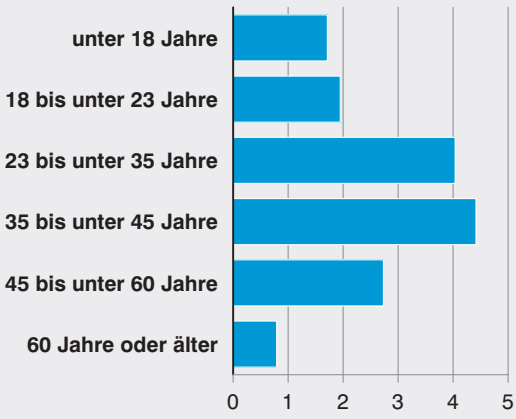


Abb. 3
Eingebürgerte Personen in Bayern 2017 nach Altersgruppen
in Tausend



10 Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218).

(2 Personen) oder war staatenlos bzw. wies eine ungeklärte Staatsangehörigkeit auf (75 Personen).

Nach den fünf häufigsten Herkunftsländern gegliedert, stellten die Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit mit 1 926 Eingebürgerten erneut die größte Gruppe dar, gefolgt von Personen aus Rumänien (1 245 Personen), dem Vereinigten Königsreich (974 Personen), Polen (877 Personen) und Italien (607 Personen).

Bemerkenswert an den aktuellen Zahlen ist der deutliche Anstieg der Einbürgerungen von Personen aus dem Vereinigten Königreich. Während in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich nur zwischen 35 und 90 Personen aus dem Vereinigten Königreich eingebürgert wurden, ist die Zahl im Jahr 2016 – dem Jahr des Referendums über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union – bereits auf 313 Personen angestiegen. Im vorliegenden Berichtsjahr 2017 hat sich die Zahl der Eingebürgerten aus dem Vereinigten Königreich nun nochmal auf 974 Personen erhöht und sich damit gegenüber dem Vorjahr mehr als verdreifacht.

Betrachtet man die Einbürgerungszahlen aus anderen Kontinenten, wurden aus Asien am häufigsten Iraker (452 Personen) und Vietnamesen (337 Personen), aus Afrika Tunesier (181 Personen) und Marokkaner (175 Personen) und aus Amerika Brasilianer (212 Personen) und Mexikaner (117 Personen) eingebürgert (vgl. Abbildung 4).

Einbürgerungen mit fortbestehender und nicht fortbestehender ehemaliger Staatsangehörigkeit

Eine Mehrstaatigkeit[11] ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Die alte Staatsangehörigkeit soll nicht weiter bestehen bleiben, wenn dies entweder durch Verlust oder durch Aufgabe möglich ist. Bei Verlust wird die eingebürgerte Person automatisch per Gesetz nicht mehr als Bürgerinnen und Bürger des alten Staates angesehen, wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Die zweite Möglichkeit ist die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit durch ein Entlassungsverfahren. In bestimmten Fällen wird Mehrstaatigkeit aber auch hingenommen: Zum einen gibt es Staaten, bei denen per Gesetz keine Möglichkeit besteht, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen, zum anderen kann es in einigen Ländern vorkommen, dass die dortigen Behörden die Entlassung regelmäßig verweigern (z. B. Afghanistan, Algerien, Iran). In Deutschland wird Mehrstaatigkeit ebenfalls hingenommen, wenn die einzubürgernde Person

11 Mehrstaatigkeit (auch Mehrstaatsbürgerschaft oder umgangssprachlich „doppelte Staatsangehörigkeit“ genannt) bezeichnet den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsbürgerschaft gleichzeitig besitzt.

Abb. 4
Einbürgerungen in Bayern 2017 nach Ländern/Kontinenten der bisherigen Staatsangehörigkeit
in Prozent

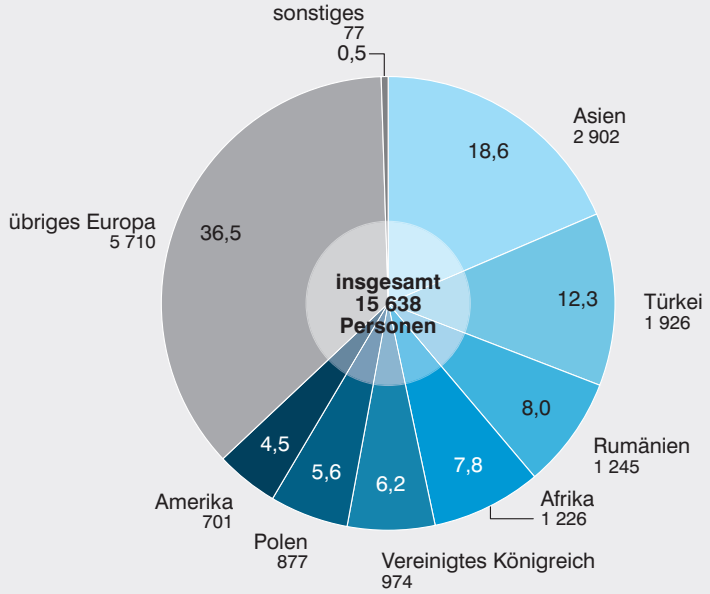
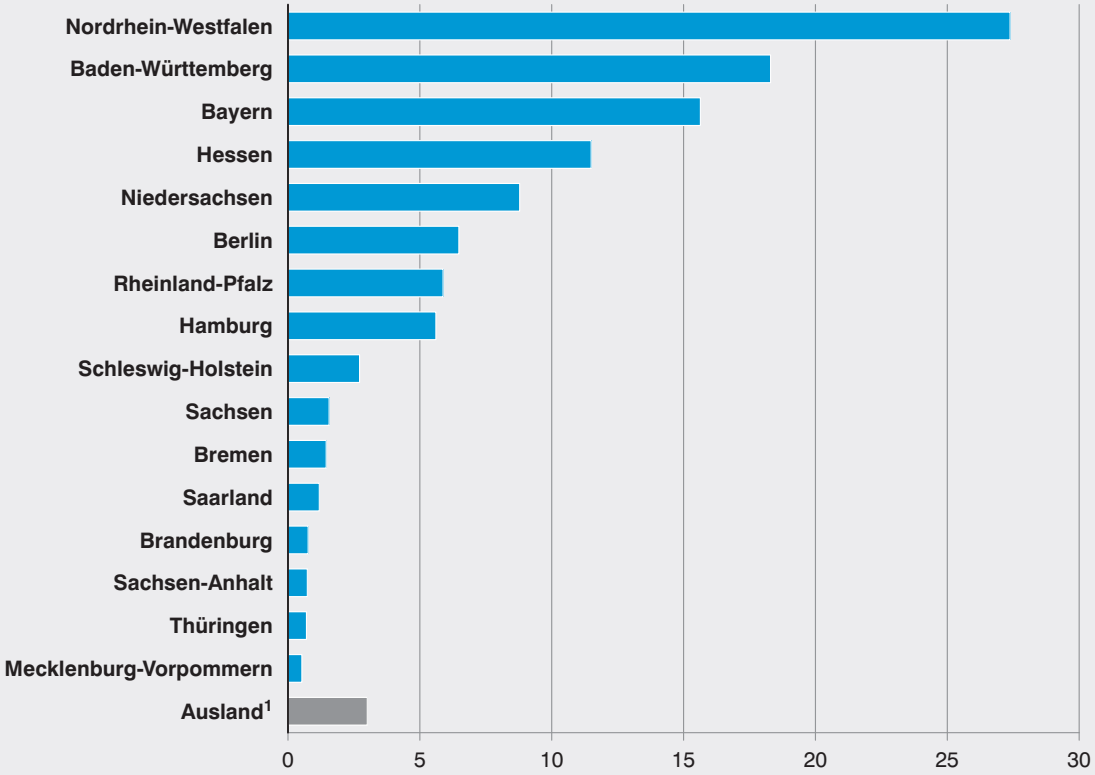


Abb. 5
Einbürgerungen in Deutschland 2017 nach Bundesländern
in Tausend



1 Einbürgerungen von Ausländern, die im Ausland wohnen (§14 StAG).

Bürger ausgewählter Länder der Europäischen Union ist, die Deutsche einbürgern ohne zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Hierzu gehören Länder wie Belgien, Finnland, Frankreich oder auch Italien.

In Bayern wurden 9 616 von insgesamt 15 638 Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, das sind 61,5 % aller Einbürgerungen. Für Mitbürger aus EU-Ländern wurde für 98,0 % die „doppelte Staatsbürgerschaft“ zugelassen, das heißt, 6 548 der 6 683 eingebürgerten EU-Bürger behalten neben der deutschen auch ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Zu den Herkunftsstaaten der Personen, welche ausschließlich unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gehören u. a. auch Afghanistan (292 Personen), Thailand (217 Personen), Brasilien (212 Personen), Iran (182 Personen), Tunesien (181 Personen) und Marokko (175 Personen).

112 211 Einbürgerungen in Deutschland 2017

In Deutschland erhielten im Jahr 2017 insgesamt 112 211 Personen (51 418 männlich, 60 793 weiblich) die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor allem auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 27 381 Personen bzw. 24,4 %, Baden-Württemberg (18 299; 16,3 %) und Hessen (11 496; 10,2 %) entfielen bereits mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen. Die wenigsten Personen wurden in Thüringen (701 ; 0,6 %) und Mecklenburg-Vorpommern (526; 0,5 %) eingebürgert (vgl. Abbildung 5).

Ergebnisse der Gesundheitspersonalrechnung für Bayern 2008 bis 2016

Dr. Miriam Orlowski

Die Arbeitsgruppe Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder (AG GGRdL) veröffentlicht jährlich Ergebnisse der Gesundheitspersonalrechnung, der Gesundheitsausgabenrechnung und des Wertschöpfungs-Erwerbstätigenansatzes. Dieser Artikel fasst die Ergebnisse der Gesundheitspersonalrechnung für Bayern zusammen. Zwischen 2008 und 2016 verzeichnet die AG GGRdL in Bayern ein stetiges Wachstum des Gesundheitspersonals von insgesamt 20,3 %. Dies entspricht jahresdurchschnittlich 2,3 %. Besonders im Bereich der ambulanten Pflege wird ein starker Zuwachs der Beschäftigtenzahlen vermeldet (47,2 %).

Arbeitsgruppe Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder

Ziel der Arbeitsgruppe Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder (AG GGRdL) ist die Schaffung einer soliden Datenbasis zur Quantifizierung der Gesundheitsbranche in den Ländern. Dazu veröffentlicht die AG jährlich die Ergebnisse der Gesundheitspersonalrechnung (GPR), der Gesundheitsausgabenrechnung (GAR) und des Wertschöpfungs-Erwerbstätigen-Ansatzes (WSE). Im Jahr 2018 liegen für die GPR und GAR jeweils Zeitreihen von 2008 bis 2016 vor, für den WSE von 2008 bis 2017. Die Gesundheitspersonalrechnung gibt das Gesundheitspersonal nach Einrichtungsarten für alle 16 Länder wieder (vgl. Tabelle 1).

Tab. 1 **Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Gesundheitspersonalrechnung**

1-Steller-Ebene	**2-Steller-Ebene**
1 Gesundheitsschutz	1.1 Gesundheitsschutz
2 Ambulante Einrichtungen	2.1 Arztpraxen
	2.2 Zahnarztpraxen
	2.3 Praxen sonstiger medizinischer Berufe
	2.4 Apotheken
	2.5 Einzelhandel im Gesundheitswesen
	2.6 Einrichtungen der ambulanten Pflege
3 Stationäre und teilstationäre Einrichtungen	3.1 Krankenhäuser
	3.2 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
	3.3 Stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
4 Rettungsdienste	4.1 Rettungsdienste
5 Verwaltung	5.1 Verwaltung im Gesundheitswesen
6 Sonstige Einrichtungen	6.1 Sonstige Einrichtungen
7 Vorleistungseinrichtungen	7.1 Pharmazeutische Industrie
	7.2 Medizintechnische und augenoptische Industrie
	7.3 Großhandel und Handelsvermittlung
	7.4 Medizinische und zahnmedizinische Laboratorien

Tab. 2 **Gesundheitspersonal in Bayern 2008 bis 2016 nach Einrichtungsarten**

Jahr	Gesundheitspersonal in 1 000							
	Bayern				Deutschland			
	insgesamt	weibliche Beschäftigte		Vollzeitäquivalente	insgesamt	weibliche Beschäftigte		Vollzeitäquivalente
		absolut	Anteil in Prozent			absolut	Anteil in Prozent	
2008	724	544	*75,2*	–	4 628	3 474	*75,1*	–
2012	798	606	*75,9*	579	5 064	3 835	*75,7*	3 701
2016	**871**	**665**	*76,3*	**625**	**5 491**	**4 164**	*75,8*	**3 978**
2016 nach Einrichtungsart								
Gesundheitsschutz	4	3	*62,9*	3	37	26	*70,3*	31
ambulante Einrichtungen	369	302	*82,0*	240	2 253	1 839	*81,6*	1 484
stationäre und teilstationäre Einrichtungen	309	244	*79,0*	234	1 953	1 543	*79,0*	1 484
Rettungsdienst	10	3	*30,3*	8	64	20	*31,3*	52
Verwaltung im Gesundheitswesen	27	18	*64,9*	23	220	144	*65,5*	188
sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	65	50	*75,8*	44	418	317	*75,8*	278
Vorleistungseinrichtungen	86	45	*52,3*	73	546	276	*50,5*	461

Die Gliederung der Einrichtungsarten richtet sich nach dem System of Health Accounts (SHA) der OECD und kann auf Ebene der 1-Steller (sieben Einrichtungsarten) und 2-Steller (17 Einrichtungsarten) ausgewiesen werden.[1] Im Gegensatz zu der Erwerbstätigenrechnung des WSE, in die eine Person mit ihrer überwiegenden Tätigkeit eingeht, werden in der Gesundheitspersonalrechnung Beschäftigungsverhältnisse gezählt.[2] Es wird dabei zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigen unterschieden und die Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) ausgewiesen. Vollzeitäquivalente geben dabei an, wie viele Vollzeitstellen sich bei einer vollen tariflichen Arbeitszeit – umgerechnet aus den Beschäftigungsverhältnissen – ergeben würden.

Gesundheitspersonal in Bayern – Aktuelle Zahlen und zeitliche Entwicklung

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Gesundheitspersonalrechnung der Länder im Vergleich zum Gesundheitspersonal in Deutschland. Die AG GGRdL zählt für das Jahr 2016 in Bayern 871 200 Beschäftigungsverhältnisse in der Gesundheitswirtschaft, wovon 664 900 auf Frauen entfallen (76,3 %). Umgerechnet ergibt sich eine Zahl von 624 900 Vollzeitäquivalenten. Während der Anteil der weiblichen Beschäftigten seit 2012 um 9,8 % gestiegen ist, hat die Zahl des gesamten bayerischen Gesundheitspersonals nur um 9,1 % und die Zahl der Vollzeitäquivalente im selben Zeitraum nur um 7,9 % zugenommen. Dies resultiert aus der gestiegenen Teilzeitbeschäftigung im Gesundheitswesen, die unter den weiblichen Beschäftigten besonders präsent ist.[3] Im Vergleich zur Entwicklung in Deutschland lässt sich in allen drei Bereichen ein überdurchschnittliches Wachstum in Bayern vermelden.

Gesundheitspersonal nach Einrichtungsarten

Differenziert man nach Einrichtungsarten (1-Steller), zeigt sich, dass die meisten Beschäftigungsverhältnisse im ambulanten Bereich angesiedelt sind, gefolgt von stationären und teilstationären Einrichtungen. In diesen „Frauendomänen“ liegt der Anteil der weiblichen Beschäftigten bei über 75 %. Dagegen sind bei den Rettungskräften mit rund 30 % im Vergleich wenige Frauen beschäftigt.

Unter den ambulanten Einrichtungen sind die Arztpraxen und Zahnarztpraxen die größten Arbeitgeber, gefolgt von den Einrichtungen der ambulanten Pflege (vgl. Abbildung 1). Im Bereich der stationären/teilstationären Einrichtungen sind die meisten Beschäftigungsverhältnisse in Krankenhäusern und der stationären/teilstationären Pflege vorzufinden.

Zeitliche Entwicklung in den Einrichtungsarten

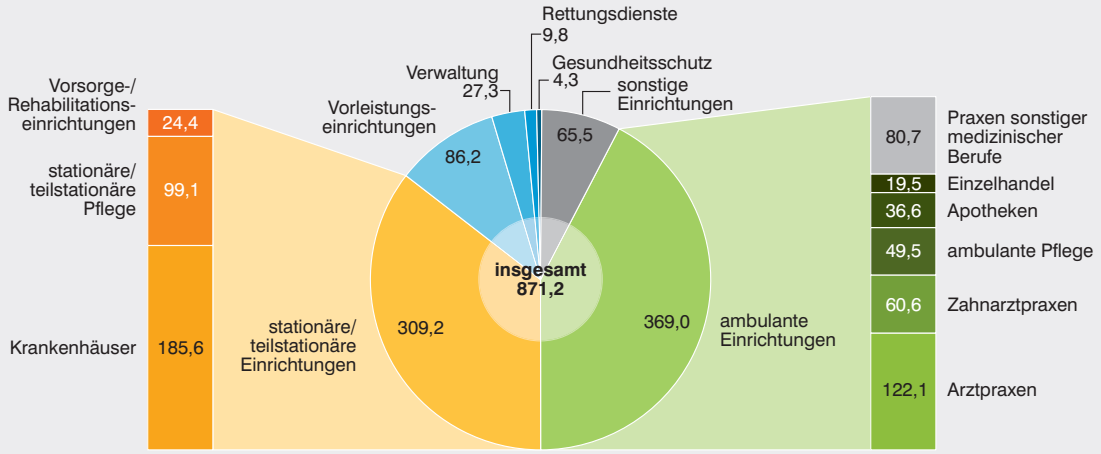
Abbildung 2 zeigt die Entwicklung des Gesundheitspersonals nach vier Einrichtungsarten in Relation zum Jahr 2008 (2008 = 100). Ausgewählt wurden dabei Einrichtungsarten mit überdurchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten des Gesundheitsper-

1 OECD, Eurostat, WHO (2011): A System of Health Accounts, OECD Publishing.

2 Die Gesundheitspersonalrechnung kann somit Doppelzählungen enthalten, wenn eine Person mehrere Beschäftigungsverhältnisse im Gesundheitsbereich innehat.

3 Siehe: Tendenz zur Teilzeit, Kassenärztliche Vereinigung Bayern, KVB Forum, Ausgabe 1-2/2016.

Abb. 1
Gesundheitspersonal in Bayern 2016 nach Art der Einrichtung
in Tausend Beschäftigten

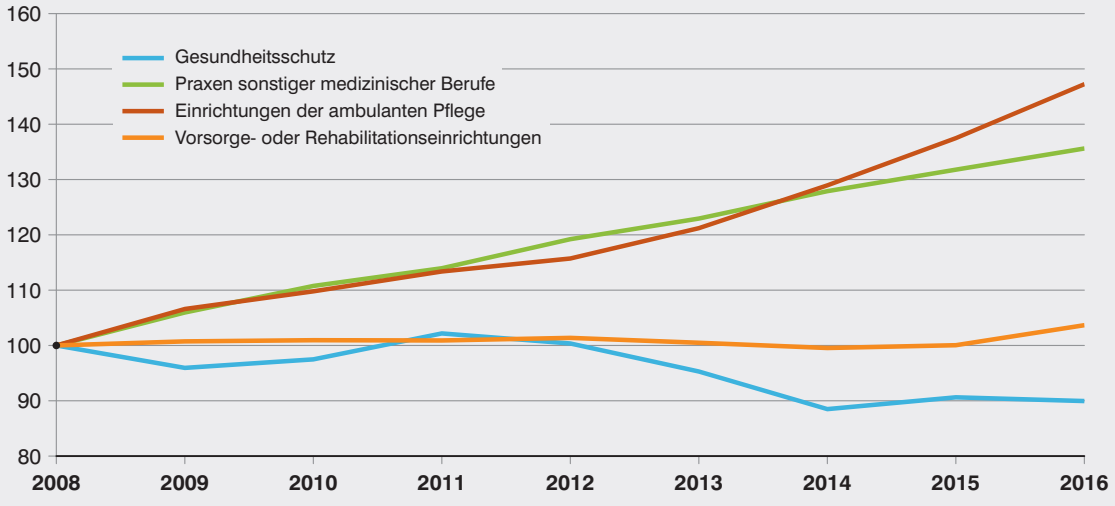


sonals (ambulante Pflege, Praxen sonstiger medizinischer Berufe) und mit unterdurchschnittlichen bzw. negativen Wachstumsraten des Personals (Gesundheitsschutz, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen).

Mit einem Plus von fast 50 % hat das Gesundheitspersonal in der ambulanten Pflege deutlich am stärksten zugenommen. Dies entspricht einem mittleren Wachstum von 5,0 % pro Jahr. Das Wachstum des Gesundheitspersonals in Bayern insgesamt liegt dagegen im Schnitt lediglich bei 2,3 % pro Jahr. Die signifikante Zunahme in der ambulanten Pflege könnte eine erste Reaktion auf die gestiegene Nachfrage nach Pflegeleistungen im Zuge der Alterung der Bevölkerung sein. Ebenfalls stark an Bedeutung gewonnen haben die Praxen sonstiger medizinischer Berufe. Hierzu zählen z. B. Heilpraktiker, Physiotherapeuten und Psychologen. Das Personal in dieser Einrichtungsart ist seit 2008 pro Jahr durchschnittlich um 3,9 % gestiegen.

Die beiden Einrichtungsarten mit den geringsten Zuwächsen bzw. sogar Rückgängen an Gesund-

Abb. 2
Entwicklung des Gesundheitspersonals in Bayern 2008 bis 2016 nach Art der Einrichtung
2008 ≙ 100



heitspersonal sind der Gesundheitsschutz (–1,3% pro Jahr) bzw. im stationären Bereich die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (+0,5% pro Jahr). Diese Entwicklung verläuft konträr zu den Bestrebungen zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention, welche durch den Erlass des Präventionsgesetzes 2015 gesetzlich verankert wurde. Vor allem der Gesundheitsschutz, der u. a. Gesundheitsämter und Landesgesundheitsbehörden umfasst, ist ein bedeutender Anbieter von Präventionsmaßnahmen. Gemäß der Gesundheitsausgabenrechnung des Bundes entfielen 2015 rund 18% der Präventionsausgaben auf diese Einrichtungsart.[4] Entgegen der rückläufigen Entwicklung des bayerischen Personals lässt sich bundesweit bei Ausgaben und Gesundheitspersonal lediglich eine Stagnation feststellen.[5] Die Entwicklung in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die bundesweit 2015 rund vier Prozent der Präventionsausgaben trugen, könnte mit einer Verlagerung der Rehabilitation auf den ambulanten Bereich (Praxen sonstiger medizinischer Berufe) zusammenhängen. Zu einer solchen Verlagerung liegen in der Gesundheitspersonalrechnung keine Daten vor. Die gesetzliche Rentenversicherung als ein wichtiger Träger von Rehabilitationen meldet zwischen 2008 und 2014 eine Zunahme des Anteils ambulant durchgeführter Rehabilitationen um zwei Prozentpunkte.[6]

4 Statistisches Bundesamt 2017, Gesundheit - Ausgaben - Fachserie 12 Reihe 7.1.2 - 1995 bis 2015.

5 Statistisches Bundesamt 2017, Gesundheit - Personal, Fachserie 12 Reihe 7.3.2 - 2000 bis 2015.

6 Forschungsportal der Deutschen Rentenversicherung, http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de, Abruf: 6. August 2018.

Zusammenfassung

Das Gesundheitspersonal in Bayern nimmt seit 2008 stetig zu. Sowohl Beschäftigungsverhältnisse insgesamt als auch der Anteil der weiblichen Beschäftigten und die Vollzeitäquivalente sind über die betrachtete Zeitspanne kontinuierlich gestiegen. Besonders prägnant sind weibliche Beschäftigte im Bereich der ambulanten und stationären/teilstationären Einrichtungen vertreten, wo es gleichzeitig die mit Abstand meisten Beschäftigungsverhältnisse gibt.

Bei der Betrachtung der zeitlichen Entwicklung des Gesundheitspersonals nach Einrichtungsarten zeigen sich heterogene und teils sogar konträre Tendenzen. Das Gesundheitspersonal in Pflegeeinrichtungen steigt im betrachteten Zeitraum überproportional an, was auf die demographische Entwicklung und den damit einhergehenden steigenden Pflegebedarf zurückzuführen ist. Dagegen ist bei den Einrichtungen „Gesundheitsschutz“ und „Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“, deren primäre Leistungen die Prävention umfassen, eine Stagnation der Beschäftigungszahlen bzw. sogar eine rückläufige Entwicklung zu beobachten.

Verschuldung der kommunalen Körperschaften in Bayern 2017

Dipl.-Kfm. Christoph Hackl

Die Verschuldung in den Kernhaushalten der kommunalen Körperschaften verringerte sich im Jahr 2017 um 304,5 Millionen Euro auf 12 982,9 Millionen Euro. Je Einwohner ergaben sich somit Schulden in Höhe von 1 000 Euro. Die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv), die zu Vergleichen für die kommunale Verschuldung eines Landes herangezogen werden, beliefen sich in Bayern auf 11 964,5 Millionen Euro oder 922 Euro je Einwohner. Die Eigenbetriebe haben ihre Verbindlichkeiten um 9,0 Millionen Euro auf 4 110,8 Millionen Euro gesteigert; auch die nicht in selbstständiger Rechtsform geführten Krankenhäuser erhöhten diese um 14,9 Millionen Euro auf 114,5 Millionen Euro. Einschließlich dieser Sondervermögen lag der Schuldenstand der kommunalen Körperschaften bei 17 208,1 Millionen Euro. Weiterhin bestanden Schulden bei rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen des kommunalen Sektors in Höhe von 2 354 Millionen Euro bei öffentlich-rechtlichen sowie 15 629 Millionen Euro bei privatrechtlichen Berichtseinheiten. Schuldenaufnahmen von 1 606,0 Millionen Euro standen Tilgungen von 1 909,9 Millionen Euro gegenüber. Bei den Eigenbetrieben und bei den Krankenhäusern der kommunalen Körperschaften wurden neue Fremdmittel in Höhe von 277,0 Millionen Euro bzw. 14,8 Millionen Euro beschafft; deren Tilgungen lagen bei 331,4 Millionen Euro bzw. 9,9 Millionen Euro.

Kommunale Körperschaften und Schuldenstand

Der Begriff der kommunalen Körperschaften umfasst die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (Gemeinden), die Landkreise und Bezirke (Gemeindeverbände) sowie die nicht kaufmännisch buchenden Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die kommunale Aufgaben erfüllen. Unter dem Schuldenstand der kommunalen Körperschaften sind in erster Linie die Schulden ihrer öffentlichen Haushalte zu verstehen. Dazu gehören auch die Schulden ihrer Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ihrer rechtlich unselbstständigen Stiftungen und ihrer sonstigen Sondervermögen, soweit deren Einnahmen und Ausgaben vollständig, also brutto, im Haushalt der kommunalen Körperschaft nachgewiesen werden. Die Schulden ihrer rechtlich unselbstständigen Betriebe mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung (Eigenbetriebe der kommunalen Körperschaften) und ihrer Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen erfasst die Schuldenstatistik getrennt. Dies gilt auch für die Schulden der sonstigen, aus den Haushalten der kommunalen Körperschaften ausgegliederten und in rechtlich selbstständiger Form geführten Einheiten und für die kommunalen Beteiligungen an Unternehmen der öffentlichen Hand, die in der Schuldenstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ausgewiesen werden. Diese zeigt die Verschuldung der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung, an denen Bund, Länder und kommunale Körperschaften mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder des Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Der statistische Schuldenstand unterscheidet zwischen Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Schulden aus emittierten Wertpapieren und beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommene Schuldscheindarlehen) und Schulden beim öffentlichen Bereich. Die Summe aus beiden Schuldenarten

wird als Verschuldung beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich bezeichnet. Nach der Neukonzeption der Schuldenstatistik sind ab dem Berichtsjahr 2010 neben der bis dahin verwendeten sogenannten fundierten Verschuldung auch Kassenkredite im Schuldenbegriff mitenthalten. Daneben erfragt die Schuldenstatistik bei den kommunalen Körperschaften weitere Schuldenarten, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, den Bestand an kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Schulden aus Leasingverträgen), ÖPP[1]-Projekte, Energie-Contracting, Schuldenübernahmen und die Höhe der Bürgschaften,

1 Öffentlich-private Partnerschaften.

Tab. 1 **Schulden der kommunalen Körperschaften in Bayern am 31. Dezember 2017 nach Art der Schulden**

Art der Schulden	Kommunale Körperschaften insgesamt	davon							
		Gemeinden und Gemeindeverbände	davon				Zweckverbände[1]	Verwaltungsgemeinschaften
			kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden	Landkreise	Bezirke		
	Millionen €							
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich								
Wertpapiere	101,0	101,0	101,0	–	–	–	–	–
Kredite bei								
Kreditinstituten	12 516,8	11 580,9	3 898,9	5 791,0	1 773,4	117,7	886,8	49,0
sonstigem inländischem Bereich	282,6	282,6	270,9	4,0	2,0	5,7	–	–
sonstigem ausländischem Bereich								
Euro-Währung	–	–	–	–	–	–	–	–
Fremdwährung	–	–	–	–	–	–	–	–
Zusammen	**12 900,4**	**11 964,5**	**4 270,7**	**5 795,0**	**1 775,4**	**123,4**	**886,8**	**49,0**
Schulden beim öffentlichen Bereich								
Schulden								
beim Bund	0,8	0,8	0,0	0,8	–	–	–	–
der gesetzlichen Sozialversicherung	0,3	0,3	–	0,3	–	–	–	–
bei sonst. öffentl. Sonderrechnungen	6,8	3,8	–	3,4	0,1	0,2	3,0	–
bei Ländern	6,8	6,8	0,9	5,3	0,4	0,2	0,0	–
bei Gemeinden/Gv	31,4	5,4	–	5,1	0,0	0,3	26,0	–
bei Zweckverbänden und dgl.	0,7	0,7	–	0,7	–	–	–	–
bei verb. Unternehmen, Beteiligungen								
und Sondervermögen	35,7	25,1	–	0,0	25,1	–	10,6	–
Zusammen	**82,5**	**42,9**	**1,0**	**15,6**	**25,6**	**0,7**	**39,6**	–
Schulden beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich zusammen	**12 982,9**	**12 007,4**	**4 271,7**	**5 810,6**	**1 801,0**	**124,1**	**926,4**	**49,0**
darunter Kassenkredite	189,6	180,3	27,1	100,8	1,5	51,0	6,4	2,8
Weitere Verbindlichkeiten								
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	350,9	344,8	183,3	48,5	71,4	41,6	5,9	0,3
Bürgschaften								
Haftungssumme insgesamt	3 179,5	3 116,0	1 229,8	736,1	892,6	257,5	63,6	–
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte								
Hypotheken-, Grund- u. Rentenschulden	27,4	27,4	8,2	19,2	–	–	–	–
Restkaufgelder im Zusammenhang								
mit Grundstücksgeschäften	218,3	186,2	33,5	147,7	4,9	–	30,1	2,0
Finanzierungsleasing	26,1	26,0	4,1	16,7	5,3	–	0,1	0,1
Zusammen	**271,8**	**239,6**	**45,8**	**183,6**	**10,2**	–	**30,2**	**2,1**
nachrichtlich: ÖPP-Projekte nach ESVG[2]	101,4	101,4	0,9	80,0	20,6	–	–	–
Schulden der Eigenbetriebe								
Schulden								
beim nicht-öffentlichen Bereich	3 871,5	3 871,5	2 709,6	1 125,6	36,3	–	–	–
beim öffentlichen Bereich	239,2	239,2	129,9	90,3	5,7	13,3	–	–
Zusammen	**4 110,8**	**4 110,8**	**2 839,5**	**1 216,0**	**42,0**	**13,3**	–	–
Schulden der Krankenhäuser[3]								
Schulden								
beim nicht-öffentlichen Bereich	81,8	81,8	31,5	0,7	45,4	4,2	–	–
beim öffentlichen Bereich	32,7	32,7	0,2	1,1	28,9	2,5	–	–
Zusammen	**114,5**	**114,5**	**31,7**	**1,9**	**74,3**	**6,7**	–	–

1 Ohne kaufmännisch buchende Zweckverbände.
2 Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995).
3 Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

Garantien und sonstigen Gewährleistungen. Nicht mehr der Verschuldung ihrer öffentlichen Haushalte zugerechnet werden – in Anpassung an die Abgrenzung des Staatssektors nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) – ab dem Berichtsjahr 1998 die Schulden der kommunalen Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen. Ein Teil der vorherigen Daten hat zusätzliche Bedeutung durch den Maastrichter Vertrag erhalten. Dort wurde festgelegt, dass neben der Entwicklung der Haushaltslage auch die Höhe des öffentlichen Schuldenstandes[2] der Mitgliedsländer der Währungsunion zu überwachen ist. In diese Berechnung fließen die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich[3] und die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften der öffentlichen Haushalte der kommunalen Körperschaften ein. Die Schulden ihrer rechtlich selbstständigen Einrichtungen sowie die ihrer wirtschaftlich selbstständigen Einrichtungen (Eigenbetriebe) werden in der Regel nicht dem Staatssektor zugerechnet und gehen dann nicht in die Berechnung ein.

Weiterer Schuldenabbau im Berichtsjahr

Ohne ihre Sondervermögen wiesen die kommunalen Körperschaften am 31. Dezember 2017 beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich Schulden in Höhe von 12 982,9 Millionen Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Verschuldung um 2,3 % oder 304,5 Millionen Euro geringer geworden. Die Verschuldung je Einwohner[4] lag bei 1 000 Euro; sie verringerte sich gegenüber dem Jahr 2016 um 31 Euro. Von den Schulden der kommunalen Körperschaften am Ende des Berichtszeitraums entfielen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände 92,5 % oder 12 007,4 Millionen Euro, auf die nicht kaufmännisch buchenden Zweckverbände 7,1 % oder 926,4 Millionen Euro und auf die Verwaltungsgemeinschaften 0,4 % oder 49,0 Millionen Euro. Von den Gemeinden und Gemeindeverbänden trugen die kreisfreien Städte 32,9 % oder 4 271,7 Millionen Euro, die kreisangehörigen Gemeinden 44,8 % oder 5 810,6 Millionen Euro, die Landkreise 13,9 % oder 1 801,0 Millionen Euro und die Bezirke 1,0 % oder 124,1 Millionen Euro zur Kommunalverschuldung bei (vgl. Tabelle 1). Die Entwicklung des Schuldenstands der einzelnen Körperschaftsgruppen verlief im Berichtszeitraum unterschiedlich. Während die Zweckverbände (–0,7 %) und die kreisfreien Städte (–0,6 %) die Schulden in ihren Kernhaushalten kaum veränderten, gab es bei den kreisangehörigen Gemeinden (–2,0 %) und den Landkreisen (–9,5 %) Rückgänge zu verzeichnen. Lediglich bei den Verwaltungsgemeinschaften (+1,8 %) und den Bezirken (+32,5 %) war eine deutliche Erhöhung des Schuldenstandes festzustellen.

2 Art. 104c Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

3 Hier: Kreditmarktschulden im weiteren Sinn, die evtl. vorhandene Ausgleichsforderungen berücksichtigen.

4 Bei allen Verschuldungszahlen je Einwohner wurde der jeweilige Schuldenstand zum 31. Dezember 2017 auf die Bevölkerungszahlen zum 30. Juni 2017 bezogen.

Abb. 1
Fundierte Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern seit 1980
in Millionen Euro

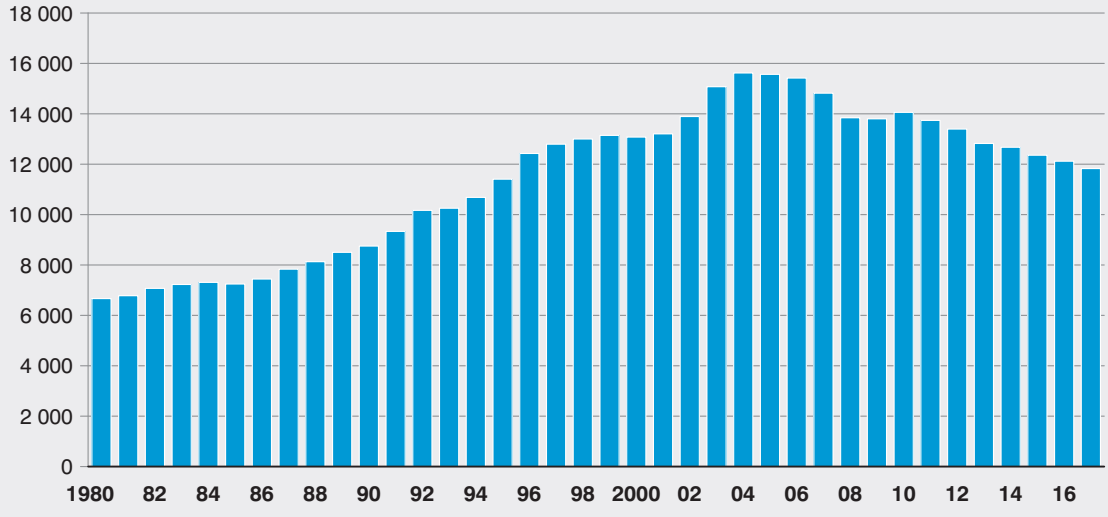
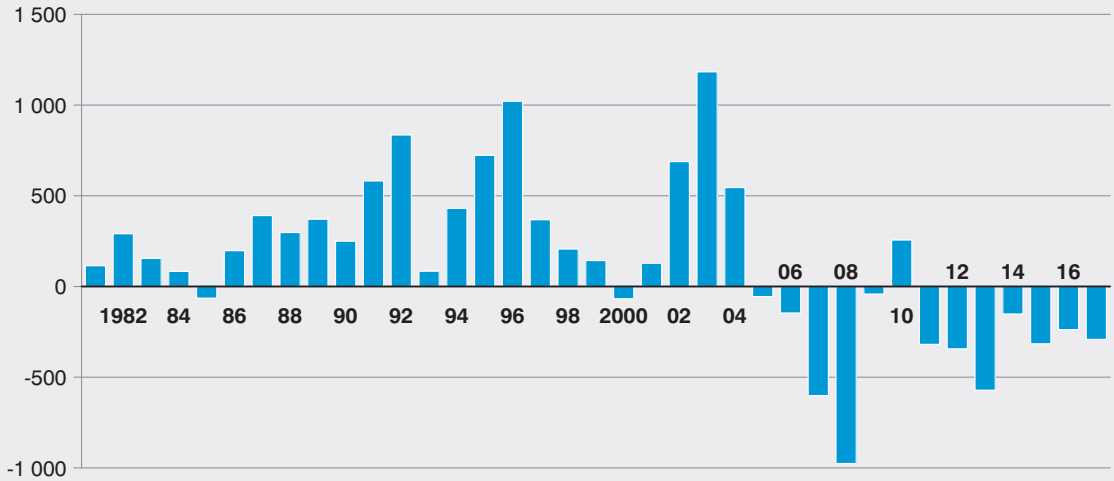


Abb. 2
Nettoneuverschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern seit 1981
in Millionen Euro



Die langfristige Entwicklung der Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände seit 1980 bzw. 1981 zeigen die Abbildungen 1 und 2. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden bei den Jahren 2010 bis 2016 die Kassenkredite herausgerechnet.

Schuldenrückgang bei den kreisangehörigen Gemeinden stärker als bei den kreisfreien Städten

Innerhalb der kreisfreien Städte erhöhten diejenigen mit 200 000 oder mehr Einwohnern ihre Schulden um 0,8% oder 20,5 Millionen Euro. Die Verschuldung je Einwohner nahm jedoch um 3 Euro auf 1 116 Euro (–0,3%) ab. Die kreisfreien Städte mit 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern wiesen einen Rückgang um 34 Euro auf 1 155 Euro je Einwohner (–2,8%) auf. Die Städte mit 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern verminderten ihren Schuldenstand um 19 Euro auf 1 098 Euro je Einwohner (–1,7%). Die Städte unter 50 000 Einwohnern hatten bei einem Schuldenstand von 1 058 Euro je Einwohner mit einem Minus von 87 Euro weniger Schulden gegenüber dem Vorjahr (–7,6%) (vgl. Tabelle 2).

Bei den kreisangehörigen Gemeinden war in den meisten Gemeindegrößenklassen ein Abbau des Schuldenstandes zu verzeichnen; im Durchschnitt erfolgte ein Schuldenabbau um 2,0%. Die Gemeinden mit 20 000 oder mehr Einwohnern erhöhten die Verschuldung um 1,1% von 703,7 Millionen Euro auf 711,2 Millionen Euro; die Gemeinden von 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern reduzierten diese um 1,5% von 1 485,0 Millionen Euro auf 1 463,3 Millionen Euro. Die Gemeinden mit 5 000 bis unter 10 000 Einwohnern verringerten ihre Schulden um 4,5% von 1 677,0 Millionen Euro auf 1 601,1 Millionen Euro, die Gemeinden mit 3 000 bis unter 5 000 Einwohnern um 2,5% von 965,1 Millionen Euro auf 941,2 Millionen Euro, die Gemeinden mit 1 000 bis unter 3 000 Einwohnern um 0,6% von 1 031,0 Millionen Euro auf 1 024,4 Millionen Euro; die Gemeinden mit unter 1 000 Einwohnern erhöhten ihren Schuldenstand um 7,1% von 64,8 Millionen Euro auf 69,4 Millionen Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich innerhalb der einzelnen Gemeindegrößenklassen Veränderungen ergeben haben. Die Anzahl der Gemeinden insgesamt ist zwar gleich geblieben, überwiegend sind in den Gemeindeklassen jedoch Verschiebungen gegenüber dem Vorjahr aufgetreten: Die Anzahl der Gemeinden mit unter 1 000 Einwohnern nahm um zwei zu, während die der Gemeinden mit 1 000 bis unter 3 000 Einwohnern um sieben abnahm; die Zahl der Gemeinden mit 3 000 bis unter 5 000 Einwohnern nahm um vier zu und die Gemeinden mit 5 000 bis unter 10 000 Einwohnern blieben von der Anzahl gleich. Die Zahl der Gemeinden mit 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern verringerte sich um eins, während sich die Zahl der Gemeinden mit 20 000 oder mehr Einwohnern um zwei erhöhte. Für Zeitvergleiche ist daher die Betrachtung der Schulden je Einwohner

Tab. 2 **Schulden der kommunalen Körperschaften in Bayern 2017 nach Gemeindegrößenklassen**

Körperschaftsgruppe / Gemeindegrößenklasse	Schuldenstand[1] am 31. Dezember 2017							
	Insgesamt		davon				Veränderung insgesamt ggü. 2016	
			Kernhaushalte		Eigenbetriebe und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen			
	Mill. €	€ je Einw.	Mill. €	€ je Einw.	Mill. €	€ je Einw.	Mill. €	%
Kreisfreie Städte mit . . . Einwohnern								
200 000 oder mehr	4 450,8	*1 957*	2 537,5	*1 116*	1 913,3	*841*	- 37,2	*- 0,8*
100 000 bis unter 200 000	1 216,7	*1 882*	747,0	*1 155*	469,7	*727*	44,3	*3,8*
50 000 bis unter 100 000	884,5	*1 685*	576,4	*1 098*	308,1	*587*	- 20,1	*- 2,2*
unter 50 000	590,9	*1 522*	410,8	*1 058*	180,1	*464*	- 11,3	*- 1,9*
Zusammen	**7 142,9**	***1 863***	**4 271,7**	***1 114***	**2 871,2**	***749***	**- 24,4**	***- 0,3***
Kreisangehörige Gemeinden mit . . . Einwohnern								
20 000 oder mehr	1 168,9	*916*	711,2	*557*	457,7	*359*	69,7	*6,3*
10 000 bis unter 20 000	2 005,3	*941*	1 463,3	*687*	542,0	*254*	- 49,5	*- 2,4*
5 000 bis unter 10 000	1 763,6	*766*	1 601,1	*695*	162,5	*71*	- 48,4	*- 2,7*
3 000 bis unter 5 000	971,8	*601*	941,2	*582*	30,6	*19*	- 37,8	*- 3,7*
1 000 bis unter 3 000	1 044,2	*618*	1 024,4	*606*	19,8	*12*	- 20,6	*- 1,9*
unter 1 000	74,6	*599*	69,4	*558*	5,2	*41*	11,2	*17,6*
Zusammen	**7 028,4**	***769***	**5 810,6**	***636***	**1 217,8**	***133***	**- 75,5**	***- 1,1***
Landkreise	1 917,3	*210*	1 801,0	*197*	116,3	*13*	- 205,3	*- 9,7*
Bezirke	144,0	*11*	124,1	*10*	20,0	*2*	30,2	*26,5*
Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen	**16 232,7**	***1 251***	**12 007,4**	***925***	**4 225,3**	***326***	**- 275,0**	***- 1,7***
Zweckverbände[2]	926,4	*71*	926,4	*71*	–	–	- 6,5	*- 0,7*
Verwaltungsgemeinschaften	49,0	*24*	49,0	*24*	–	–	0,9	*1,8*
Insgesamt	**17 208,1**	***1 326***	**12 982,9**	***1 000***	**4 225,3**	***326***	**- 280,6**	***- 1,6***

1 Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich.
2 Ohne kaufmännisch buchende Zweckverbände.

besser geeignet. Auch bei dieser Betrachtungsweise nahmen in den einzelnen Gemeindegrößenklassen die Schulden überwiegend ab, allerdings mit deutlichen Verschiebungen: In der Gemeindegrößenklasse unter 1 000 Einwohnern erhöhten sich diese um 5,6% oder 30 Euro, bei den Gemeinden mit 1 000 bis unter 3 000 Einwohnern nahmen sie ebenfalls um 0,1% oder 1 Euro zu, während sie sich in den Gemeinden mit 3 000 bis unter 5 000 Einwohnern um 3,4% oder 21 Euro, in den Gemeinden mit 5 000 bis unter 10 000 Einwohnern um 4,9% oder 36 Euro, in den Gemeinden mit 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern um 0,8% oder sechs Euro sowie in der Größenklasse mit 20 000 oder mehr Einwohnern um 3,0% oder 17 Euro verringerten.

Verschuldung ganz überwiegend beim nicht-öffentlichen Bereich

Die 12 900,4 Millionen Euro Schulden der kommunalen Körperschaften beim nicht-öffentlichen Bereich waren fast ausschließlich Kredite (vgl. Tabelle 1). Die Kreditinstitute stellten 97,0% (Vorjahr 96,9%) der Ausleihungen, der Rest der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich waren Wertpapiere (0,8%) oder kam vom sonstigen in- und ausländischen Bereich (2,2%). Die Verschuldung beim öffentlichen Bereich bezifferte sich auf 82,5 Millionen Euro. Von allen öffentlichen Haushalten sind die größten Kreditgeber der kommunalen Körperschaften die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit 35,7 Millionen Euro, gefolgt von den Gemeinden/Gv mit 31,4 Millionen Euro und sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen sowie dem Land Bayern mit einem Kreditvolumen von jeweils 6,8 Millionen Euro.

Nachfrage nach Kassenkrediten insgesamt niedriger

Neben den Mitteln im Rahmen der fundierten Verschuldung (Wertpapierschulden und Kredite beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich) benötigen die kommunalen Haushalte weitere Fremdmittel. Zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen nahmen sie Ende 2017 kurzfristige, nicht besonders gesicherte Darlehen in Höhe von 189,6 Millionen Euro in Anspruch. Diese sogenannten Kassenkredite waren um 6,4 Millionen Euro oder 3,3% niedriger als im Vorjahr. Die kreisfreien Städte, die im Vorjahr mit 80,7 Millionen Euro 41,2% aller von den kommunalen Körperschaften aufgenom-

menen Kassenkredite beanspruchten, ließen sich im Jahr 2017 Überbrückungskredite in Höhe von 27,1 Millionen Euro – also 53,6 Millionen Euro weniger – gewähren. Die kreisangehörigen Gemeinden waren bei einem Stand von 100,8 Millionen Euro und einem Plus von 38,2 % stärker mit Kassenkrediten belastet als ein Jahr zuvor. Relativ stark wurden von den Landkreisen die beanspruchten Kassenkredite um 93,8 % auf 1,5 Millionen Euro reduziert. Bei den Bezirken wurden 51,0 Millionen Euro an Kassenkrediten verzeichnet, was einer Zunahme um 510 % entspricht. Die nicht kaufmännisch buchenden Zweckverbände (+0,2 Millionen Euro) steigerten ihre Kassenkredite auf einen Stand von 6,4 Millionen Euro, während die Verwaltungsgemeinschaften entsprechende Verbindlichkeiten um 0,7 Millionen Euro bzw. 29,7 % auf 2,8 Millionen Euro ausweiteten.

Die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, d. h. die Verpflichtungen der kommunalen Körperschaften aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, aus Restkaufgeldern im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften und aus Schulden von Leasingverträgen, haben sich im Berichtszeitraum von 264,0 Millionen Euro auf 271,8 Millionen Euro erhöht. Die Restkaufgelder nahmen um 9,4 % auf 218,3 Millionen Euro zu. Die Schulden aus Leasingverträgen verringerten sich von 33,2 Millionen Euro auf 26,1 Millionen Euro; Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden verringerten sich um 11,9 % auf 27,4 Millionen Euro. Bei Leasingverträgen meldeten die Berichtsstellen der Schuldenstatistik die insgesamt eingegangenen Verpflichtungen (Leistungssumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraums geleisteten Tilgungen. ÖPP-Projekte schlugen mit 101,4 Millionen Euro zu Buche. Die Haftungssummen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen nahmen um 469,7 Millionen Euro auf 3 179,5 Millionen Euro ab. Diese potenziellen Zahlungsverpflichtungen können zukünftig zu Haushaltsausgaben führen.

Über die Schuldensituation der kommunalen Körperschaften ergibt der Schuldenstand ihrer öffentlichen Haushalte allein noch kein Gesamtbild. Seit Jahren verlagern kommunale Körperschaften Einrichtungen (z. B. der Bereiche Versorgung, Entsorgung, Verkehr) aus ihren Kommunalhaushalten, um sie in Form von Eigenbetrieben oder rechtlich selbstständigen Unternehmen weiter zu betreiben. Zusätzlich lässt sich verstärkt auch die Umwandlung von bereits wirtschaftlich ausgelagerten Einheiten (Eigenbetrieben) in rechtlich selbstständige Einheiten beobachten. Mit der Ausgliederung der bisher in einem öffentlichen Haushalt geführten Einrichtung gehen meist auch die ihr zurechenbaren Kredite auf die neu errichtete Wirtschaftseinheit über. Damit lässt sich die Schuldensituation des auslagernden öffentlichen Haushalts ohne Bewegung von Geldmitteln verändern. Ein Schuldenvergleich wird erschwert, da sich die Schulden auf den öffentlichen Haushalt, die zugehörigen Eigenbetriebe und die rechtlich selbstständigen Unternehmen der kommunalen Körperschaft verteilen. Vor 2012 wurden bereits die Schulden ihrer Eigenbetriebe entsprechend zugeordnet.

Für die ausgegliederten Bereiche wurde durch die amtliche Statistik für die Erhebung zum 31. Dezember 2012 erstmals eine Zuordnung der Schulden nach Eignern oder Trägern vorgenommen[5], danach aber wieder ausgesetzt, solange keine sicherere methodische Basis für die Zuordnung geschaffen war. Mittlerweile liegen für den Stand 31. Dezember 2016 hierzu in Arbeitstabellen wieder entsprechende Ergebnisse vor.

In Anpassung an die Neuabgrenzung des Staatssektors nach dem ESVG 1995 werden alle kaufmännisch buchenden Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen nicht mehr den öffentlichen Haushalten zugeordnet. Ihre Schulden gehen auch nicht in die Bestimmungsfaktoren für die Höhe des Schuldenstandes nach Maastricht ein. Für die aus den öffentlichen Haushalten ausgegliederten und privatisierten kommunalen Aufgaben hat die Kenngröße „Schulden“ nicht mehr die gleiche wichtige Bedeutung wie für den öffentlichen Haushalt selbst. Für ein Wirtschaftsunternehmen steht seine Wirtschaftlichkeit, die Rentabilität, im Vordergrund. Ein Betrieb kann trotz höherer Schulden im Vergleich zum Konkurrenzunternehmen wirtschaftlicher sein. Für ein Unternehmen gilt, dass es zumindest seine Kosten decken muss, ansonsten geht es in Konkurs oder muss vom öffentlichen Haushalt subventioniert werden. Die Subventionie-

5 Detaillierte Ergebnisse können dem Statistischen Bericht „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31. Dezember 2012“ entnommen werden (www.statistik.bayern.de/ veroeffentlichungen).

rung des Unternehmens belastet den öffentlichen Haushalt. Die öffentlichen Haushalte haften jedoch für die Schulden ihrer rechtlich unselbstständigen, aus den Haushalten ausgegliederten Unternehmen.

Schuldenstand der Eigenbetriebe gestiegen

Im Berichtszeitraum erhöhte sich die Verschuldung bei den Eigenbetrieben der kommunalen Körperschaften (ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) um 9,0 Millionen Euro von 4 101,8 Millionen Euro auf 4 110,8 Millionen Euro. Während die Eigenbetriebe der kreisfreien Städte und der Landkreise ihre Schuldenstände reduzierten, gab es bei den Eigenbetrieben der kreisangehörigen Gemeinden eine Steigerung ihrer Schuldenlast. Bei den Bezirken blieb der Schuldenstand gleich. Die Verschuldung der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen der kommunalen Körperschaften lag am Ende des Berichtsjahres bei 114,5 Millionen Euro, 14,9 Millionen Euro mehr als noch im Vorjahr. Sie teilte sich auf in 81,8 Millionen Euro Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und 32,7 Millionen Euro Schulden beim öffentlichen Bereich. Die Schulden der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen waren mit 64,9 % überwiegend Schulden der Landkreise. Nicht in diesen Zahlen enthalten sind die rechtlich selbstständigen Krankenhäuser.

Der Schuldenstand dieser Sondervermögen der kommunalen Körperschaften betrug zusammen 4 225,3 Millionen Euro. Davon waren 93,6 % Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich. Fasst man die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich von den kommunalen Körperschaften und von ihren Eigenbetrieben bzw. Krankenhäusern mit kaufmännischem Rechnungswesen zusammen, ergibt sich ein Schuldenstand von 17 208,1 Millionen Euro oder 1 326 Euro je Einwohner. Bei Ländervergleichen werden als Maßstab für die kommunale Verschuldung meist nur die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände herangezogen. Hier ergibt sich zum 31. Dezember 2017 ein Schuldenstand von 11 964,5 Millionen Euro oder 922 Euro je Einwohner. Für das Vorjahr lauteten die Vergleichszahlen 12 201,0 Millionen Euro und 947 Euro je Einwohner.

Schulden außerhalb der Kernhaushalte insgesamt deutlich höher

Neben den bisher beschriebenen Schulden bei den Kernhaushalten und Eigenbetrieben der kommunalen Körperschaften bestanden Schulden bei rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen des kommunalen Sektors in Höhe von 2 354 Millionen Euro bei öffentlich-rechtlichen sowie 15 629 Millionen Euro bei privatrechtlichen Berichtseinheiten. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich diese Schulden um insgesamt 7,9 %. Neben Schuldenstand und Nettoneuverschuldung[6] weist die Statistik auch die im Berichtsjahr erfolgten Schuldenaufnahmen und Tilgungen aus.

Insgesamt weniger Schuldenaufnahmen

Die Haushalte der kommunalen Körperschaften nahmen im Berichtsjahr beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich 1 606,0 Millionen Euro an Schulden auf (vgl. Tabelle 3), das sind 8,1 % oder 141,0 Millionen Euro weniger als im Vorjahr. Zugenommen haben die Schuldenaufnahmen nur bei den kreisfreien Städten, und zwar um 106,4 Millionen Euro (+14,5 %). Sie verringerten sich bei den kreisangehörigen Gemeinden um 62,1 Millionen Euro (–10,0 %), weiterhin bei den Landkreisen um 167,4 Millionen Euro (–6,7 %), bei den Bezirken um 4,0 Millionen Euro (–49,1 %) und bei den Verwaltungsgemeinschaften um 9,3 Millionen Euro (–8,8 %). Auch bei den Zweckverbänden nahmen sie um 4,5 Millionen Euro (–48,4 %) ab. Die von den kommunalen Haushalten im Berichtszeitraum beim nicht-öffentlichen Bereich neu beschafften Fremdmittel in Höhe von 1 592,7 Millionen Euro stellten zu 95,6 % (2016: 89,6 %) Kreditinstitute bereit. Nach den Regelungen des Europäischen Systems gelten als „kurzfristig“ Kredite mit einer Laufzeit bis einschließlich einem Jahr, als „mittelfristig“ Kredite über einem Jahr und unter fünf Jahren und als „langfristig“ werden Kredite mit einer Laufzeit von fünf oder mehr Jahren bezeichnet. Nach dieser Definition setzten sich die Schuldenaufnahmen der kommunalen Haushalte beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich im Berichtsjahr zu 73,6 % aus langfristigen, zu 19,7 % aus kurzfristigen und zu 6,7 % aus mittelfristigen Mitteln zusammen. Der Anteil der langfristigen Kredite hat im Berichtszeitraum zu Gunsten der kurz- und mittelfristigen Mittel abgenommen. Die

6 Saldo aus Schuldenaufnahmen, Tilgungen und sonstigen Schulden-zu- und -abgängen (einschl. sonstiger Berichtigungen).

Tab. 3 **Schuldenaufnahmen und -tilgungen der kommunalen Körperschaften in Bayern 2017**

Art der Schulden	Kommunale Körperschaften insgesamt	davon							
		Gemeinden und Gemeindeverbände	davon				Zweckverbände[1]	Verwaltungsgemeinschaften
			kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden	Landkreise	Bezirke		
	Millionen €							
Schuldenaufnahmen								
Wertpapiere	–	–	–	–	–	–	–	–
Kredite bei Kreditinstituten	1 523,0	1 425,1	772,1	557,4	91,4	4,2	93,1	4,8
sonstigem inländischem Bereich	69,7	69,7	69,5	0,2	–	–	–	–
sonstigem ausländischem Bereich								
Euro-Währung	–	–	–	–	–	–	–	–
Fremdwährung	–	–	–	–	–	–	–	–
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	1 592,7	1 494,8	841,6	557,6	91,4	4,2	93,1	4,8
Schulden beim öffentlichen Bereich	13,3	9,9	0,1	1,5	8,3	–	3,4	–
Schulden beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich zusammen	**1 606,0**	**1 504,6**	**841,6**	**559,1**	**99,7**	**4,2**	**96,5**	**4,8**
Außerdem								
Schulden der Eigenbetriebe	277,0	277,0	166,1	110,9	–	–	–	–
Schulden der Krankenhäuser[2]	14,8	14,8	4,8	–	10,0	–	–	–
Schuldentilgungen								
Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	–	–	–	–	–
Kredite bei Kreditinstituten	1 811,0	1 706,3	729,1	704,0	259,2	14,0	100,7	4,1
sonstigem inländischem Bereich	86,7	86,7	83,2	3,5	–	–	–	–
sonstigem ausländischem Bereich								
Euro-Währung	–	–	–	–	–	–	–	–
Fremdwährung	–	–	–	–	–	–	–	–
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	1 897,7	1 793,0	812,3	707,5	259,2	14,0	100,7	4,1
Schulden beim öffentlichen Bereich	12,1	9,9	0,1	2,5	6,6	0,7	1,7	0,5
Schulden beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich zusammen	**1 909,9**	**1 802,9**	**812,4**	**710,0**	**265,8**	**14,8**	**102,4**	**4,6**
Außerdem								
Schulden der Eigenbetriebe	331,4	331,4	214,0	114,3	3,0	–	–	–
Schulden der Krankenhäuser[2]	9,9	9,9	1,1	0,5	7,1	1,2	–	–

1 Ohne kaufmännisch buchende Zweckverbände.
2 Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

Schuldenaufnahmen beliefen sich bei den Eigenbetrieben der kommunalen Körperschaften auf 277,0 Millionen Euro (2016: 359,6 Millionen Euro) und bei den Krankenhäusern auf 14,8 Millionen Euro (2016: 34,3 Millionen Euro).

Auch Schuldentilgung hat abgenommen

Die Tilgungen der Haushalte der kommunalen Körperschaften fielen mit 1 909,9 Millionen Euro um 64,3 Millionen Euro niedriger als im Vorjahr aus. Beim nicht-öffentlichen Bereich wurden 1 897,7 Millionen Euro und beim öffentlichen Bereich 12,1 Millionen Euro Darlehensschulden abgebaut (vgl. Tabelle 3). Die Eigenbetriebe leisteten mit 331,4 Millionen Euro um 24,2 Millionen Euro weniger Rückzahlungen von Fremdmitteln; die Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen tilgten 9,9 Millionen Euro, dies waren 4,2 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.

Die Ausländer in Bayern

Ein historischer Überblick von 1871 bis 1954

Von Viktor Richter, Sachbearbeiter im Bayerischen Statistischen Landesamt

Kriege, Wirtschaftsdepressionen und politische Umwälzungen in den letzten Jahrzehnten haben die Zahl und die nationale Zusammensetzung der auf bayerischem Boden lebenden Ausländer jeweils wesentlich beeinflußt. Derzeit besitzt das Land Bayern mit 13 Ausländern auf 1000 Einwohner den höchsten Ausländeranteil von allen Ländern des Bundesgebietes. Außerdem hat die politische Entwicklung zur Bildung von Ausländergruppen mit besonderem Rechtsstatus geführt (Staatenlose, Displaced Persons, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge).

In der folgenden Untersuchung wird dabei zum ersten Mal ein Überblick über die Zahl und die nationale Zusammensetzung der Ausländer in Bayern seit 1871 gebracht.

I.

Die Zahl und die Nationalität der Ausländer im Königreich Bayern in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg (1871 bis 1910)

Einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Ausländer und ihres jeweiligen Anteils an der bayerischen Bevölkerung von 1871 bis 1910 vermittelt die folgende Zusammenstellung von Ergebnissen einiger in diesen Jahren durchgeführten Volkszählungen.

Übersicht 1. Bevölkerung und Ausländer im Königreich Bayern 1871 bis 1910

Jahr der Volkszählung	Bevölkerung insgesamt	darunter Ausländer	
		Zahl	vH
1871	4 863 450	53 692	1.1
1880	5 284 778	56 265	1.1
1890	5 594 982	74 313	1.3
1900	6 176 057	106 754	1.7
1910	6 887 291	134 122	2.0

Gefördert durch die günstige Wirtschafts- und Arbeitslage der Jahre vor dem 1. Weltkrieg kann für diesen Zeitabschnitt eine stetige Zunahme der Ausländerzahl von Zählung zu Zählung beobachtet werden. Sowohl die absolute Zahl der Ausländer als auch ihr jeweiliger Bevölkerungsanteil war im Grunde genommen in Bayern immer sehr hoch, vor allem wenn man diese Zahlen mit der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen und nach 1951 vergleicht (1933: rd. 66 000 Ausländer = 0.9 vH; seit 1951: rd. 120 000 Ausländer = 1.3 vH der Bevölkerung). Trotzdem gab es aber kein „Ausländerproblem" im heutigen Sinne. Dies wird auch verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß die Ausländer damals in der Hauptsache in der bayerischen Wirtschaft tätig waren. Zudem kamen die Ausländer in diesen Jahren überwiegend aus Ländern, die stammesgemäß und wirtschaftlich aufs engste mit dem Königreich Bayern verbunden waren. Die Hauptmasse der Ausländer kam nämlich aus der benachbarten Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Von den zum Beispiel bei der Volkszählung im Jahre 1880 gezählten 56 300 Ausländern waren fast 47 000 österreichisch-ungarische Staatsbürger, dann folgten mit großem Abstand 3 800 Schweizer Bürger. Rund neun Zehntel aller Ausländer hatten in den Volkszählungen zwischen 1871 und 1910 deutsch als Muttersprache angegeben.

Bis zum Jahre 1910 war die Ausländerzahl auf 134 000 angestiegen. Die nationale Zusammensetzung der Ausländer hatte sich von 1871 bis 1910 nur geringfügig geändert. Im Jahre 1910 bildeten 108 700 Staatsangehörige der Österreichisch-Ungarischen Monarchie die weitaus stärkste Gruppe. An der zweiten Stelle stand Italien mit rund 6 900 Personen, knapp gefolgt von 6 800 Schweizer Bürgern. An 4. Stelle stand Rußland mit rund 4 100 Personen.

Die Zahl der Staatsangehörigen anderer europäischer und außereuropäischer Länder war, gemessen an der Gesamtzahl der in Bayern lebenden Ausländer, im großen und ganzen unbedeutend. Hierzu ist immerhin noch zu bemerken, daß sich im Jahre 1910 im Königreich Bayern rund 2 500 amerikanische Staatsbürger aufgehalten haben.

Die Ausländer in Bayern in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen (1925 bis 1933)

Der erste Weltkrieg hat die bisher aufgezeigte Entwicklung unterbrochen. In den ersten Nachkriegsjahren, vor allem in der Inflationszeit, setzte ein starker Zustrom von Ausländern nach Bayern ein, dem alsbald eine starke Abwanderung folgte. Die sich fortgesetzt verschlechternde allgemeine wirtschaftliche Lage gegen Ende der 20er Jahre und die verschiedenen staatlichen Restriktionsmaßnahmen gegen die Einwanderung fremder Arbeitskräfte trugen dazu bei, daß sich bereits 1925 (Volkszählung am 16. Juni 1925) in Bayern 97 100 und 1933 sogar nur noch 65 700 Ausländer aufhielten (1910: rd. 134 000). Zwischen diesen beiden Jahren verminderte sich der Anteil der Ausländer an der bayerischen Bevölkerung von 1.3 auf 0.9 vH (1910: 2 vH).

Unter den in der Volkszählung 1925 gezählten rund 95 700 Ausländern mit „bestimmter Staatsangehörigkeit" (ohne 1533 Staatenlose, die hier zum erstenmal statistisch erfaßt und noch gesondert von den Ausländern geführt wurden) bildeten folgende Staaten die bedeutendsten Gruppen:

Staatsangehörigkeit	Personenzahl	vH der Ausländer
Österreich	36 023	37.7
Tschechoslowakei	34 437	36.0
Polen	5 779	6.0
Schweiz	5 294	5.5
Italien	3 776	3.9
UdSSR	1 929	2.0
Ungarn	1 709	1.8
Frankreich	1 542	1.6
Jugoslawien	1 200	1.3
USA	835	0.9

Alle übrigen hier nicht genannten Länder stellen zusammen nur noch 3.3 vH aller in Bayern ansässigen Ausländer (abgesehen von den Staatenlosen).

Zum ersten Male tauchte nach Beendigung des 1. Weltkrieges neben den Ausländern, d. h. den Personen, die in der Regel ins Deutsche Reich bzw. ins ehemalige Königreich Bayern gekommen sind, um hier in erster Linie ihren Lebensunterhalt zu verdienen, auch der politische Flüchtling auf. Die Nachkriegswirren und die politischen Veränderungen, so beispielsweise der Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie in mehrere selbständige, alsbald rivalisierende Nationalstaaten, ferner die Abtretung Elsaß-Lothringens an Frankreich und Ost-Oberschlesiens an Polen und, nicht zu vergessen, die russische Oktober-Revolution im Jahre 1917, haben nicht nur die nationale Zusammensetzung der Ausländer wesentlich beeinflußt, sondern vor allem auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechtes zu Unklarheiten geführt.

Viele aus politischen Gründen geflüchtete Ausländer hatten praktisch ihre Staatsangehörigkeit verloren und konnten den normalerweise vom zuständigen Konsulat gewährten Rechtsschutz nicht mehr in Anspruch nehmen. Um diesen Personen die menschlichen Grundrechte zu sichern, hatte der Völkerbund mit verschiedenen Staaten Abkommen getroffen, in denen sich diese zu einer Sonderbehandlung der politischen Flüchtlinge gegenüber den anderen Ausländern verpflichteten. Dieser Personenkreis

Quelle: „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts", 87. Jahrgang 1955

wurde als „Staatenlos" bezeichnet und erhielt als Paßersatz den sogenannten „Nansenpaß". Im Jahre 1925 (Volkszählung am 16. Juni 1925) wurden rund 1 500 Staatenlose gezählt, von ihnen hatten allein 84 vH deutsch als Muttersprache angegeben. Bis 1933 war ihre Zahl auf beinahe 2 600 angestiegen, dagegen hatte sich in diesem Zeitraum die Zahl der in Bayern lebenden Russen von 1 900 auf 300 Personen verringert, d. h. ehemals russische Staatsangehörige hatten sich zum Teil um den „Nansenpaß" bemüht.

Die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die beginnende große Arbeitslosigkeit Ende der 20er Jahre führten — wie bereits erwähnt — zu einer verstärkten Abwanderung der Ausländer. Zahlenmäßig waren dabei die Österreicher und die Tschechoslowaken am stärksten beteiligt. Die Staatsangehörigen dieser beiden Länder waren 1933 mit nur noch je 23 500 Personen in Bayern gleich stark vertreten, stellten jedoch zusammen immer noch 72 vH aller in Bayern lebenden Ausländer (1925: 74 vH). Die Zahl der Polen hatte sich dagegen von 1925 bis 1933 verdoppelt. Mit 3 700 Staatsangehörigen (1925: 1 900 Personen) standen die Polen 1933 der Zahl nach an 3. Stelle unter allen sich in Bayern aufhaltenden Ausländern, ihnen folgten 3 300 Schweizer und 2 700 Italiener.

Im Fragebogen der Volkszählungen 1925 und 1933 hatten noch rund neun Zehntel aller Ausländer in Bayern deutsch als Muttersprache angegeben.

Kurz vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges (1939)

Der nach 1933 erneut einsetzende wirtschaftliche Aufschwung sowie der durch die Aufrüstung bedingte große Bedarf an Arbeitskräften führte, trotz Emigration zahlreicher dem nationalsozialistischen Regime nicht genehmer Personen, wieder zu einem Ansteigen der Ausländerzahl. Diese Zunahme kommt allerdings in der durch die Volkszählung am 17. Mai 1939 ermittelten Ausländerzahl nicht mehr zum Ausdruck, denn diese Volkszählung fiel ja bereits in die Zeit, die den zweiten Weltkrieg einleitete. Österreich, das Sudetenland und das Memelland waren kurz zuvor ins Deutsche Reich eingegliedert worden. Dies bedeutete, daß die 1933 noch als Ausländer gezählten Österreicher und der weitaus größte Teil der Tschechoslowaken (1933 fast 100 vH mit deutscher Muttersprache) zu deutschen Staatsangehörigen wurden.

Die politischen Umwälzungen in jenen Tagen brachten es mit sich, daß die Zahl der Ausländer ungewöhnlich stark zurückging. 1939 befanden sich in Bayern (heutiger Gebietsstand) knapp 26 000 Ausländer [1]), der Anteil der Ausländer an der damaligen Bevölkerung betrug 0.4 vH. Von diesen Ausländern hatten zudem noch rd. 45 vH deutsch als Muttersprache angegeben.

Die meisten Ausländer waren Italiener, Jugoslawen, Schweizer sowie Personen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren. Die Schweizer Bürger waren übrigens in Bayern 1939 in der gleichen Stärke vertreten wie schon 1933, während die Zahl der Italiener in diesen 6 Jahren sich verdoppelte und die Zahl der Jugoslawen sich mehr als verdreifacht hatte. Von 1933 bis 1939 hat sich demgegenüber die Zahl der polnischen Staatsangehörigen auf etwa die Hälfte (1933: 3 782 Personen, 1939: 1 875 Personen) vermindert. Rund 1 000 Menschen besaßen die ungarische Staatsangehörigkeit. Von den Angehörigen außereuropäischen Staaten waren rd. 700 oder zwei Drittel aller außereuropäischen Ausländer Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Zahl der Staatenlosen war geringfügig auf 2 700 Personen angestiegen.

Die Ausländer in Bayern 1945 bis 1952

Im Verlaufe des zweiten Weltkrieges mehrten sich infolge des großen Kräftebedarfs der deutschen Kriegsindustrie ausländische Arbeitskräfte sehr stark. So wurden aus den von den deutschen Armeen besetzten Nachbarstaaten viele Ausländer zum „Arbeitseinsatz" in Industrie und Landwirtschaft herangeholt oder als Zwangsarbeiter ins Reich verbracht. In der vom ehemaligen Statistischen Reichsamt erstellten „Kriegswirtwirtschaftlichen Kräftebilanz", einer Totalerhebung, die während des Krieges jeweils zum 31. Mai eines Jahres nach wehrwirtschaftlichen und rüstungspolitischen Gesichtspunkten erstellt wurde, sind im Jahre 1944 in Bayern allein 385 000 erwerbstätige Ausländer festgestellt worden. Wenn man weiterhin bedenkt, daß im Verlaufe der Kriegsereignisse 1944/45 weitere zehntausende von Ausländern, hauptsächlich aus den Oststaaten — teils zwangsweise, teils freiwillig — nach Bayern hereinkamen, dürfte die Zahl von rund 650 000 Ausländern, die sich zur Zeit der Kapitulation im Mai 1945 in Bayern aufhielten, eher zu niedrig als zu hoch geschätzt sein.

Nach Einstellung der Feindseligkeiten kehrte ein großer Teil der Ausländer in die Heimatstaaten zurück oder war von der United Nations Relief and Rehabilitation Association, kurz UNRRA genannt, dorthin zurückgebracht worden. In der ersten bereits Ende Juni 1945 durchgeführten und auf Schätzzahlen basierenden Ausländererhebung des Bayerischen Statistischen Landesamts wurden noch 455 000 Ausländer gezählt. Sie verteilten sich nach Nationalitäten wie folgt:

Nationalität	Personenzahl	vH der Ausländer
Polen	214 200	47.1
Südosteuropäische Staaten	88 200	19.4
Russen	76 700	16.9
Italiener	21 800	4.8
Tschechoslowaken	9 800	2.1
Sonstige	44 300	9.7

Die nach Beendigung des Krieges sich rasch ändernden politischen Verhältnisse, vor allem die Furcht vor Verfolgung im Heimatland, veranlaßten eine beachtliche Zahl von Ausländern, meist aus ost- und südosteuropäischen Ländern, die von den Alliierten betriebene Zwangsrepatriierung abzulehnen. Auch der Umstand, daß die Alliierten den größten Teil der über ganz Deutschland verstreuten Ausländer und Zwangsarbeiter zur Betreuung und Repatriierung in Süddeutschland sammelten, hatte zur Folge, daß die Ausländerzahl sich nach einer kurzen rückläufigen Bewegung wieder erhöhte.

Es ist noch zu erwähnen, daß zur Unterbringung der Ausländer und Zwangsarbeiter von den Besatzungsmächten Lager requiriert wurden, wobei neben ausgesprochenen Massenlagern auch Stadtteile, Einzelhäuser, Hotels und sonstige Gebäude herangezogen wurden.

Die völlig neue politische Situation nach 1945 brachte es mit sich, daß die Ausländerfrage ein dringend zu lösendes Problem wurde. Neue Verhältnisse schaffen auch immer neue Rechtsbegriffe. Wie erwähnt, wurde schon nach dem ersten Weltkrieg der Rechtsbegriff des „Staatenlosen" durch den Völkerbund in die internationale Flüchtlingsterminologie eingeführt. Die Militärregierung und die UNRRA bezeichneten diejenigen Ausländer, die während des Krieges nach Deutschland gekommen waren, als „Displaced Persons", abgekürzt „DP", und versahen diesen Personenkreis mit einem besonderen DP-Ausweis. Es ist jedoch nicht zutreffend, Displaced Persons etwa mit dem deutschen Wort „Verschleppte" zu bezeichnen. Nach der amtlichen Definition dieses Begriffes [2]) galten nämlich nicht nur solche Ausländer, die während des Krieges ihren normalen Wohnsitz verlassen mußten oder aus ihm entfernt wurden, als Displaced Persons, sondern auch solche, die nach dem Kriege diesen aus besonderen Gründen verlassen haben. Diese DP's wurden in den Lagern und sonstigen Unterkünften auch vollständig versorgt. Sie waren der deutschen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt fast vollständig entzogen.

Am 12. Februar 1946 entschied sich die Vollversammlung der Vereinten Nationen für den Grundsatz der Freiwilligkeit der Rückkehr der DP's in die Heimatstaaten. Zur Betreuung, Förderung der Rückwanderung und Umsiedlung wurde als Nachfolgerin der UNRRA eine neue Organisation, die „Internationale Flüchtlingsorganisation" (IRO) gegründet. Für die Umsiedlung in andere Länder sollten nur diejenigen DP's in Frage kommen, die „abschließend und endgültig ausreichende Gründe vorbringen, um nicht in die Heimat zurückzukehren" [3]). Als ausreichende Gründe wurden in einem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 16. Februar 1946 „begründete Furcht vor Verfolgung" [4]) und andere Einwände politischer Art bezeichnet. Durch diesen Entscheid des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen wurde das ganze Problem zu einem Flüchtlingsproblem.

[1]) In Übersicht 4 auf Seite 39 sind die 1939 ermittelten Ausländer und Staatenlosen gegliedert nach ihrer Staatsangehörigkeit für Bayern einschl. Pfalz aufgeführt. — [2]) Statut der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO) und Abmachung über die Übergangsmaßnahmen, Institut für Besatzungsfragen „Das DP-Problem" — Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, Seite 160 ff. — [3]) Ebenda Seite 167. — [4]) Ebenda Seite 163.

Quelle: „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts", 87. Jahrgang 1955

Die von der IRO organisierte Umsiedlung

Wie sich die Ausländerzahl in Bayern seit der Gründung der IRO im Frühjahr 1946 bis zu deren Auflösung im Jahre 1950 entwickelte, zeigt die folgende Zusammenstellung von Zählungsergebnissen aus Erhebungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Statistischen Landesamts, ergänzt durch entsprechende Angaben der IRO aus dem „Summary of DP-Population".

Übersicht 2. Ausländer in und außerhalb von IRO-Lagern in Bayern 1946 bis 1950

Jahr und Stichtag	Ausländer insgesamt	davon	
		in IRO-Lagern	außerhalb von IRO-Lagern
1946 31. März	351 608	191 000	160 608
30. September	426 859	287 056	139 803
1947 31. März	386 045	243 320	142 725
30. September	367 799	229 388	138 461
1948 31. März	350 063	204 579	145 484
30. September	328 012	183 358	144 654
1949 31. März	283 573	150 060	133 513
30. September	219 960	100 962	118 998
1950 31. März	193 662	78 636	115 026

Bis zum Herbst 1946, als die durch die IRO organisierte Umsiedlung eigentlich einsetzte, war die Zahl der Ausländer sowohl durch neuen Zuzug aus der britischen, französischen und sowjetischen Besatzungszone als auch aus dem Ausland auf insgesamt rund 427 000 Personen — einschl. rund 287 000 DP's in IRO-Lagern — angestiegen. Der Anteil der Ausländer an der bayerischen Bevölkerung betrug zu dieser Zeit 4.2 vH.

Obwohl in der Folgezeit noch ununterbrochen Tausende von ausländischen Flüchtlingen — zum Teil aus Angst vor Verfolgung in östlichen Staaten, zum Teil nachgezogen von zwangsweise hereingebrachten Kriegsarbeitern — nach Bayern kamen, ist es der IRO durch tatkräftiges Unterstützen der Auswanderungsbestrebungen dieses Personenkreises gelungen, die Ausländerzahl Bayerns langsam zu verringern. An eine Eingliederung der Ausländer in den bayerischen Wirtschaftsprozeß konnte damals selbstverständlich noch nicht gedacht werden, z. T. wurde sie auch nicht angestrebt.

Im Verlauf zweier Jahre, also bis zum Herbst 1948, ist die Zahl der Ausländer in Bayern von 428 000 um rund 100 000 auf 328 000 Personen zurückgegangen. Zu dieser Zeit waren rund 183 000 Ausländer in den IRO-Lagern untergebracht und rund 145 000 lebten in Privatquartieren. Diese wiederum setzten sich zusammen aus rund 21 000 Ausländern, die schon vor dem Kriege in Deutschland gelebt hatten, ferner aus rund 124 000 Personen, die teils während des Krieges (60 000 Ausländer), teils erst nach 1945 zugezogen waren (64 000 Ausländer). Ihre nationale Zusammensetzung ist im einzelnen aus dem in Übersicht 4 aufgeführten Ergebnis der 2. Ausländerzählung am 30. September 1948 des Bayerischen Statistischen Landesamts, ergänzt durch entsprechende Zahlenangaben aus dem „Summary of DP-Population" (in IRO-Lagern untergebrachte DP's) zu entnehmen.

Zu dieser Zeit, also im Herbst 1948, stammten rund 80 vH der Ausländer aus ost- und südosteuropäischen Staaten. Unter diesen Ausländern fällt besonders der große zahlenmäßige Anteil der Polen auf. Mit 152 300 Personen oder 46 vH stellten sie einschließlich der Ukrainer und Juden aus Polen fast die Hälfte aller Ausländer in Bayern. Sie waren größtenteils in IRO-Lagern untergebracht, rund 40 000 wurden in Privatquartieren gezählt. Auch die Angehörigen der ehemals baltischen Staaten waren verhältnismäßig stark vertreten. Mit rund 54 900 Personen oder 17 vH der Ausländer folgten sie als nächststärkste Gruppe. Zu ihnen gehörten 8 800 Esten, 28 300 Letten und 17 700 Litauer. Auch die Balten wurden überwiegend in IRO-Lagern betreut, nur rund 10 000 lebten in Privatquartieren. Von den Angehörigen der übrigen ost- und südosteuropäischen Staaten sind noch folgende Länder zu erwähnen:

Staatsangehörigkeit	Ausländer		darunter in IRO-Lagern
	Zahl	vH aller Ausländer	
Ungarn	20 726	6.3	2 491
Jugoslawien	12 023	3.7	3 643
UdSSR	10 086	3.1	1 746
Tschechoslowakei	8 127	2.5	3 827
Rumänien	5 755	1.8	1 655

Es zeigt sich, daß von diesen Ausländergruppen nur ein geringerer Teil von der IRO in Lagern betreut wurde. Bei 6 200 Ausländern — davon lebten 3 480 in IRO-Lagern — konnte die Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden bzw. war damals noch ungeklärt. 20 000 Ausländer — davon 9 000 in IRO-Lagern — gaben an, Staatenlose zu sein.

Den Hauptanteil unter den deutschsprachigen Ausländern stellten im Herbst 1948 Österreich mit rund 20 600 Personen (6 vH der Ausländer) und die Schweiz mit 1 900 Personen (0.6 vH der Ausländer). Der Anteil der Italiener, die 1939 die stärkste Ausländergruppe repräsentierten, an der Gesamtzahl der in Bayern lebenden Ausländer, war inzwischen auf 1.0 vH abgesunken. Die Angehörigen von außereuropäischen Staaten waren nur mit 4 100 Personen oder 1.3 vH an der Gesamtzahl der Ausländer beteiligt. Darunter befanden sich — um die wichtigsten Gruppen noch herauszugreifen — über 1 000 Staatsangehörige der USA, die nicht zur Besatzungsmacht zählten, und rund 2 300 Türken.

Ein Jahr später, im Herbst 1949 war die Zahl der Ausländer von 328 000 um weitere 108 000 auf insgesamt 220 000 Personen zurückgegangen. Die Zahl der Ausländer in IRO-Lagern verminderte sich hierbei um rund 80 000 Personen und hatte dadurch einen Stand von rund 101 000 Personen erreicht.

Aber bereits im Verlauf des Jahres 1949 entstanden bei der Auswanderung der Ausländer Schwierigkeiten, die der seit 1946/47 eingeleiteten Entwicklung andere Wege wiesen. Es zeigte sich, daß die Aufnahmeländer bei ihrer Auswahl der aufzunehmenden DP's gewisse Bedingungen stellten. So waren zum Beispiel in den Aufnahmeländern entweder nur Facharbeiter (Spezialisten), oder nur ungelernte Arbeiter, entweder nur alleinstehende und unabhängige Personen oder nur große Familien erwünscht. Fast alle Aufnahmeländer weigerten sich, ältere oder kranke Menschen, alleinstehende Kinder und selbst auch Intellektuelle, die keine spezielle Ausbildung besaßen und demzufolge im neuen Land sehr schwer unterzubringen waren, in ihre Länder einwandern zu lassen. Hierdurch fand bei der Umsiedlung gleichzeitig ein Ausleseprozeß statt. Für die nichtqualifizierten Personen bestand also kaum mehr eine Auswanderungsmöglichkeit. Diese Tatsache veranlaßte am 2. Februar 1950 die westlichen Alliierten, in einer Note an die Bundesregierung die Übergabe der wahrscheinlich nicht umsiedelbaren DP's in deutsche Obhut ab 1. Juli 1950 anzukündigen.

Am 31. März 1950, als die IRO bereits ihre Tätigkeit einstellen sollte, wurden in Bayern noch rund 193 000 Ausländer gezählt, darunter rund 78 000 Personen in IRO-Lagern. Von diesen 78 000 DP's in IRO-Lagern sollten noch 60 000 auswandern, rund 18 000 sollten in deutsche Obhut übergeben werden. Wie Übersicht 3 zeigt, konnten die „in Umsiedlung begriffenen DP's", d. h. diejenigen Personen, die noch für eine Auswanderung in Frage kamen, von der IRO erst im Verlauf weiterer zwei Jahre in anderen Ländern untergebracht werden.

Übersicht 3. Die Ausländer in Bayern in und außerhalb von IRO-Lagern 1950 bis 1952

Jahr und Stichtag	Ausländer insgesamt	davon		darunter in Lagern unter deutscher Verwaltung
		in IRO-Lagern	außerhalb von IRO-Lagern	
1950 30. September	169 137	46 886	122 251	10 717
1951 31. März	150 865	30 421	120 444	10 056
30. September	133 136	16 042	117 094	12 777
1952 31. März	117 538	—	117 536	15 044

Quelle: „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts", 87. Jahrgang 1955

Am 31. Januar 1952 war die IRO endgültig aufgelöst worden. Ende März 1952 befanden sich keine DP's mehr in IRO-Lagern. Aber auch die Zahl der Ausländer in Privatquartieren war, größtenteils durch die von der IRO gewährten Auswanderungshilfe, auf 117 500 Personen zurückgegangen (1948 noch rund 145 000 Personen).

Seit 1. Juli 1950 hatte die IRO insgesamt 21 Ausländerlager mit insgesamt 31 300 DP's in deutsche Verwaltung übergeben. Die Belegung der in deutsche Verwaltung übernommenen Lager erreichte am 1. November 1951 mit 23 800 Personen den höchsten Stand. Die Belegungsziffer dieser Lager ging in der Folgezeit, hauptsächlich durch Einweisung der Lagerinsassen in besondere DP-Neubauwohnungen, ständig zurück. Am 31. März 1952 waren noch etwas über 15 000 DP's in Lagern untergebracht, außerdem befanden sich in diesen Lagern zum gleichen Stichtag noch rund 3 700 inzwischen wieder neu hinzugekommene ausländische Flüchtlinge, meist Tschechen.

Neue Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge

Zur Regelung des rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Status der in Deutschland voraussichtlich verbleibenden DP's wurde von der Bundesregierung auf Veranlassung der westlichen Besatzungsmächte ein „Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet" ausgearbeitet. Dieses Gesetz wurde von der Bundesregierung am 25. April 1951 erlassen. Es enthält folgende Grundsätze: Als „heimatlose Ausländer" anerkannte Ausländer dürfen aus keinem Grund diskriminiert werden. Alle gegen fremde Staatsangehörige eventuell anzuwendenden Repressalien sollen auf heimatlose Ausländer nicht angewendet werden. Rechte und Vergünstigungen, die Ausländern nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, sollen heimatlosen Ausländern nicht versagt bleiben. In ihrer Freizügigkeit, in der Vereinigungsfreiheit (ausgenommen zu politischen Zwecken), im Schulwesen, in der Berufsausübung, in der Sozialversicherung, der öffentlichen Fürsorge und im Steuerwesen wurden die heimatlosen Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Diese rechtliche Sonderstellung unter den Ausländern wurde ursprünglich von den Ausländerbehörden nur den von der IRO übernommenen DP's zuerkannt. Einige Zeit später wurde auf Antrag diese im Gesetz enthaltenen Sonderbegünstigungen aus Billigkeitsgründen auch jenen Ausländern zugestanden, die während des Krieges mit Deutschland sympathisierten oder auf deutscher Seite kämpften und deshalb von der UNRRA bzw. IRO-Betreuung ausgeschlossen waren, jedoch nur dann, wenn sie spätestens am 30. Juni 1950 sich im Bundesgebiet oder in Westberlin niedergelassen hatten. Die Staatsangehörigkeit der sogenannten „heimatlosen Ausländer" wurde jedoch durch dieses Gesetz nicht geklärt.

Auf dem Gebiet des internationalen Flüchtlingsrechtes konnte auf Veranlassung der Vereinten Nationen erst am 28. Juli 1951 ein Abkommen zur Sicherung der menschlichen Grundrechte ausländischer Flüchtlinge abgeschlossen werden. Dieses Abkommen wurde von einem Teil der insgesamt 26 Signatarstaaten, darunter auch von der Bundesrepublik, ratifiziert und hat am 22. April 1954 völkerrechtliche Wirksamkeit erlangt. Im Sinne dieses Abkommens kann nun als „ausländischer Flüchtling" (auch Konventions-Flüchtling genannt) jene Person anerkannt werden, „die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will"[1]).

Zur Wahrnehmung des Rechtsschutzes für diesen Personenkreis wurde das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge geschaffen, welches auch die nach dem deutschen Gesetz günstiger gestellten „heimatlosen Ausländer" in seinen Schutz einbezogen hat. Für die Entscheidung von Streitfällen ist der Internationale Gerichtshof zuständig.

Hierdurch entstanden unter den Ausländern der Rechtsstellung nach zwei Sondergruppen: Die „heimatlosen Ausländer" und die „ausländischen Flüchtlinge" (Konventionsflüchtlinge).

Die Entwicklung der Ausländerzahl seit 1952

Mit der Auflösung der IRO Ende Januar 1952 wanderten immer weniger Ausländer aus Bayern ab. Bis zum Herbst des gleichen Jahres überstieg zwar noch die Zahl der Auswandernden die der Neuzuziehenden, so daß erstmals am 30. September 1952 in Bayern mit rund 117 000 Ausländern der bisher niedrigste Stand der Nachkriegszeit zu beobachten war. Der Zustrom neuer ausländischer Flüchtlinge ließ immer mehr nach.

Die nach der Währungsreform (1948) rasch einsetzende Gesundung der westdeutschen Wirtschaft, verbunden mit einem steigenden Lebensstandard, brachte jedoch bald einen neuen Zuzug von Ausländern nach Bayern mit sich. Unter diesen Ausländern befanden sich, neben vielen Arbeitskräften und Studierenden an bayerischen Hoch- und Fachschulen, hauptsächlich Personen, die aus geschäftlichen Gründen in Bayern ihren Aufenthalt nahmen. Der Anschluß an den gesunden Zustand vor 1914 wurde allmählich wieder gefunden.

Durch die von der IRO organisierte Umsiedlung der Ausländer hatte sich nicht nur ihre Zahl stark verringert, auch die Zusammensetzung nach der Nationalität veränderte sich ganz wesentlich.

Am 30. September 1954 (vgl. Übersicht 4 und Schaubild) waren die Österreicher mit insgesamt rund 30 600 Personen wieder zur stärksten Ausländergruppe geworden (rd. 25 vH aller Ausländer). Erst an 2. Stelle folgten mit einem Anteil von 19 vH rd. 23 200 Polen und polnische Ukrainer. Die Zahl der Staatsbürger der UdSSR hatte sich seit 1948 nur wenig verändert. Mit 7 200 Personen betrug im Herbst 1954 ihr Anteil an allen Ausländern in Bayern 6 vH. Es folgen 6 700 Ungarn (5.6 vH) und rund 6 000 Jugoslawen (5.0 vH).

Die Ausländer aus den übrigen europäischen Staaten sind nur noch mit verhältnismäßig geringen Anteilen vertreten. Größere Gruppen bilden hier noch die Angehörigen folgender Länder:

Land	Personenzahl	vH der Ausländer
Tschechoslowakei	4 646	*3.9*
Italien	4 466	*3.7*
Schweiz	2 604	*2.2*
Rumänien	2 118	*1.8*
Niederlande	1 853	*1.5*
Frankreich	1 695	*1.4*
Griechenland	1 425	*1.2*

sowie die Angehörigen der ehemaligen Baltischen Staaten:

Lettland	3 451	*2.9*
Litauen	2 517	*2.1*
Estland	1 388	*1.2*

Nur 4.7 vH aller in Bayern erfaßten Ausländer besaßen die Staatsangehörigkeit außereuropäischer Länder. Unter diesen bildeten die Bürger der USA (ohne Besatzungsangehörige) mit 2 861 Personen (2.4 vH aller Ausländer) die stärkste Gruppe; 784 Personen (0.7 vH) besaßen die israelische und 700 Personen (0.6 vH) die türkische Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit der Ausländer aus den ost- und südosteuropäischen Ländern war größtenteils ungeklärt. Es handelte sich hier in den meisten Fällen um politische Flüchtlinge, die den Schutz des heimischen Konsulates nicht in Anspruch nehmen konnten. Sie wurden in den Erhebungen des Bayerischen Statistischen Landesamts noch immer in jene Staatsangehörigkeit eingereiht, die sie am 1. Januar 1938 besaßen. Sie selbst bezeichneten sich gerne als „Staatenlose". Es kann angenommen werden, daß sie oft als solche auch von den Gemeinden gemeldet wurden. Dieser Umstand dürfte die am 30. September 1954 ermittelte beachtliche Zahl von über 11 000 Staatenlosen in Bayern (9 vH) aller Ausländer) erklären.

[1]) Definition des Begriffs „Flüchtling" im Abkommen über die Rechtsstellung der ausländischen Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Art. 1, A, 2 (Genfer Abkommen).

Quelle: „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts", 87. Jahrgang 1955

Übersicht 4. Die Ausländer in Bayern nach ihrer Staatsangehörigkeit 1939, 1948 und 1954

(Nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Staatenangehörigkeit[1]	Ausländer und Staatenlose am										
	17. Mai 1939		30. September 1948[2]			30. September 1954[2]					
									Nach Deutschland zugezogen		
	Zahl	vH	Zahl	vH	darunter in IRO-Lagern	Zahl	vH	darunter heimatlose Ausländer	vor dem 1. 9. 39	vom 1. 9. 39 bis 31. 7. 45	am 1. 8. 45 und später
Europäische Staaten											
Albanien	2	0.0	24	0.0	—	246	0.2	31	2	18	226
Belgien	78	0.3	502	0.2	—	496	0.4	13	69	189	238
Bulgarien	195	0.7	1 022	0.3	6	651	0.5	450	53	275	323
Dänemark	122	0.4	188	0.1	1	190	0.2	1	40	57	93
Finnland	10	0.0	63	0.0	3	56	0.0	3	5	17	34
Frankreich	538	1.9	1 495	0.4	2	1 695	1.4	16	268	451	976
Griechenland	90	0.3	1 409	0.4	13	1 425	1.2	34	85	406	934
Großbritannien	195	0.7	264	0.1	—	588	0.5	—	73	14	501
Italien	7 969	28.5	3 339	1.0	4	4 466	3.7	4	1 618	932	1 916
Jugoslawien	3 886	13.9	12 023	3.7	3 643	5 978	5.0	3 085	496	2 216	3 266
Luxemburg	78	0.3	177	0.1	—	170	0.1	—	48	40	82
Niederlande	486	1.7	1 903	0.6	—	1 853	1.5	28	325	776	752
Norwegen	125	0.4	231	0.1	—	364	0.3	—	57	56	251
Österreich	—	—	20 581	6.3	2	30 582	2.53	58	15 417	4 447	10 718
Polen (einschl. pol. Ukrainer)	1 875	6.7	152 325	46.4	112 336	23 239	19.3	17 742	948	9 501	12 790
Rumänien	299	1.1	5 755	1.8	1 655	2 118	1.8	1 515	60	467	1 591
Schweden	111	0.4	106	0.0	—	228	0.2	—	41	29	158
Schweiz mit Liechtenstein	3 099	11.2	1 948	0.6	—	2 654	2.2	—	1 425	271	958
Spanien	96	0.3	368	0.1	6	423	0.4	15	63	109	251
Tchechoslowakei	3 063[3]	10.9	8 127	2.5	3 827	4 646	3.9	2 402	421	844	3 381
Ungarn	989	3.5	20 726	6.3	2 491	6 700	5.6	3 997	379	2 033	4 288
UdSSR (einschl. russ. Ukrainer)	59	0.2	10 086	3.1	1 746	7 211	6.0	5 446	152	3 269	3 790
Ehemalige Baltische Staaten											
Estland	52	0.2	8 800	2.7	6 486	1 388	1.2	966	37	621	730
Lettland	56	0.2	28 343	8.6	24 625	3 451	2.9	2 716	49	1 610	1 792
Litauen	25	0.1	17 737	5.4	13 903	2 517	2.1	2 101	36	874	1 607
Sonstige europäische Staaten	353	1.3	21	0.0	—	323	0.3	29	158	16	149
Afrikanische Staaten	.	.	70	0.0	5	131	0.1	9	3	14	114
Amerikanische Staaten	890	3.1	1 558	0.5	10	3 404	2.9	—	313	97	2 994
darunter USA	713	2.5	1 071	0.3	10	2 861	2.4	—	213	64	2 584
Asiatische Staaten											
China	.	.	99	0.0	1	158	0.1	—	46	13	99
Indien	153[4]	0.4	3	0.0	—	74	0.1	—	4	—	70
Iran (Persien)	.	.	78	0.0	9	156	0.1	—	9	13	134
Israel	—	—	—	—	—	784	0.7	—	24	26	734
Türkei	89	0.3	2 277	0.7	52	727	0.6	31	39	61	627
Sonstige asiatische Staaten	.	.	65	0.0	5	169	0.1	11	8	28	133
Australien und Neuseeland	.	.	8	0.0	—	29	0.0	—	2	4	23
Staatenlose	2 710	9.7	20 070	6.1	9 047	11 010	9.1	6 242	1 794	2 785	6 431
Unermittelt und ungeklärt	359	1.3	6 221	1.9	3 480	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	**28 052**	**100**	**328 012**	**100**	**183 358**	**120 300**	**100**	**46 945**	**24 567**	**32 579**	**63 154**

Von den am 30. September 1954 in Bayern gezählten 120 300 Ausländern war nur ein Fünftel (24 567, darunter 15 000 Österreicher) bereits vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges in Deutschland ansässig, 32 579 waren während und 63 154, also mehr als die Hälfte aller erfaßten Ausländer, waren erst nach diesem Krieg zugezogen.

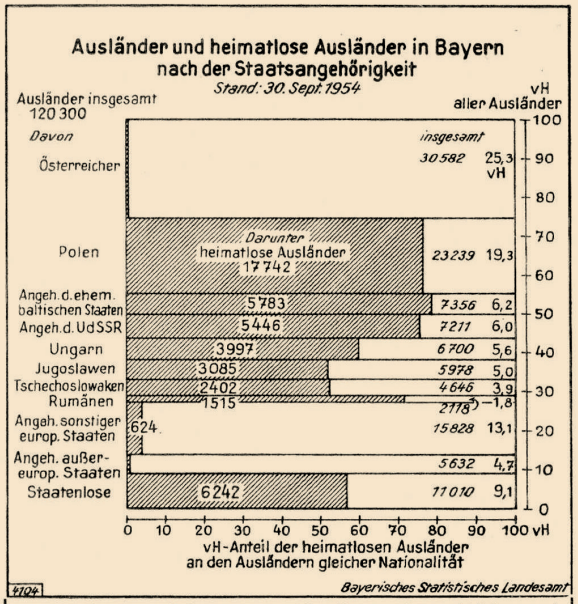
Heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge 1954

Die für die Zuerkennung der Rechtsstellung heimatloser Ausländer notwendigen Verfahren waren in Bayern im Herbst 1954 bereits größtenteils abgeschlossen. Rund 47 000 Ausländer, das waren 39 vH aller Ausländer in Bayern, hatten diesen Status bereits erhalten. Es handelte sich hierbei fast ausschließlich um Angehörige ost- und südosteuropäischer Staaten. Von den in Bayern lebenden Polen, den Angehörigen der ehemaligen baltischen Staaten, der UdSSR und Rumäniens hatten ungefähr drei Viertel, von den Ungarn, Jugoslawen, Bulgaren und Staatenlosen mehr als die Hälfte diese Rechtsstellung erhalten.

Wie sich die anerkannten heimatlosen Ausländer im einzelnen in nationaler Beziehung zusammensetzten, kann aus Übersicht 4 ersehen werden. Der weitaus größte Teil waren Polen. Mit rd. 17 700 Personen stellten sie rd. 38 vH der heimatlosen Ausländer. Mit Abstand folgten rund 6 200 Staatenlose (13,3 vH), 5 400 Angehörige der UdSSR (11.6 vH), rd. 4 000 Ungarn (8.5 vH), 3 000 Jugoslawen (6.6 vH), 2 700 Letten (5.8 vH), 2 400 Tschechoslowaken (5.1 vH), 2 100 Litauer (4.5 vH), 1 500 Rumänen (3.2 vH), 1 000 Esten (2.0 vH) und 450 Bulgaren (1 vH der heimatlosen Ausländer). Am 30. September 1954 waren nach Schätzung der Ausländerbehörden noch 4—5 000 Anträge auf Zuerkennung der Rechte heimatloser Ausländer noch nicht erledigt oder noch zu erwarten.

[1] 1948 und 1954 in ungeklärten Fällen Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1938. — [2] Ohne Angehörige der Besatzung und ohne nicht meldepflichtige Personen (z. B. Diplomatische Vertreter fremder Staaten). — [3] Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren (2 478) und der Slowakei (585 Personen). — [4] Britisch-Indien und Britische Dominions sowie sonstige asiatische und afrikanische Staaten zusammen.

Quelle: „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts“, 87. Jahrgang 1955



In Bayern lebten am 30. September 1954 rund 120 000 Ausländer, darunter waren die österreichischen und polnischen Staatsangehörigen mit rund 25 bzw. 20 vH am stärksten vertreten. 39 vH aller Ausländer waren heimatlose Ausländer. Von den Polen, den Angehörigen der ehem. baltischen Staaten, der UdSSR und Rumäniens hatten am 30. September 1954 rund drei Viertel bereits den Status heimatloser Ausländer erhalten.

Wievielen Ausländern die Rechte ausländischer Flüchtlinge (Konventionsflüchtlinge) nach dem Genfer Abkommen zustanden, konnte nicht ermittelt werden, da die hierzu notwendigen Überprüfungsverfahren[1]) sehr langwierig und zumeist noch nicht abgeschlossen waren. Da es sich hier gleichfalls, neben Staatenlosen, fast ausschließlich um Personen aus ost- und südosteuropäischen Ländern handeln dürfte, die nach dem 30. Juni 1950 nach Bayern geflüchtet sind, kann ihre Zahl auf 16—17 000 Personen geschätzt werden.

Es kann also angenommen werden, daß im Herbst 1954 in Bayern ungefähr 65 000 Ausländer lebten, die aus politischen Gründen ihren Heimatstaat verlassen hatten oder in diesen nicht zurückgekehrt waren. Sie unterstanden als heimatlose Ausländer bzw. ausländische Flüchtlinge dem Schutz des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Es besaßen also nur ungefähr 55 000 Ausländer, das ist nicht einmal die Hälfte der am 30. September 1954 in Bayern erfaßten 120 000 Ausländer, demnach einen gültigen ausländischen Paß und genossen den Rechtsschutz des eigenen Konsulates.

Für die Eingliederung der heimatlosen Ausländer und ausländischen Flüchtlinge in die deutsche Bevölkerung hatte die Bundesregierung eine gewisse Verpflichtung übernommen. Trotz besonderer Maßnahmen, wie beispielsweise Gewährung von Darlehen zur Existenzgründung, war die soziale Lage der heimatlosen Ausländer und ausländischen Flüchtlinge oft ungünstig. Über 11 000 wurden im 4. Vierteljahr 1954 laufend von der Öffentlichen Fürsorge unterstützt, mehr als 4 000 waren noch in Lagern untergebracht. Der Anteil der Alten und Kranken war hoch, 1 200 Personen wurden in besonderen Altersheimen und Krankenanstalten betreut.

Die politische Entwicklung in der Nachkriegszeit und die Grenzlage Bayerns führten nicht nur dazu, daß Bayern auch 1954 noch unter allen Bundesländern unbestritten die meisten ausländischen Flüchtlinge und heimatlosen Ausländer zählte, es konnte auch den größten Ausländeranteil an der Bevölkerung aufweisen [2]). Zu dieser Zeit befanden sich unter 1000 Einwohnern in Bayern 13 Ausländer, in Nordrhein-Westfalen 10 und im gesamten Bundesgebiet im Durchschnitt nur 9 Ausländer. Mit 44 Ausländern unter 1 000 Einwohnern war der Ausländeranteil in München fast viermal so hoch wie in Hamburg (12) und mehr als sechsmal höher als in Bremen, wo nur 7 Ausländer unter 1 000 Einwohnern gezählt wurden.

II.

Überblick über die statistischen Erfassungsmethoden der Ausländer in Bayern seit 1871

Die historische Betrachtung der Ausländerstatistik in Bayern soll eine eingehende Darstellung über die Entwicklung der Ausländerzahlen in den vergangenen Jahrzehnten bringen. Es ist für den Leser jedoch nicht uninteressant, auch einen Überblick über die statistischen Erfassungsmethoden zu bekommen. Sie kennen zu lernen, ist deshalb notwendig, weil die im Laufe der Jahrzehnte sich veränderten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch Kriege und Revolutionen in der Welt nicht nur neue Begriffe im Staatsangehörigkeitsrecht geschaffen haben, sondern direkt oder indirekt auch die statistische Erfassungsmethode wesentlich veränderten. In der statistischen Erfassungsmethode der Ausländerstatistik spiegeln sich die politischen Ereignisse bildhaft wider. Die scheinbar trockenen Zahlen bekommen Leben und die neu geschöpften Rechtsbegriffe werden auch dem der Materie fernstehenden Betrachter verständlich. Daß das Thema die bayerischen Geschicke stark berührt, beweisen die vielfältigen Vorgänge in bayerischen Gemeinden und Ausländerlagern.

Die ersten Ausländerzählungen in Bayern

Die in Bayern lebenden Ausländer wurden zum ersten Mal — soweit aus den im Bayerischen Statistischen Landesamt vorhandenen Unterlagen entnommen werden kann — im Jahre 1871 durch das Königlich Bayerische Statistische Bureau anläßlich der im gleichen Jahr durchgeführten Volkszählung zahlenmäßig erfaßt. Es ist nun zunächst von Interesse, sich zu fragen, welcher Personenkreis damals als Ausländer gezählt wurde. Als „Ausländer" wurden in der Statistik alle diejenigen Personen bezeichnet, die nicht die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besaßen, eine Definition, die übrigens auch heute noch im großen und ganzen ihre Gültigkeit besitzt.

Diese Ausländerstatistik wurde in den folgenden Jahren und Jahrzehnten und zwar bis zum Jahre 1939 jeweils durch Sonderauszählungen im Zusammenhang mit den einzelnen Volkszählungen erstellt. Eine Fortschreibung der Ausländer zwischen den Zählungsjahren wurde nicht vorgenommen.

Während der Jahre 1871 bis 1939 wurde nicht nur die Zahl der in Bayern lebenden Ausländer errechnet, sondern gleichzeitig auch die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die deutsche oder fremde Muttersprache der Ausländer erfragt und für Zwecke der Bayerischen Staatsregierung ausgewertet. Bis zur Volkszählung 1933 wurde neben den bereits erwähnten Merkmalen auch noch unterschieden nach Bayern und Nichtbayern (sonstige Reichsangehörige) sowie nach Reichsausländern und Staatenlosen. Die Ausländerstatistik in Bayern ist also bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges von Volkszählung zu Volkszählung kontinuierlich weitergeführt worden.

Ausländerstatistik nach 1945

Nach 1945 ergab sich jedoch auf diesem Gebiet der Statistik eine völlig neue Situation. Obwohl im Erhebungsbogen zur ersten Volkszählung nach dem zweiten Weltkrieg am 29. Oktober 1946 noch die Frage nach der Staatsangehörigkeit enthalten war, wurden die gewonnenen Ergebnisse, einmal wegen der vielen Unklarheiten, die damals auf dem Gebiet des Staatsangehörig-

[1]) Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953. — [2]) „Statistische Berichte" des Statistischen Bundesamtes, Arb. Nr. VIII/21/12.

Quelle: „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts", 87. Jahrgang 1955

keitsrechtes bestanden, zum anderen weil die Antworten auf diese Frage mangelhaft waren, nicht veröffentlicht. So hatte sich ein großer Teil der volksdeutschen Vertriebenen, die ja nicht zum Personenkreis der Ausländer gehören, als „staatenlos" bezeichnet. Dasselbe war der Fall bei zahlreichen Ausländern, die 1946 deshalb „staatenlos" angaben, um einer eventuellen Zwangsrepatriierung zu entgehen.

Bei der am 13. September 1950 durchgeführten Volkszählung wurde im Erhebungsbogen die Frage nach der Staatsangehörigkeit nicht mehr gestellt. Es hat sich gezeigt, daß es infolge der Nachkriegsverhältnisse nicht zweckmäßig war, wie in früheren Jahren die Ausländerstatistik mit Volkszählungen zu koppeln.

Auf welcher Grundlage wurde nun seit 1945 bis 1955 die Ausländerstatistik weitergeführt? Zur Zeit der Einstellung der Feindseligkeiten befanden sich in Bayern, bedingt durch den Ablauf der Kriegereignisse, bereits Hunderttausende von Evakuierten, Flüchtlingen und Ausländern. Monat für Monat strömten weitere Zehntausende dieser Personengruppen ins Land. Diese verworrene Situation in jenen Tagen des Jahres 1945 drängte die damals Verantwortlichen dazu, sich so rasch wie möglich einen zahlenmäßigen Überblick über die Zusammensetzung der Bevölkerung zu verschaffen. Es ist interessant, heute rückblickend festzustellen, daß das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 27. Juni 1945, Nr. 1 Stat. 6, durch eine Rundfunkdurchsage die von den örtlichen Militärregierungen kommissarisch eingesetzten Regierungspräsidenten, Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister mit der Erhebung des Bevölkerungsstandes mit dem Stichtag zum 25. Juni 1945 beauftragt hatte. Dabei hatten die in Frage kommenden amtlichen Stellen

1. die Berichtskarte über die mit Lebensmitteln versorgte Bevölkerung (sog. Nährmittelbevölkerung) ihres Stadt- bzw. Landkreises und
2. weitere Angaben (schätzungsweise) über die Zahl der Evakuierten, Flüchtlinge, ehem. deutschen Wehrmachtsangehörigen und Ausländer

bis spätestens 5. Juli 1945 auf dem damals noch üblichen „Kurierwege" dem Bayerischen Statistischen Landesamt in München einzusenden. Für die unter Punkt 2 aufzuführenden Angaben mußte ein vom Bayerischen Statistischen Landesamt entworfenes hektografiertes Formblatt ausgefüllt werden, in dem u. a. auch Schätzzahlen für die Ausländer nach ihrer Nationalität zu melden waren. Außerdem wurde unterschieden, ob die Ausländer in Sammellagern untergebracht waren oder nicht (vgl. Erhebungsbogen 1 Seite 43).

Aber schon wenige Wochen später, zum Stichtag 15. Oktober 1945, wurden auf Verlangen des Chefs der zuständigen Abteilung der Militärregierung erneut durch das Bayerische Statistische Landesamt die vorstehend unter Punkt 2 aufgeführten Angaben bei den Stadtverwaltungen und Landratsämtern ermittelt. Mit Rücksicht auf den kurzen Termin für die Erstattung der Meldungen wurde auf die Befragung der einzelnen Gemeinden ausdrücklich verzichtet. Die Stadtverwaltungen bzw. die Landratsämter wurden jedoch darauf hingewiesen, daß die Unterlagen auf dem Laufenden zu halten sind, da in Zukunft mit einer monatlichen Erhebung zu rechnen sei. Bei dieser Erhebung wurde die Zahl der in Sammellagern lebenden Ausländer nicht mehr ermittelt, dagegen wurden die Ausländer nach ihrem Wohnsitz (Staat) am 1. September 1939 erfaßt.

Mitte Dezember 1945 wurde auf Anordnung der Militärregierung wiederum eine Erhebung durchgeführt. Ein allgemein gültiger Stichtag wurde dabei nicht angeordnet. Das bei dieser Erhebung zu verwendende Formblatt wurde von der Militärregierung entworfen. Auf diesem Formblatt hatte jede Gemeinde alle nach dem 1. September 1939 nach Bayern r. d. Rheins zugezogenen Personen, gegliedert nach dem Geschlecht und nach Kindern unter 10 Jahren sowie nach dem Wohnsitz vor dem 1. September 1939 zu melden. Die Herkunftsgebiete waren untergliedert in

I. Preußische Provinzen,
II. Übrige deutsche Länder,
III. Ausland.

Die aus dem Ausland zugezogenen Personen wurden unterteilt nach a) Deutschen (Reichsdeutschen und Volksdeutschen) und b) Ausländern (vgl. Erhebungsbogen 2, Seite 45). Das Ergebnis dieser Erhebung wurde vom damaligen Bayerischen Innenministerium — Staatskommissar für das Flüchtlingswesen — veröffentlicht und als Vergleichsbasis für die in der Folgezeit ab 15. Februar 1946 in sechswöchigem Abstand weitergeführten Erhebungen benutzt. In diesen Erhebungen wurden lediglich die Ausländer außerhalb der UNRRA- bzw. später der IRO-Lager erfaßt.

Darüber hinaus mußten die Stadtverwaltungen und Landratsämter die Ausländer wöchentlich oder monatlich den örtlichen Militärregierungen melden. Diese Ausländermeldungen wurden in Bayern auf ungefähr 80 verschiedenen mit englischen und deutschem Text versehenen Formblättern erstattet.

Am 9. Februar 1948 beschloß der Ausschuß für Bevölkerungsstatistik beim Länderrat in Stuttgart, die Ausländerstatistik in der US-Zone nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Auf Grund dieses Beschlusses hat das Bayerische Statistische Landesamt im Einvernehmen mit der Militärregierung für Bayern die Durchführung der Ausländererhebung vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Wirkung vom 1. Juli 1948 an übernommen. Dabei handelte es sich nicht um eine neue Ausländer-Erhebung, sondern um eine vereinfachte Weiterführung der bestehenden Ausländerstatistik zur Entlastung der einzelnen Verwaltungsstellen.

Die Erhebung der Ausländer erfolgte ab 1. Juli 1948 nur mehr vierteljährlich mittels eines einheitlichen Formblattes bei den Einwohnermeldeämtern der Gemeinden. Dabei sollten alle diejenigen Ausländer erfaßt werden, die nicht in den von der IRO betreuten Lagern lebten und von dieser Organisation auch nicht versorgt wurden. Als „Ausländer" galten alle jene Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und nicht unter den Begriff der deutschen Flüchtlinge und Ausgewiesenen im Sinne des bayerischen Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 fielen.

Bereits 25 Tage nach dem jeweiligen Stichtag der Erhebung wurde das Ergebnis den Bayerischen Staatsministerien, dem Office of Military Government for Bavaria, Public Welfare and DP-Branch, in München und sonstigen interessierten Institutionen übermittelt.

Die Ausländerstatistik wurde seit dem 30. Juni 1948 aufgegliedert in drei Ausländergruppen. Die Gruppe A (vgl. Erhebungsbogen 3, Seite 47) umfaßte alle diejenigen Ausländer, die vor dem 1. September 1939 in Deutschland und zwar innerhalb der Reichsgrenzen vom 1. Januar 1938 Aufenthalt genommen hatten. Die Gruppe B umfaßte dagegen diejenigen Ausländer, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Juli 1945 nach Deutschland kamen. In die Gruppe C wurden schließlich jene Ausländer eingereiht, die nach dem 31. Juli 1945 in das Gebiet der vier Besatzungszonen gekommen sind.

Neben dem Zeitpunkt der Einreise wurde auch die Staatsangehörigkeit der Ausländer festgestellt. Bei der Einteilung der Ausländer nach ihrer Staatsangehörigkeit wurden die Wünsche der Militärregierung besonders berücksichtigt. Die in Bayern befindlichen Ausländer wurden jeweils zusammengefaßt: In Angehörige von Staaten, die in den Vereinten Nationen vertreten sind, ferner in Angehörige der ehemaligen Feindstaaten, in Angehörige der ehemaligen baltischen Staaten und schließlich in Angehörige der übrigen Staaten. Da die Militärregierung außerdem ein Interesse daran hatte, Zahlen über die in Bayern lebenden Juden zu erhalten, wurden diese in einer gesonderten zahlenmäßigen Zusammenstellung nach Herkunftsgebieten erfaßt. In all den Fällen, in denen die gegenwärtige Staatsangehörigkeit noch ungeklärt war, wurden diese Ausländer entsprechend derjenigen Staatsangehörigkeit gezählt, die sie am 1. Januar 1938 besaßen. Sogenannte „Staatenlose" hatten diesen Status durch ein amtliches Dokument nachzuweisen (z. B. Nansenpaß). Die Erhebung der Ausländer in Bayern außerhalb der IRO-Lager wurde in der vorstehend geschilderten Form unverändert bis Ende 1951 durchgeführt.

Quelle: „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts", 87. Jahrgang 1955

Bei der Erhebung der Ausländer zum 31. Dezember 1951 wurde das Formblatt den inzwischen veränderten Verhältnissen angepaßt. Die Zahl der Ausländer wurde nicht mehr aufgegliedert in Staatsangehörige von Staaten, die in den Vereinten Nationen vertreten sind, in Angehörige der ehemaligen Feindstaaten usw., sondern nach Erdteilen. Seit 31. März 1954 wird auf die gesonderte Meldung der Juden unter den Ausländern verzichtet, dafür aber in einer besonders hierfür vorgesehenen Spalte die Angabe der Zahl jener Ausländer verlangt, denen inzwischen der Status des heimatlosen Ausländers nach dem „Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet" vom 25. April 1951 zuerkannt worden war (vgl. Erhebungsbogen 4, Seite 49).

Seit 31. Dezember 1950 werden die Ergebnisse der vierteljährlich in Bayern stattfindenden Ausländererhebungen im Informationsdienst des Bayerischen Statistischen Landesamtes (Reihe II/B/7) laufend veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang sei noch abschließend erwähnt, daß die Zahl der Ausländer in den UNRRA-Lagern erstmals Ende Dezember 1946 vom UNRRA Headquarters US-Zone, Statistics and Reports Branch, in einer Übersicht: „DP-Population in Centers by Age and Sex US-Zone" veröffentlicht wurden. Seit Anfang Oktober 1947 wurden die Zahlen der nun von der IRO betreuten Ausländern in vierteljährlichen Abständen im „Summary of DP-Population" vom Office of Statistics and Operational Reports, IRO Headquarters US-Zone, Bad Kissingen, später München, nach der Nationalität und nach Lagern bekanntgegeben.

Quelle: „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts", 87. Jahrgang 1955

Tabellen zum Bayerischen Zahlenspiegel

Bezeichnung	Einheit	2014	2015	2016	2016			2017		
		Monatsdurchschnitt			Oktober	Nov.	Dez.	Oktober	Nov.	Dez.
Bevölkerung [1] und Erwerbstätigkeit										
* Bevölkerungsstand (Wertespalten 1 bis 3: zum 31.12.; sonst: Monatsende, ab Wertespalte 2: Basis Zensus 2011)	1 000	12 692	12 844	12 891	12 930	12 931	12 931	12 996	12 998	12 997
Natürliche Bevölkerungsbewegung [1]										
* Eheschließungen [2]	Anzahl	5 194	5 428	5 527	5 782	3 202	6 455	5 691	3 457	6 413
* je 1 000 Einwohner	Anzahl	*4,9*	*5,1*	*4,3*	*4,5*	*2,5*	*5,0*	*4,4*	*2,7*	*4,9*
* Lebendgeborene [3]	Anzahl	9 496	9 855	10 474	10 740	9 455	10 672	10 573	9 737	10 591
je 1 000 Einwohner	Anzahl	*9,0*	*9,3*	*8,1*	*8,3*	*7,3*	*8,3*	*8,1*	*7,5*	*8,1*
* Gestorbene [4]	Anzahl	10 344	11 128	10 796	10 813	11 193	12 666	10 865	10 697	11 687
je 1 000 Einwohner	Anzahl	*9,8*	*10,5*	*8,4*	*8,4*	*8,7*	*9,8*	*8,4*	*8,2*	*9,0*
* und zwar im 1. Lebensjahr Gestorbene	Anzahl	26	27	32	32	34	35	28	22	35
je 1 000 Lebendgeborene	Anzahl	2,8	2,8	3,0	*3,0*	*3,6*	*3,3*	*2,6*	*2,3*	*3,3*
in den ersten 7 Lebenstagen Gestorbene	Anzahl	16	15	18	17	21	14	19	14	19
je 1 000 Lebendgeborene	Anzahl	2	2	2	*1,6*	*2,2*	*1,3*	*1,8*	*1,4*	*1,8*
* Überschuss der Geborenen bzw. der Gestorbenen (-)	Anzahl	- 848	- 1 194	- 322	- 73	-1 738	-1 994	- 292	- 960	-1 096
je 1 000 Einwohner	Anzahl	*- 0,8*	*- 1,2*	*- 0,2*	*- 0,1*	*- 1,3*	*- 1,5*	*- 0,2*	*- 0,7*	*- 0,8*
Totgeborene [3]	Anzahl	31	33	37	36	41	32	38	32	39
Wanderungen [1]										
(Wertespalten 4 bis 9: vorläufige Ergebnisse)										
* Zuzüge über die Landesgrenze	Anzahl	33 365	39 584	37 113	43 343	29 124	24 756	43 264	30 877	24 229
* darunter aus dem Ausland	Anzahl	23 008	29 142	26 351	28 318	20 182	16 856	27 439	21 253	16 151
* Fortzüge über die Landesgrenze	Anzahl	25 639	25 920	29 107	30 393	23 324	26 610	35 007	27 422	27 830
* darunter in das Ausland	Anzahl	15 839	15 813	18 201	16 433	14 562	18 776	21 086	18 007	19 784
Zuzüge aus den anderen Bundesländern	Anzahl	10 356	10 441	10 761	15 025	8 942	7 900	15 825	9 624	8 078
Fortzüge in die anderen Bundesländer	Anzahl	9 800	10 107	10 906	13 960	8 762	7 834	13 921	9 415	8 046
* Wanderungsgewinn bzw. -verlust (-)	Anzahl	7 726	13 663	8 005	12 950	5 800	-1 854	8 257	3 455	-3 601
* Innerhalb des Landes Umgezogene [5]	Anzahl	44 525	44 486	47 925	52 163	43 856	44 771	53 272	46 782	42 996

		2016	2017	2016		2017				2018
		Jahresdurchschnitt		Sept.	Dez.	März	Juni	Sept.	Dez.	März
Arbeitsmarkt [6]										
* Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort [7]	1 000	5 324,3	5 466,1	5 412,9	5 374,9	5 406,0	5 460,7	5 550,7	5 518,8	5 543,9
* Frauen	1 000	2 444,6	2 504,9	2 476,1	2 475,6	2 482,0	2 497,9	2 534,4	2 535,4	2 541,3
* Ausländer	1 000	664,4	735,5	693,6	685,6	710,8	739,7	767,5	762,1	784,4
* Teilzeitbeschäftigte	1 000	1 401,9	1 460,7	1 421,2	1 430,8	1 442,4	1 463,0	1 477,6	1 488,6	1 498,4
* darunter Frauen	1 000	1 145,5	1 186,7	1 158,0	1 167,4	1 175,0	1 186,4	1 197,9	1 207,6	1 214,4
nach zusammengefassten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)										
* A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1 000	27,8	28,9	30,1	25,1	28,4	30,9	31,0	25,7	28,5
* B-F Produzierendes Gewerbe	1 000	1 745,7	1 781,0	1 775,1	1 750,9	1 763,2	1 781,1	1 810,2	1 788,1	1 802,3
* B-E Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe	1 000	1 447,9	1 471,9	1 462,5	1 457,8	1 459,9	1 467,5	1 488,3	1 485,6	1 493,1
* C Verarbeitendes Gewerbe	1 000	1 376,4	1 399,2	1 390,1	1 386,4	1 387,9	1 394,8	1 414,5	1 412,6	1 419,7
* F Baugewerbe	1 000	297,8	309,1	312,6	293,1	303,3	313,6	321,9	302,5	309,2
* G-U Dienstleistungsbereiche	1 000	3 550,7	3 656,1	3 607,7	3 598,9	3 614,4	3 648,6	3 709,4	3 704,9	3 713,0
* G-I Handel, Verkehr und Gastgewerbe	1 000	1 153,3	1 180,1	1 172,9	1 164,4	1 164,8	1 175,7	1 200,8	1 194,0	1 196,5
* J Information und Kommunikation	1 000	195,7	206,3	199,3	200,2	204,1	206,6	209,8	208,9	212,0
* K Finanz- und Versicherungsdienstleister	1 000	188,4	184,2	189,1	187,5	185,2	182,7	183,8	183,0	181,7
* L Grundstücks- und Wohnungswesen	1 000	33,1	34,6	33,5	33,7	34,3	34,6	34,9	35,2	35,5
* M-N Freiberufliche, wissenschaftliche, technische Dienstleister; sonst. wirtschaftlichen Dienstleister	1 000	682,2	719,5	699,3	693,5	705,7	722,8	735,6	734,0	735,3
* O-Q Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheit und Sozialwesen	1 000	1 118,6	1 152,2	1 132,0	1 141,4	1 142,0	1 147,1	1 163,0	1 171,7	1 173,3
* R-U Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleister; Private Haushalte; Exterritoriale Organisationen u Körperschaften	1 000	179,5	179,3	181,6	178,2	178,5	179,0	181,5	178,2	178,8

		2015	2016	2017	2017		2018			
		Jahresdurchschnitt			August	Sept.	Juni	Juli	August	Sept.
* Arbeitslose	1 000	256,5	250,6	231,4	234,3	221,1	197,8	201,2	217,3	207,0
* darunter Frauen	1 000	117,7	112,0	104,2	110,6	105,1	91,5	93,7	102,5	98,0
* Arbeitslosenquote insgesamt [8]	%	*3,6*	*3,5*	*3,2*	*3,2*	*3,0*	*2,7*	*2,7*	*2,9*	*2,8*
* Frauen	%	*3,5*	*3,3*	*3,0*	*3,2*	*3,1*	*2,6*	*2,7*	*2,9*	*2,8*
* Männer	%	*3,7*	*3,7*	*3,3*	*3,2*	*3,0*	*2,7*	*2,7*	*2,9*	*2,8*
* Ausländer	%	*8,6*	*8,9*	*7,9*	*7,6*	*7,4*	*6,2*	*6,2*	*6,7*	*6,6*
* Jugendliche	%	*3,1*	*3,2*	*2,8*	*3,8*	*3,1*	*2,1*	*2,7*	*3,4*	*2,8*
* Kurzarbeiter [9]	1 000	20,3	19,5	17,5	3,4	3,6	…	…	…	…
* Gemeldete Stellen [10]	1 000	87,8	103,9	118,9	125,5	126,6	131,3	134,4	135,7	135,4

* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel“ und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht.

1 Durch neues technisches Aufbereitungsverfahren und Änderungen des Standard der Datenlieferungen Verzögerungen bei der Softwareerstellung.

2 Nach dem Ereignisort.

3 Nach der Wohngemeinde der Mutter; p = vorläufige Ergebnisse nach dem Ereignisort.

4 Ohne Totgeborene; nach der Wohngemeinde der Verstorbenen; p = vorläufige Ergebnisse nach dem Ereignisort.

5 Ohne Umzüge innerhalb der Gemeinden.

6 Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Zahlenwerte vorläufig. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Beschäftigungsstatistik revidiert. Dabei wurden unter anderem bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten neue Personengruppen aufgenommen und neue Erhebungsinhalte eingeführt.

7 Einschließlich Fälle ohne Angabe zur Wirtschaftsgliederung.

8 Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen.

9 Die Bundesagentur für Arbeit hat die Zahlen zu den Kurzarbeitern im Mai 2017 rückwirkend bis November 2011 revidiert.

10 Ohne geförderte Stellen.

Bezeichnung	Einheit	2015	2016	2017	2017		2018			
		Monatsdurchschnitt			Juli	August	Mai	Juni	Juli	August
Landwirtschaft										
Schlachtungen [1]										
Anzahl										
Gewerbl. Schlachtungen u. Hausschl. (ohne Geflügel)	1 000	511,6	495,6	…	482,0	485,6	458,3	479,1	485,4	450,2
darunter Rinder	1 000	77,3	77,6	…	72,8	81,1	70,5	72,8	77,7	67,4
darunter Kälber [2]	1 000	1,5	1,5	…	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0	0,8
Jungrinder [3]	1 000	0,5	0,4	…	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
Schweine	1 000	423,9	407,4	…	400,0	396,6	377,7	397,6	400,6	372,3
Schafe	1 000	9,6	9,9	…	8,4	7,4	9,4	8,1	6,5	9,9
darunter gewerbl. Schlachtungen (ohne Geflügel)	1 000	506,8	493,1	…	480,7	484,5	456,9	477,9	484,3	449,0
darunter Rinder	1 000	76,5	77,2	…	72,5	80,8	70,1	72,5	77,5	67,2
darunter Kälber [2]	1 000	1,4	1,4	…	1,1	1,0	1,0	1,0	0,9	0,8
Jungrinder [3]	1 000	0,4	0,4	…	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2
Schweine	1 000	421,2	405,9	…	399,5	396,1	377,2	397,1	400,1	371,8
Schafe	1 000	8,5	9,3	…	8,0	7,1	9,0	7,8	6,2	9,5
Durchschnittliches Schlachtgewicht [4]										
Rinder	kg	344,1	343,3	…	343,9	347,0	350,3	351,1	347,3	340,4
darunter Kälber [2]	kg	108,4	111,2	…	114,0	111,5	121,6	112,5	121,9	121,4
Jungrinder [3]	kg	177,9	184,1	…	194,2	188,8	196,4	179,5	201,6	203,2
Schweine	kg	96,0	96,1	…	95,0	95,1	96,5	95,6	95,5	95,4
Gesamtschlachtgewicht [5]										
Gewerbl. Schlachtungen u. Hausschl. (ohne Geflügel)	1 000 t	67,5	66,0	…	63,2	66,0	61,3	63,7	65,4	58,7
darunter Rinder	1 000 t	26,6	26,6	…	25,0	28,1	24,7	25,5	27,0	22,9
darunter Kälber [2]	1 000 t	0,2	0,2	…	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Jungrinder [3]	1 000 t	0,1	0,1	…	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0
Schweine	1 000 t	40,7	39,2	…	38,0	37,7	36,4	38,0	38,2	35,5
Schafe	1 000 t	0,2	0,2	…	0,2	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2
* darunter gewerbliche Schlachtungen (ohne Geflügel)	1 000 t	67,0	65,7	…	63,1	65,9	61,2	63,6	65,3	58,6
* darunter Rinder	1 000 t	26,4	26,5	…	24,9	28,0	24,6	25,5	26,9	22,9
* darunter Kälber [2]	1 000 t	0,2	0,2	…	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
* Jungrinder [3]	1 000 t	0,1	0,1	…	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0
Schweine	1 000 t	40,4	39,0	…	37,9	37,7	36,4	38,0	38,3	35,5
* Schafe	1 000 t	0,2	0,2	…	0,2	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2
Geflügel										
Hennenhaltungsplätze [6]	1 000	5 091	5 227	…	5 357	5 360	5 491	5 493	5 493	5 481
Legehennenbestand [6]	1 000	4 499	3 648	…	3 869	3 753	3 603	3 720	3 661	3 470
* Konsumeier [6]	1 000	114 059	89 906	…	91 866	95 549	89 528	85 174	90 286	87 312
* Geflügelfleisch [7]	1 000 t	13,7	14,1	…	15,7	15,0	15,2	15,7	15,6	14,7
Getreideanlieferungen [8, 9]										
Roggen und Wintermenggetreide	1 000 t	3,9	4,0	3,6	8,0	12,8	1,5	1,6	16,5	4,4
Weizen	1 000 t	33,7	33,7	31,9	43,8	104,3	17,5	25,4	78,7	26,2
Gerste	1 000 t	8,9	7,8	10,1	38,1	15,3	7,8	12,3	26,0	8,9
Hafer und Sommermenggetreide	1 000 t	0,3	0,3	0,3	0,4	0,7	0,5	0,4	0,6	0,7
Vermahlung von Getreide [8, 9]										
Getreide insgesamt	1 000 t	106,9	112,7	112,9	112,5	110,3	109,0	110,2	115,6	109,1
darunter Roggen und -gemenge	1 000 t	11,9	11,6	11,7	10,9	11,3	11,4	10,8	11,6	10,8
Weizen und -gemenge	1 000 t	95,0	101,2	101,2	101,6	99,0	97,6	99,4	104,0	98,3
Vorräte in zweiter Hand [8, 9]										
Roggen und Wintermenggetreide	1 000 t	51,2	43,6	43,6	37,5	61,2	33,2	28,1	59,5r	63,6
Weizen	1 000 t	490,3	486,3	457,7	301,3	617,9	288,6	272,6	600,7r	633,1
Gerste	1 000 t	332,1	321,5	305,9	323,8	435,0	199,1	208,6	337,2r	394,4
Hafer und Sommermenggetreide	1 000 t	6,5	9,1	13,2	9,0	14,5	19,0	19,9	22,7r	26,9
Mais	1 000 t	63,2	72,3	79,5	33,0	21,0	67,6	82,3	40,9r	32,4
Bierabsatz										
Bierabsatz insgesamt	1 000 hl	…	…	…	2 312r	2 387	2 465	2 477	2 463	2 489
dav. Bier der Steuerklassen bis 10	1 000 hl	…	…	…	190r	167r	198	218	206	221
11 bis 13	1 000 hl	…	…	…	2 092r	2 187r	2 225	2 223	2 224	2 243
14 oder darüber	1 000 hl	…	…	…	30	33	41	37	32	25
dar. Ausfuhr zusammen	1 000 hl	…	…	…	574	589	609	645	623	574
dav. in EU-Länder	1 000 hl	…	…	…	376r	396	372	394	397	392
in Drittländer	1 000 hl	…	…	…	198r	192r	238	252	226	183

* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel“ und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht.

1 Gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft.
2 Höchstens 8 Monate alt. Ergebnisse ab 2009 mit Vorjahren wegen methodischer Änderungen nur eingeschränkt vergleichbar.
3 Kälber über 8, aber höchstens 12 Monate alt.
4 Von gewerblich geschlachteten Tieren inländischer Herkunft.
5 bzw. Schlachtmenge, einschl. Schlachtfette, jedoch ohne Innereien.
6 In Betrieben mit einer Haltungskapazität von mindestens 3 000 Legehennen.
7 2009 Geflügelschlachtungen in Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat, ab 2010 alle Geflügelschlachtereien, die nach dem EV-Hygienerecht im Besitz einer Zulassung sind.
8 Nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten.
9 Anlieferung vom Erzeuger an Handel, Genossenschaften, Mühlen und sonstige Verarbeitungsbetriebe. In den Spalten „Monatsdurchschnitt“ sind die Gesamtlieferungen im Jahr angegeben.

	Bezeichnung	Einheit	2015	2016	2017	2017		2018			
			Monatsdurchschnitt			Juli	August	Mai	Juni	Juli	August
	Gewerbeanzeigen [1]										
*	Gewerbeanmeldungen [2]	1 000	10,2r	9,7r	9,6	9,2	9,0	8,8	9,3	9,7	…
*	Gewerbeabmeldungen [3]	1 000	9,2r	8,6r	8,6	7,5	7,5	7,1	7,8	8,0	…
	Produzierendes Gewerbe										
	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden [4]										
*	Betriebe mit 50 oder mehr Beschäftigten	Anzahl	3 911	3 965	4 005	4 018	4 017	4 054	4 052	4 052	4 051
*	Beschäftigte	1 000	1 135	1 153	1 176	1 178	1 183	1 206	1 207	1 214	1 217
	davon										
	Vorleistungsgüterproduzenten	1 000	388	392	408	410	411	422	423	426	427
	Investitionsgüterproduzenten	1 000	542	551	554	553	556	569	568	571	571
	Gebrauchsgüterproduzenten	1 000	36	37	38	38	38	38	38	38	38
	Verbrauchsgüterproduzenten	1 000	166	171	174	176	177	175	176	178	179
	Energie	1 000	2	2	2	2	2	2	2	2	2
*	Geleistete Arbeitsstunden	1 000	146 141	147 575	148 923	152 513	140 717	145 894	155 259	160 551	143 662
*	Bruttoentgelte	Mill. €	4 885	5 083	5 286	5 755	4 907	5 780	5 932	6 154	5 212
*	Umsatz (ohne Mehrwertsteuer)	Mill. €	27 327	27 292	29 463	29 108	27 851	29 738	31 976	30 608	27 653
	davon										
*	Vorleistungsgüterproduzenten	Mill. €	7 416	7 463	8 094	8 030	8 093	8 437	8 993	8 554	8 524
*	Investitionsgüterproduzenten	Mill. €	15 358	15 807	16 619	16 341	14 941	16 528	18 020	17 161	14 290
*	Gebrauchsgüterproduzenten	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
*	Verbrauchsgüterproduzenten	Mill. €	3 221	3 238	3 403	3 414	3 582	3 410	3 489	3 488	3 549
*	Energie	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
*	darunter Auslandsumsatz	Mill. €	14 717	14 991	16 119	15 817	15 199	16 336	17 569	16 488	15 015
	Index der Produktion für das Verarbeitende Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (2010 ≙ 100) [4]										
	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	%	*112,8*	*114,7*	*119,1*	*119,9*	*113,6*	*118,2*	*128,3*	*125,6*	*111,6*
	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	%	*91,2*	*101,3*	*92,5*	*106,6*	*108,9*	*104,0*	*109,6*	*104,7*	*98,8*
	Verarbeitendes Gewerbe	%	*112,9*	*114,8*	*119,2*	*119,9*	*113,6*	*118,3*	*128,4*	*125,7*	*111,6*
	Vorleistungsgüterproduzenten	%	*109,8*	*112,7*	*119,1*	*120,7*	*118,3*	*123,5*	*129,0*	*126,6*	*121,5*
	Investitionsgüterproduzenten	%	*116,5*	*117,5*	*121,7*	*121,6*	*111,9*	*118,5*	*132,3*	*128,7*	*106,5*
	Gebrauchsgüterproduzenten	%	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Verbrauchsgüterproduzenten	%	*108,0*	*110,2*	*111,6*	*114,4*	*115,1*	*112,4*	*117,4*	*117,4*	*115,1*
	Energie	%	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Index des Auftragseingangs im Verarbeitenden Gewerbe (preisbereinigt) (2010 ≙ 100) [4]										
	Verarbeitendes Gewerbe [5] insgesamt	%	*118,3*	*123,5*	*131,4*	*127,5*	*111,9*	*128,4*	*141,4*	*125,2*	*113,2*
	Inland	%	*110,0*	*114,9*	*119,8*	*120,2*	*112,2*	*112,8*	*118,4*	*120,4*	*105,5*
	Ausland	%	*123,7*	*129,0*	*138,9*	*132,3*	*111,7*	*138,5*	*156,3*	*128,2*	*118,2*
	Vorleistungsgüterproduzenten	%	*114,1*	*116,6*	*128,1*	*127,5*	*132,2*	*126,4*	*135,0*	*133,5*	*127,6*
	Investitionsgüterproduzenten	%	*120,6*	*127,4*	*134,1*	*128,8*	*103,1*	*131,1*	*146,4*	*122,9*	*107,5*
	Gebrauchsgüterproduzenten	%	*100,8*	*100,9*	*108,7*	*97,0*	*106,5*	*103,0*	*116,4*	*105,8*	*99,0*
	Verbrauchsgüterproduzenten	%	*116,8*	*114,6*	*117,4*	*119,9*	*130,6*	*104,0*	*105,3*	*114,1*	*118,1*

* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel“ und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht.

1 Ohne Reisegewerbe.
2 Vormals nur Neugründungen und Zuzüge (ohne Umwandlungen und Übernahmen), ab sofort Gewerbeanmeldungen insgesamt.
3 Vormals nur vollständige Aufgaben und Fortzüge (ohne Umwandlungen und Übergaben), ab sofort Gewerbeabmeldungen insgesamt.
4 In der Abgrenzung der WZ 2008. Abweichungen gegenüber früher veröffentlichten Zahlen sind auf den Ersatz vorläufiger durch endgültige Ergebnisse zurückzuführen oder ergeben sich durch spätere Korrekturen. Aufgrund revidierter Betriebsmeldungen sind die Umsatzwerte ab dem Jahr 2014 mit den vorhergehenden Zeiträumen nicht vergleichbar.
5 Nur auftragseingangsmeldepflichtige Wirtschaftsklassen.

Bezeichnung	Einheit	2015	2016	2017	2017		2018			
		Monatsdurchschnitt			Juli	August	Mai	Juni	Juli	August
Baugewerbe [1]										
* Bauhauptgewerbe/Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau [2]										
* Tätige Personen im Bauhauptgewerbe [3]	1 000	81	83	…	89	89	91	92	93	93
* Geleistete Arbeitsstunden	1 000	7 840	8 081	…	9 872	8 883	9 731	10 141	10 793	8 901
* dav. für Wohnungsbauten	1 000	2 377	2 420	…	3 010	2 511	3 004	3 129	3 345	2 553
* gewerblichen und industriellen Bau [4]	1 000	2 699	2 713	…	3 168	2 976	3 097	3 194	3 358	2 980
* Verkehrs- und öffentliche Bauten	1 000	2 764	2 947	…	3 694	3 396	3 630	3 818	4 089	3 368
* Entgelte	Mill. €	251,6	260,4	…	290,5	301,6	315,9	311,3	325,6	325,1
* Baugewerblicher Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Mill. €	1 125,3	1 205,7	…	1 601,3	1 473,5	1 496,6	1 628,9	1 761,9	1 636,4
* dav. Wohnungsbau	Mill. €	316,2	329,0	…	423,4	384,7	419,5	437,7	487,0	430,0
* gewerblicher und industrieller Bau	Mill. €	462,2	476,9	…	654,2	570,1	594,7	640,8	673,3	636,7
* öffentlicher und Verkehrsbau	Mill. €	360,9	399,8	…	523,7	518,8	482,4	550,4	601,6	569,7
Messzahlen (2010 ≙ 100)										
* Index des Auftragseingangs im Bauhauptgewerbe insg.	Messzahl	*132,4*	*145,6*	…	*158,1*	*151,2*	*176,5*	*196,7*	*200,4*	*154,4*
* davon Wohnungsbau	Messzahl	*154,9*	*166,4*	…	*196,2*	*177,8*	*198,0*	*209,3*	*202,5*	*202,3*
gewerblicher und industrieller Bau	Messzahl	*127,2*	*139,1*	…	*131,9*	*134,1*	*142,4*	*190,1*	*160,0*	*121,5*
öffentlicher und Verkehrsbau	Messzahl	*123,3*	*138,9*	…	*162,0*	*152,6*	*200,1*	*195,7*	*194,0*	*159,4*
darunter Straßenbau	Messzahl	*125,9*	*165,6*	…	*186,8*	*158,5*	*243,4*	*197,4*	*213,4*	*193,6*
* Ausbaugewerbe/Bauinstallation u. sonst. Ausbaugewerbe [5]										
* Tätige Personen im Ausbaugewerbe	1 000	61	63	…	.	.	.	63	.	.
* Geleistete Arbeitsstunden	1 000	18 739	19 032	…	.	.	.	19 024	.	.
Entgelte	Mill. €	482,9	506,5	…	.	.	.	545,6	.	.
Ausbaugewerblicher Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Mill. €	1 896,1	1 978,8	…	.	.	.	1 982,8	.	.
Energie- und Wasserversorgung										
* Betriebe	Anzahl	257	275	278	276	276	277	276	276	276
* Beschäftigte	Anzahl	29 461	29 483	30 352	30 225	30 240	30 496	30 487	30 595	30 607
* Geleistete Arbeitsstunden [6]	1 000	3 560	3 592	3 591	3 711	3 390	3 388	3 671	3 906	3 384
* Bruttolohn- und -gehaltssumme	Mill. Euro	130	133	138	131	125	141	141	135	133
* Bruttostromerzeugung der Kraftwerke der allg. Versorgung [7]	Mill. kWh	4 919,6	4 541,2	4 554,1	3 404,1	4 461,4	2 826,3	3 495,3	2 932,3	…
Nettostromerzeugung der Kraftwerke der allg. Versorgung [7]	Mill. kWh	4 654,1	4 303,9	4 332,8	3 246,7	4 250,6	2 693,1	3 335,4	2 796,2	…
dar. in Kraft-Wärme-Kopplung	Mill. kWh	467,6	543,9	594,1	389,1	360,0	405,0	382,2	314,1	…
Nettowärmeerzeugung der Kraftwerke der allg. Versorgung [7]	Mill. kWh	1 037,5	1 123,1	1 129,8	595,2	583,6	693,0	584,9	516,1	…
Handwerk (Messzahlen) [8]										
* Beschäftigte (Ende des Vierteljahres) (30.09.2009 ≙ 100)	Messzahl	.	.	.	.	.	.	…	.	.
* Umsatz [9] (VjD 2009 ≙ 100) (ohne Umsatzsteuer)	Messzahl	.	.	.	.	.	.	…	.	.
Bautätigkeit und Wohnungswesen										
Baugenehmigungen [10]										
* Wohngebäude [11] (nur Neu- und Wiederaufbau)	Anzahl	2 116	2 237	2 070	2 485	2 411	2 445	2 286	2 631	2 391
* darunter mit 1 oder 2 Wohnungen	Anzahl	1 852	1 920	1 778	2 154	2 050	2 092	1 971	2 237	2 001
* Umbauter Raum	1 000 m³	2 771	3 117	2 872	3 350	3 445	3 616	3 104	3 859	3 604
* Veranschlagte Baukosten	Mill. €	898	1 057	1 123	1 183	1 252	1 289	1 132	1 420	1 364
* Wohnfläche	1 000 m²	483	548	553	588	601	627	542	682	659
* Nichtwohngebäude (nur Neu- und Wiederaufbau)	Anzahl	648	670	661	794	849	708	748	847	712
* Umbauter Raum	1 000 m³	4 020	4 112	3 965	4 840	5 705	4 459	4 325	5 804	4 493
* Veranschlagte Baukosten	Mill. €	614	675	762	686	1 028	887	888	928	956
* Nutzfläche	1 000 m²	590	609	658	701	848	719	677	766	753
* Wohnungen insgesamt (alle Baumaßnahmen)	Anzahl	5 138	6 212	6 248	6 714	6 585	7 165	5 633	8 206	7 207
* Wohnräume [12] insgesamt (alle Baumaßnahmen)	Anzahl	21 200	23 786	23 698	25 549	25 272	25 957	22 744	29 157	27 109

Bezeichnung	Einheit	2015	2016	2017 [13]	2017 [13]		2018 [13]			
		Monatsdurchschnitt			Juni	Juli	April	Mai	Juni	Juli
Handel und Gastgewerbe										
Außenhandel										
* **Einfuhr insgesamt** (Generalhandel) [14]	Mill. €	13 438,0	13 833,2	14 980,1	14 649,7	14 812,8	15 423,7	15 162,2	16 482,9	16 500,2
* darunter Güter der Ernährungswirtschaft	Mill. €	740,4	758,0	813,7	758,0	789,3	764,0	771,0	798,5	779,9
* Güter der gewerblichen Wirtschaft	Mill. €	12 022,0	12 258,4	13 292,0	12 749,5	12 893,4	13 476,2	13 215,2	14 459,7	14 492,8
* davon Rohstoffe	Mill. €	1 009,9	873,8	933,4	839,3	818,1	1 063,0	1 154,0	1 258,1	1 271,3
* Halbwaren	Mill. €	516,3	485,8	555,4	499,1	544,0	524,6	523,0	585,6	539,9
* Fertigwaren	Mill. €	10 495,8	10 898,8	11 803,1	11 411,1	11 531,3	11 888,5	11 538,2	12 616,0	12 681,6
* davon Vorerzeugnisse	Mill. €	827,2	819,6	937,7	907,7	911,2	1 003,3	996,7	1 060,8	1 075,2
* Enderzeugnisse	Mill. €	9 668,5	10 079,2	10 865,4	10 503,4	10 620,0	10 885,2	10 541,5	11 555,2	11 606,4

* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel" und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht.

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
2 Ergebnisse aus dem Monatsbericht im Bauhauptgewerbe.
3 Einschl. unbezahlt mithelfende Familienangehörige.
4 Einschl. landwirtschaftlicher Bau.
5 Ergebnisse aus der vierteljährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe.
6 Seit Januar 2002 geleistete Stunden der gesamten Belegschaft.
7 Umgerechnet auf einen oberen Heizwert = 35 169,12 kj/m³.
8 Ohne handwerkliche Nebenbetriebe, Beschäftigte einschl. tätiger Inhaber; beim Handwerk kein Monatsdurchschnitt, da eine vierteljährliche Erhebung.
9 Die Messzahlen beziehen sich auf ein Vierteljahresergebnis, die Angaben erscheinen unter dem jeweils letzten Quartalsmonat.
10 Die Monatsergebnisse sind vorläufig, da diese keine Tekturen (nachträgliche Baugenehmigungsänderungen) enthalten.
11 Einschl. Wohnheime.
12 Wohnräume mit jeweils mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen.
13 Die Monatsergebnisse sind generell vorläufig. Rückwirkend korrigiert werden nur die Jahresergebnisse.
14 Ab 2003 Nachweis einschl. „nicht aufgliederbares Intrahandelsergebnis".

	Bezeichnung	Einheit	2015	2016	2017 [1]	2017 [1]		2018 [1]			
			Monatsdurchschnitt			Juni	Juli	April	Mai	Juni	Juli
	Noch: Außenhandel, Einfuhr insgesamt										
	darunter [2] aus										
*	Europa[3]	Mill. €	9 247,6	9 735,9	10 453,9	10 136,2	10 278,2	11 053,0	10 813,4	11 582,7	11 415,4
*	dar. aus EU-Ländern[4] insgesamt	Mill. €	8 018,8	8 501,6	9 236,1	8 995,7	9 103,2	9 791,4	9 512,6	10 252,5	10 100,7
	dar. aus Belgien	Mill. €	298,4	326,8	357,5	390,1	319,8	370,1	354,6	401,8	393,0
	Bulgarien	Mill. €	38,2	44,8	54,2	57,0	60,9	60,1	59,1	71,6	65,8
	Dänemark	Mill. €	58,5	60,4	69,4	68,4	65,9	71,8	65,4	73,7	62,1
	Finnland	Mill. €	40,7	41,4	46,1	49,8	41,5	47,7	47,1	45,7	38,5
	Frankreich	Mill. €	525,4	545,4	632,7	582,5	612,6	693,1	741,7	911,5	697,9
	Griechenland	Mill. €	32,1	34,8	36,8	34,1	45,7	46,3	38,5	35,9	42,6
	Irland	Mill. €	108,0	99,9	121,6	105,8	114,5	111,3	86,7	85,6	96,1
	Italien	Mill. €	876,5	927,0	996,0	1 001,7	996,2	1 013,2	1 040,0	1 081,7	1 144,7
	Luxemburg	Mill. €	24,2	23,9	23,6	21,4	21,9	30,8	27,5	28,5	31,5
	Niederlande	Mill. €	711,4	755,4	781,7	772,0	713,6	850,1	813,7	865,7	804,5
	Österreich	Mill. €	1 236,1	1 264,5	1 359,9	1 351,3	1 440,4	1 470,2	1 344,5	1 432,2	1 473,0
	Polen	Mill. €	729,4	803,4	910,3	869,7	919,8	929,1	928,3	981,4	1 071,3
	Portugal	Mill. €	75,1	78,4	90,4	84,7	88,3	117,6	103,7	117,9	128,0
	Rumänien	Mill. €	236,1	246,5	298,7	274,9	311,7	340,5	306,6	343,1	360,4
	Schweden	Mill. €	103,2	112,4	124,3	124,9	126,0	145,0	132,4	140,8	124,1
	Slowakei	Mill. €	286,8	345,4	334,4	347,3	330,2	311,9	310,2	419,5	383,7
	Slowenien	Mill. €	85,9	92,4	107,3	111,5	108,1	109,4	103,0	113,0	122,6
	Spanien	Mill. €	349,1	339,6	330,8	314,5	320,6	372,4	327,5	356,3	319,6
	Tschechische Republik	Mill. €	956,9	1 096,7	1 203,8	1 117,4	1 139,5	1 236,7	1 195,1	1 238,0	1 287,1
	Ungarn	Mill. €	709,8	712,6	760,3	749,1	731,9	891,5	912,8	947,5	844,4
	Vereinigtes Königreich	Mill. €	464,1	469,3	507,8	483,2	498,6	472,9	454,5	447,3	499,6
	Russische Föderation	Mill. €	462,3	416,6	333,5	245,4	260,2	382,8	420,4	391,6	354,7
*	Afrika[3]	Mill. €	264,9	201,9	303,8	238,1	306,4	256,2	280,6	423,5	349,1
	dar. aus Südafrika	Mill. €	38,4	47,4	71,0	46,0	110,9	32,5	21,2	62,4	58,9
*	Amerika	Mill. €	1 169,6	1 147,4	1 146,5	1 180,2	1 048,8	953,7	1 027,7	981,3	1 009,7
	darunter aus den USA	Mill. €	1 005,7	970,7	969,1	1 025,4	889,1	792,7	864,3	804,0	843,5
*	Asien[3]	Mill. €	2 745,4	2 736,0	3 062,8	3 082,9	3 165,4	3 124,3	3 010,3	3 461,0	3 688,9
	darunter aus der Volksrepublik China	Mill. €	1 230,7	1 190,1	1 272,7	1 250,4	1 285,3	1 241,9	1 211,9	1 372,5	1 514,9
	Japan	Mill. €	240,4	274,4	278,7	247,8	278,8	290,1	290,1	319,4	339,5
*	Australien, Ozeanien und übrige Gebiete	Mill. €	10,4	11,9	13,1	12,3	14,0	36,5	30,3	34,4	37,1
*	**Ausfuhr insgesamt** (Spezialhandel) [5]	Mill. €	14 910,8	15 236,0	16 009,2	16 099,5	16 462,7	16 718,6	16 011,7	17 099,4	16 925,5
*	darunter Güter der Ernährungswirtschaft	Mill. €	726,6	732,4	783,1	811,0	786,2	764,4	767,4	765,1	762,9
*	Güter der gewerblichen Wirtschaft	Mill. €	13 807,4	14 120,8	14 850,2	14 667,4	15 093,5	15 380,4	14 674,7	15 746,5	15 601,2
*	davon Rohstoffe	Mill. €	81,7	76,2	79,5	76,4	78,3	83,6	81,6	81,5	85,8
*	Halbwaren	Mill. €	529,1	520,1	601,9	611,8	643,4	600,2	648,2	679,4	673,7
*	Fertigwaren	Mill. €	13 196,7	13 524,6	14 168,7	13 979,2	14 371,9	14 696,6	13 944,9	14 985,6	14 841,7
*	davon Vorerzeugnisse	Mill. €	1 035,1	1 039,1	1 119,4	1 122,0	1 108,4	1 190,8	1 180,4	1 253,3	1 212,2
*	Enderzeugnisse	Mill. €	12 161,6	12 485,4	13 049,3	12 857,2	13 263,5	13 505,7	12 764,5	13 732,3	13 629,5
	darunter [2] nach										
*	Europa[3]	Mill. €	9 342,3	9 771,4	10 203,3	10 429,1	10 327,9	10 736,6	10 494,0	10 745,6	10 330,6
*	dar. in EU-Länder[4] insgesamt	Mill. €	8 245,6	8 624,4	9 001,3	9 197,6	9 098,8	9 461,7	9 239,5	9 468,6	9 012,5
	dar. nach Belgien	Mill. €	406,9	429,3	455,9	464,9	419,5	465,1	456,6	470,3	426,6
	Bulgarien	Mill. €	37,4	37,5	44,1	45,6	42,7	45,5	44,4	44,8	49,2
	Dänemark	Mill. €	120,9	125,0	130,4	129,8	115,3	133,0	117,4	138,8	125,0
	Finnland	Mill. €	101,5	103,7	111,6	120,4	118,2	122,9	111,3	113,3	96,5
	Frankreich	Mill. €	1 016,5	1 053,6	1 092,9	1 158,3	1 073,7	1 171,1	1 075,7	1 162,3	1 201,8
	Griechenland	Mill. €	42,6	44,4	45,7	47,7	43,7	43,9	45,0	48,5	48,4
	Irland	Mill. €	58,9	59,6	64,0	63,1	58,5	52,1	59,2	58,3	71,4
	Italien	Mill. €	906,1	981,2	1 054,5	1 121,5	1 134,4	1 117,0	1 138,3	1 157,1	1 062,4
	Luxemburg	Mill. €	39,6	44,4	50,1	53,4	48,3	60,5	52,4	50,7	57,3
	Niederlande	Mill. €	508,6	528,2	542,0	552,4	511,4	571,8	587,6	572,2	562,7
	Österreich	Mill. €	1 153,8	1 217,9	1 263,5	1 264,2	1 348,2	1 311,3	1 240,1	1 312,8	1 299,4
	Polen	Mill. €	494,8	537,0	584,4	595,6	559,8	623,9	608,9	667,5	650,6
	Portugal	Mill. €	96,5	105,8	109,3	118,6	115,1	116,7	117,1	102,7	117,8
	Rumänien	Mill. €	155,3	183,6	211,2	206,5	201,6	222,1	221,4	229,7	222,5
	Schweden	Mill. €	297,5	308,9	300,9	309,8	281,8	293,7	288,7	311,3	216,8
	Slowakei	Mill. €	177,4	183,2	197,6	210,5	168,7	207,3	215,8	222,0	179,0
	Slowenien	Mill. €	60,8	65,8	79,2	85,4	78,2	81,8	85,5	80,7	80,3
	Spanien	Mill. €	420,7	459,7	520,4	517,8	541,5	547,5	531,2	557,0	555,5
	Tschechische Republik	Mill. €	498,7	528,8	542,4	573,8	516,1	591,6	589,0	602,5	579,6
	Ungarn	Mill. €	261,4	277,3	317,6	321,2	294,2	344,6	328,1	351,8	325,2
	Vereinigtes Königreich	Mill. €	1 289,8	1 243,6	1 161,3	1 116,7	1 304,4	1 196,2	1 194,1	1 088,5	963,5
	Russische Föderation	Mill. €	210,1	218,0	259,7	258,9	269,7	270,8	282,9	277,6	304,5
*	Afrika[3]	Mill. €	236,3	217,2	222,0	248,9	250,2	205,9	223,7	242,2	242,3
	dar. nach Südafrika	Mill. €	95,0	81,0	85,9	110,5	89,4	73,3	96,6	96,5	105,1
*	Amerika	Mill. €	2 411,3	2 222,3	2 359,9	2 158,5	2 475,4	2 451,8	2 186,4	2 593,2	2 651,7
	darunter in die USA	Mill. €	1 897,2	1 711,7	1 791,6	1 603,4	1 875,8	1 846,0	1 636,5	1 993,2	2 038,4
*	Asien[3]	Mill. €	2 779,6	2 876,0	3 076,2	3 114,0	3 234,8	3 148,9	2 950,9	3 327,9	3 530,4
	darunter in die Volksrepublik China	Mill. €	1 202,5	1 248,7	1 335,0	1 359,9	1 445,9	1 435,3	1 366,5	1 615,8	1 660,7
	nach Japan	Mill. €	276,2	301,9	311,9	274,8	364,3	322,2	248,7	300,6	336,8
*	Australien, Ozeanien und übrige Gebiete	Mill. €	139,9	147,6	135,1	149,0	174,5	175,5	156,6	190,6	170,5

* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel“ und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht.

1 Die Monatsergebnisse sind generell vorläufig. Rückwirkend korrigiert werden nur die Jahresergebnisse.
2 Ohne Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Polargebiete und nicht ermittelte Länder und Gebiete.
3 Ceuta und Melilla werden bis einschließlich Berichtsjahr 2011 Europa und ab 2012 Afrika zugeordnet. Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan und Kirgistan werden bis einschließlich Berichtsjahr 2011 Europa und ab 2012 Asien zugeordnet.
4 EU 27. Ab Juli 2013 28.
5 Ab 2003 Nachweis einschl. „nicht aufgliederbares Intrahandelsergebnis“.

	Bezeichnung	Einheit	2015	2016	2017 [1]	2017 [1]		2018 [1]			
			Monatsdurchschnitt			Juli	August	Mai	Juni	Juli	August
	Großhandel (2015 ≙ 100) [2, 3]										
*	Index der Großhandelsumsätze nominal	%	*100,0*	*100,5*	*109,6*	*108,8*	*113,3*	*113,9*	*123,2*	.	.
*	Index der Großhandelsumsätze real [4]	%	*100,0*	*101,0*	*107,6*	*107,1*	*106,8*	*109,7*	*119,7*	.	.
*	Index der Beschäftigten im Großhandel	%	*100,0*	*101,6*	*103,2*	*103,0*	*113,9*	*104,7*	*105,0*	.	.
	Einzelhandel (2015 ≙ 100) [2, 5]										
*	Index der Einzelhandelsumsätze nominal	%	*100,0*	*107,1*	*113,6*	*112,6*	*136,5*	*112,5*	*115,8*	*116,5*	…
	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art [6]	%	*100,0*	*102,1*	*109,2*	*109,8*	*128,5*	*110,4*	*115,8*	*110,8*	…
	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren [6]	%	*100,0*	*104,6*	*108,4*	*114,5*	*119,1*	*112,0*	*117,7*	*113,6*	…
	Apotheken; Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln [6]	%	*100,0*	*105,6*	*109,4*	*112,0*	*136,7*	*108,2*	*112,3*	*118,2*	…
	Sonstiger Facheinzelhandel [6]	%	*100,0*	*103,5*	*106,0*	*107,1*	*121,6*	*106,3*	*107,4*	*109,7*	…
	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)	%	*100,0*	*126,4*	*139,7*	*132,8*	*281,2*	*131,5*	*136,6*	*147,2*	…
*	Index der Einzelhandelsumsätze real [4]	%	*100,0*	*106,5*	*111,1*	*111,1*	*128,3*	*108,4*	*111,7*	*113,7*	…
*	Index der Beschäftigten im Einzelhandel	%	*100,0*	*101,2*	*103,5*	*103,5*	*110,6*	*103,8*	*103,9*	*103,7*	…
	Kfz-Handel (2015 ≙ 100) [2, 7]										
*	Index der Umsätze im Kfz-Handel nominal	%	*100,0*	*105,7*	*112,1*	*113,5*	*117,4*	*121,3*	*127,7*	.	.
*	Index der Umsätze im Kfz-Handel real [4]	%	*100,0*	*104,6*	*109,6*	*110,9*	*110,9*	*117,3*	*123,6*	.	.
*	Index der Beschäftigten im Kfz-Handel	%	*100,0*	*102,2*	*105,5*	*104,6*	*119,1*	*106,8*	*106,6*	.	.
	Gastgewerbe (2015 ≙ 100) [2]										
*	Index der Gastgewerbeumsätze nominal	%	*100,0*	*103,5*	*108,3*	*125,5*	*144,1*	*118,3*	*119,3*	*132,2*	…
	Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis	%	*100,0*	*104,3*	*105,3*	*122,7*	*153,7*	*114,5*	*117,5*	*127,6*	…
	Sonstiges Beherbergungsgewerbe	%	*100,0*	*210,4*	*200,3*	*201,8*	*280,2*	*220,2*	*229,4*	*231,6*	…
	Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbißhallen	%	*100,0*	*102,3*	*111,6*	*128,2*	*135,8*	*125,5*	*122,7*	*137,7*	…
	Sonstiges Gaststättengewerbe	%	*100,0*	*102,2*	*110,9*	*128,7*	*138,3*	*123,4*	*120,8*	*136,3*	…
	Kantinen und Caterer	%	*100,0*	*103,5*	*106,3*	*114,9*	*117,7*	*106,1*	*115,7*	*123,3*	…
*	Index der Gastgewerbeumsätze real [4]	%	*100,0*	*101,3*	*103,9*	*120,1*	*124,4*	*111,3*	*112,6*	*124,2*	…
*	Index der Beschäftigten im Gastgewerbe	%	*100,0*	*101,1*	*102,9*	*107,2*	*116,1*	*106,7*	*107,8*	*109,2*	…
	Fremdenverkehr [8]										
*	Gästeankünfte	1 000	2 850	2 884	3 107	4 386	4 023	3 558	3 770	4 587	4 116
*	darunter Auslandsgäste	1 000	711	696	782	1 239	1 136	824	940	1 291	1 200
*	Gästeübernachtungen	1 000	7 342	7 409	7 864	11 018	11 380	8 982	9 298	11 599	11 416
*	darunter Auslandsgäste	1 000	1 463	1 422	1 594	2 429	2 370	1 701	1 861	2 562	2 482
	Verkehr										
	Straßenverkehr										
*	Zulassung fabrikneuer Kraftfahrzeuge insgesamt [9]	Anzahl	60 725	64 910	68 008	70 662	58 986	73 770	83 040	81 848	75 436
	darunter Krafträder [10]	Anzahl	3 377	4 002	3 104	4 193	3 024	5 032	4 708	4 152	3 588
*	Personenkraftwagen und sonstige „M1"-Fahrzeuge	Anzahl	51 721	55 045	58 414	60 165	50 443	62 258	70 967	70 737	65 521
*	Lastkraftwagen	Anzahl	3 820	4 112	4 574	4 471	3 952	4 633	5 073	4 894	4 574
	Zugmaschinen	Anzahl	1 442	1 364	1 519	1 461	1 206	1 448	1 762	1 636	1 375
	sonstige Kraftfahrzeuge	Anzahl	245	257	276	298	280	277	420	366	322
	Beförderte Personen im Schienennah- und gewerblichen Omnibuslinienverkehr insgesamt (Quartalsergebnisse)[11]	1 000	106 408	110 936	110 314	.	.	.	330 221	.	.
	davon öffentliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmen	1 000	91 908	94 728	94 443	.	.	.	282 005	.	.
	private Unternehmen	1 000	14 501	16 208	15 871	.	.	.	48 215	.	.
*	Straßenverkehrsunfälle insgesamt [12]	Anzahl	32 594	33 175	33 746	37 600	31 665	35 259	35 130	37 059	...
*	davon Unfälle mit Personenschaden	Anzahl	4 486	4 542	4 428	6 123	4 994	5 309	5 347	5 627	...
	mit nur Sachschaden	Anzahl	28 108	28 633	29 318	31 477	26 671	29 950	29 783	31 432	...
*	Getötete Personen [13]	Anzahl	51	51	51	70	56	44	51	62	...
*	Verletzte Personen	Anzahl	5 930	5 980	5 805	7 945	6 442	6 727	6 666	7 061	...
	Luftverkehr Fluggäste										
	Flughafen München Ankunft	1 000	1 706	1 761	1 861	2 161	2 049	2 010	2 182	2 204	...
	Abgang	1 000	1 699	1 752	1 850	2 204	2 153	2 064	2 065	2 254	...
	Flughafen Nürnberg Ankunft	1 000	140	144	174	213	227	196	214	218	...
	Abgang	1 000	140	144	173	223	243	214	208	234	...
	Flughafen Memmingen Ankunft	1 000	36	42	50	51	57	65	67	72	...
	Abgang	1 000	36	41	49	53	58	67	64	76	...
	Eisenbahnverkehr [14]										
	Güterempfang	1 000 t	2 387	2 432	2 281	2 402	2 435	...	...	...	...
	Güterversand	1 000 t	2 052	2 025	1 872	2 060	1 999	...	...	...	...
	Binnenschifffahrt										
*	Güterempfang insgesamt	1 000 t	361	356	389	504	467	416	406	...	...
	davon auf dem Main	1 000 t	190	187	203	236	239	229	199	...	...
	auf der Donau	1 000 t	171	169	187	268	229	187	207	...	...
*	Güterversand insgesamt	1 000 t	254	242	269	338	331	298	306	...	...
	davon auf dem Main	1 000 t	154	164	180	179	230	235	221	...	...
	auf der Donau	1 000 t	100	78	89	159	101	63	85	...	...

* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel" und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht..

1 Die Monatsergebnisse der Bereiche Großhandel, Einzelhandel, Kfz-Handel, Gastgewerbe (Rückkorrektur über 24 Monate) und Fremdenverkehr (Rückkorrektur über 6 Monate) sind generell vorläufig und werden einschließlich der Vorjahresmonate laufend rückwirkend korrigiert.

2 Die monatlichen Handels- und Gastgewerbestatistiken werden als Stichprobenerhebungen durchgeführt. Abweichend hiervon werden (ab dem Berichtsmonat September 2012) die Ergebnisse zum Großhandel und zum Kfz-Handel in einer Vollerhebung im Mixmodell (Direktbefragung großer Unternehmen und Nutzung von Verwaltungsdaten für die weiteren Unternehmen) ermittelt.

3 Einschließlich Handelsvermittlung.

4 Einzelhandel, Kfz-Handel, Gastgewerbe und Großhandel in Preisen von 2010.

5 Einschließlich Tankstellen.

6 In Verkaufsräumen.

7 sowie Instandhaltung und Reparatur von Kfz. Ohne Tankstellen.

8 Abschneidegrenze für Beherbergungsbetriebe ab 2012 bei 10 Betten bzw. 10 Stellplätzen bei Campingplätzen.

9 Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes.

10 Einschl. Leichtkrafträder, dreirädrige und leichte vierrädrige Kfz.

11 Die Ergebnisse des laufenden Jahres und des Vorjahres sind vorläufig.

12 Soweit durch die Polizei erfasst. Die einzelnen Monatsergebnisse des laufenden Jahres sind vorläufig.

13 Einschl. der innerhalb 30 Tagen an den Unfallfolgen verstorbenen Personen.

14 Ohne Berücksichtigung der Nachkorrekturen.

Bezeichnung	Einheit	2015	2016	2017	2017		2018			
		Monatsdurchschnitt[1]			Juli	August	Mai	Juni	Juli	August
Geld und Kredit										
Kredite und Einlagen [2, 3]										
Kredite an Nichtbanken insgesamt	Mill. €	480 758	500 590	520 930	.	.	.	535 959	.	.
dar. Kredite an inländische Nichtbanken [4]	Mill. €	423 243	440 184	454 163	.	.	.	460 829	.	.
dav. kurzfr. Kredite an Nichtbanken insgesamt	Mill. €	51 091	49 746	51 043	.	.	.	56 045	.	.
Unternehmen und Privatpersonen [5]	Mill. €	46 695	46 500	47 674	.	.	.	52 754	.	.
öffentliche Haushalte [6]	Mill. €	4 397	3 246	3 369	.	.	.	3 291	.	.
mittelfr. Kredite an Nichtbanken insgesamt [7]	Mill. €	61 419	65 747	68 797	.	.	.	66 247	.	.
Unternehmen und Privatpersonen [5]	Mill. €	59 465	64 061	67 117	.	.	.	64 742	.	.
öffentliche Haushalte [6]	Mill. €	1 954	1 686	1 681	.	.	.	1 505	.	.
langfr. Kredite an Nichtbanken insgesamt [8]	Mill. €	368 248	385 097	401 090	.	.	.	413 667	.	.
Unternehmen und Privatpersonen [5]	Mill. €	335 294	353 193	371 229	.	.	.	385 193	.	.
öffentliche Haushalte [6]	Mill. €	32 955	31 904	29 861	.	.	.	28 474	.	.
Einlagen von Nichtbanken insgesamt [9] (Monatsende)	Mill. €	582 467	610 894	640 191	.	.	.	656 353	.	.
davon Sicht- und Termineinlagen [10]	Mill. €	462 238	491 875	521 485	.	.	.	538 269	.	.
von Unternehmen und Privatpersonen [5]	Mill. €	431 304	456 986	485 300	.	.	.	500 656	.	.
von öffentlichen Haushalten [6]	Mill. €	30 935	34 889	36 185	.	.	.	37 613	.	.
Spareinlagen	Mill. €	120 229	119 020	118 707	.	.	.	118 084	.	.
darunter bei Sparkassen	Mill. €	47 043	46 068	45 401	.	.	.	44 851	.	.
bei Kreditbanken	Mill. €	26 967	26 139	25 823	.	.	.	25 580	.	.
Zahlungsschwierigkeiten										
* Insolvenzen insgesamt	Anzahl	1 214	1 160	1 057	1 085	1 046	1 075	981	1 143	…
darunter mangels Masse abgelehnt	Anzahl	102	93	85	66	85	93	79	97	…
* davon Unternehmen	Anzahl	266	228	213	205	210	218	195	219	…
darunter mangels Masse abgelehnt	Anzahl	71	67	58	46	53	65	59	67	…
* Verbraucher	Anzahl	674	654	585	611	584	581	515	626	…
darunter mangels Masse abgelehnt	Anzahl	1	2	1	1	3	3	1	2	…
* ehemals selbständig Tätige	Anzahl	226	238	215	231	201	220	211	234	…
darunter mangels Masse abgelehnt	Anzahl	16	14	15	13	12	15	9	19	…
* sonstige natürliche Personen [11], Nachlässe	Anzahl	48	40	44	38	51	56	60	64	…
darunter mangels Masse abgelehnt	Anzahl	14	10	11	6	17	10	10	9	…
* Voraussichtliche Forderungen insgesamt	1 000 €	295 993	209 782	240 337	348 809	302 890	466 326	429 792	260 126	…
davon Unternehmen	1 000 €	192 203	126 560	154 838	271 631	236 518	385 730	373 367	185 823	…
Verbraucher	1 000 €	34 902	35 812	28 346	31 997	27 536	28 065	24 025	28 341	…
ehemals selbständig Tätige	1 000 €	51 312	40 025	35 703	35 907	34 129	48 918	29 815	33 663	…
sonstige natürliche Personen [11], Nachlässe	1 000 €	17 576	7 385	21 450	9 274	4 707	3 613	2 586	12 299	…
Öffentliche Sozialleistungen										
(Daten der Bundesanstalt für Arbeit)										
Arbeitslosenversicherung (SGB III – Arbeitsförderung –)										
Empfänger von Arbeitslosengeld I	1 000	127,9	121,5	114,9	105,4	109,8	99,6	96, 8	100, 7	…
Ausgaben für Arbeitslosengeld I [12]	Mill. €	151,9	197,6	192,7	171,8	173,0	178,8	171,7	167,0	171,1
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) [13]										
Bedarfsgemeinschaften	1 000	235,3r	243,0	246,5	247,9	246,8	233,9	231,4	…	…
Personen in Bedarfsgemeinschaften	1 000	440,9r	454,1	468,1	471,1	470,6	451,2	447,1	…	…
darunter erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1 000	299,8r	310,4	319,6	322,4	320,9	304,7	301,3	…	…
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1 000	113,6r	116,6	124,9	125,7	126,0	122,5	121,6	…	…
Steuern										
Gemeinschaftsteuern ☆	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
davon Steuern vom Einkommen	Mill. €	5 226,6	5 537,9	5 871,7	4 621,2	5 139,5	5 077,2	10 504,5	5 263,1	4 292,7
davon Lohnsteuer	Mill. €	3 437,8	3 569,9	3 766,8	3 680,4	3 931,2	3 978,9	4 109,3	4 093,8	3 968,9
veranlagte Einkommensteuer	Mill. €	881,1	977,2	1 077,3	- 68,0	- 28,5	177,1	2 929,3	- 178,4	- 40,8
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	Mill. €	395,5	446,3	488,5	915,4	1 380,7	666,5	1 400,5	1 433,4	227,9
Abgeltungsteuer	Mill. €	110,7	78,2	81,2	51,5	56,7	46,7	34,5	54,9	69,4
Körperschaftsteuer	Mill. €	401,5	466,3	457,9	41,9	- 200,6	208,0	2 030,9	- 140,6	67,3
Steuern vom Umsatz ☆	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
davon Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	Mill. €	2 110,0	2 306,8	2 367,7	2 670,7	2 204,4	2 569,1	2 356,8	2 447,7	2 833,4
Einfuhrumsatzsteuer ☆	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bundessteuern ☆	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
darunter Verbrauchsteuern	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
darunter Mineralölsteuer	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Solidaritätszuschlag	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Landessteuern	Mill. €	302,0	332,5	310,4	292,4	296,9	320,6	506,4	323,9	369,8
darunter Erbschaftsteuer	Mill. €	130,8	143,6	120,2	104,2	118,2	121,8	315,4	125,9	153,5
Grunderwerbsteuer	Mill. €	130,9	148,3	148,8	153,7	142,1	144,8	139,4	165,3	170,3
Biersteuer	Mill. €	13,1	12,9	12,7	15,4	14,6	13,8	15,3	14,2	16,2

* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel“ und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht.

1 Kredite und Einlagen: Stand Jahresende, ab 2005 Quartalsdurchschnitt.
2 Aus Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank Frankfurt am Main. – Quartalsergebnisse der in Bayern tätigen Kreditinstitute (einschl. Bausparkassen), ohne Landeszentralbank und Postbank.
3 Stand am Jahres- bzw. Monatsende.
4 Ohne Treuhandkredite.
5 Ab 12/04 einschl. Kredite (Einlangen) an ausländischen öffentlichen Haushalten.
6 Ab 12/04 ohne Kredite (Einlagen) an ausländischen öffentlichen Haushalten.
7 Laufzeiten von über 1 Jahr bis 5 Jahre.
8 Laufzeiten über 5 Jahre.
9 Ohne Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktfonds und ohne Einlagen aus Treuhandkrediten.
10 Einschl. Sparbriefe.
11 Nachweis erst ab 2002 möglich.
12 ab 2016 inklusive Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.
13 Daten nach Revision und Wartezeit von drei Monaten.
☆ Aktuelle Daten nicht mehr verfügbar.

Bezeichnung	Einheit	2015	2016	2017	2017		2018			
		Monatsdurchschnitt			Juli	August	Mai	Juni	Juli	August
Noch: Steuern										
Gemeindesteuern [1, 2, 3]	Mill. €	888,0	958,0	976,0	.	.	.	3 351,2	.	.
darunter Grundsteuer A	Mill. €	7,1	7,0	7,2	.	.	.	24,9	.	.
Grundsteuer B	Mill. €	139,6	143,2	146,5	.	.	.	526,3	.	.
Gewerbesteuer (brutto)	Mill. €	736,9	803,1	817,4	.	.	.	2 782,9	.	.
Steuereinnahmen des Bundes ☆	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
darunter Anteil an den Steuern vom Einkommen [4, 5]	Mill. €	2 074,8	2 205,0	2 342,2	1 837,1	2 066,4	1 800,3	4 515,7	2 130,1	1 635,9
Anteil an den Steuern vom Umsatz ☆	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anteil an der Gewerbesteuerumlage [4, 6]	Mill. €	27,8	29,6	33,3	101,9	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
Steuereinnahmen des Landes ☆	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
darunter Anteil an den Steuern vom Einkommen [4, 5]	Mill. €	2 038,2	2 194,8	2 317,4	1 837,1	2 006,5	1 664,6	4 515,7	2 130,1	1 585,2
Anteil an den Steuern vom Umsatz ☆	Mill. €	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anteil an der Gewerbesteuerumlage [4, 6, 7]	Mill. €	104,4	111,4	124,1	353,6	26,4	18,6	0,1	1,1	18,0
Steuereinnahmen der Gemeinden/Gv [2, 3, 4]	Mill. €	1 401,5	1 484,4	1 560,1	.	.	.	.	.	.
darunter Anteil an der Lohn- u. veranl. Einkommensteuer [4, 8]	Mill. €	579,6	608,5	657,2	481,3	512,1	454,7	989,7	523,8	521,1
Anteil an den Steuern vom Umsatz ☆	Mill. €	63,5	64,8	81,9	.	.	.	323,9	.	.
Gewerbesteuer (netto) [1, 9]	Mill. €	603,3	662,5	660,7	.	.	.	2 323,5	.	.

Verdienste

		2016	2017	2016		2017		2018		
		Jahreswert		2. Vj.	3. Vj.	3. Vj.	4. Vj.	1. Vj.	2. Vj.	3. Vj.
* Bruttomonatsverdienste [10] der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer [11] im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich	€	4 343	…	3 878	3 892	3 946	3 984	3 999	4 082	…
männlich	€	4 618	…	4 095	4 117	4 162	4 202	4 217	4 310	…
weiblich	€	3 663	…	3 338	3 339	3 411	3 441	3 464	3 517	…
Leistungsgruppe 1 [12]	€	8 349	…	7 013	7 067	7 232	7 286	7 259	7 358	…
Leistungsgruppe 2 [12]	€	5 128	…	4 544	4 599	4 644	4 666	4 708	4 800	…
Leistungsgruppe 3 [12]	€	3 426	…	3 154	3 178	3 217	3 239	3 238	3 318	…
Leistungsgruppe 4 [12]	€	2 801	…	2 605	2 625	2 669	2 697	2 664	2 749	…
Leistungsgruppe 5 [12]	€	2 292	…	2 188	2 166	2 259	2 298	2 271	2 344	…
Produzierendes Gewerbe	€	4 575	…	4 021	4 039	4 157	4 205	4 152	4 289	…
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	€	3 655	…	3 342	3 392	3 502	3 463	3 428	3 468	…
Verarbeitendes Gewerbe	€	4 776	…	4 157	4 166	4 293	4 350	4 323	4 440	…
Energieversorgung	€	5 154	…	4 543	4 600	4 779	4 822	4 853	4 910	…
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	€	3 491	…	3 241	3 278	3 380	3 410	3 400	3 438	…
Baugewerbe	€	3 480	…	3 293	3 340	3 446	3 435	3 258	3 532	…
Dienstleistungsbereich	€	4 181	…	3 778	3 789	3 813	3 843	3 897	3 942	…
Handel; Instandhaltung. u. Reparatur von Kraftfahrzeugen	€	4 085	…	3 661	3 604	3 660	3 673	3 797	3 829	…
Verkehr und Lagerei	€	3 219	…	2 990	2 983	3 058	3 094	3 068	3 151	…
Gastgewerbe	€	2 481	…	2 367	2 369	2 439	2 474	2 465	2 519	…
Information und Kommunikation	€	5 786	…	5 107	5 187	5 073	5 091	5 161	5 224	…
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	€	5 813	…	4 830	4 917	5 181	5 278	5 422	5 439	…
Grundstücks- und Wohnungswesen	€	4 798	…	4 222	4 233	4 417	4 475	4 462	4 444	…
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	€	5 489	…	4 741	4 711	4 799	4 828	4 920	5 004	…
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	€	2 700	…	2 568	2 564	2 643	2 652	2 669	2 776	…
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	€	3 810	…	3 583	3 641	3 705	3 705	3 712	3 712	…
Erziehung und Unterricht	€	4 564	…	4 319	4 342	4 149	4 171	4 299	4 299	…
Gesundheits- und Sozialwesen	€	3 916	…	3 628	3 668	3 832	3 853	3 778	3 820	…
Kunst, Unterhaltung und Erholung	€	/	…	/	/	/	/	/	3 622	…
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	€	4 065	…	3 675	3 714	3 648	3 728	3 818	3 816	…

Preise

		2013	2014	2015	2016	2017	2017	2018		
		Durchschnitt [13]					Sept.	Juli	August	Sept.
* **Verbraucherpreisindex (2010 ≙ 100)**										
Gesamtindex	%	*105,8*	*106,6*	*107,0*	*107,6*	*109,4*	*109,9*	*111,9*	*112,1*	*112,7*
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	%	*109,6*	*110,7*	*112,3*	*113,1*	*116,1*	*115,9*	*118,4*	*118,3*	*119,2*
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	%	*108,0*	*110,3*	*113,6*	*116,6*	*119,5*	*120,6*	*124,0*	*123,9*	*123,9*
Bekleidung und Schuhe	%	*106,2*	*107,9*	*109,4*	*110,2*	*112,0*	*116,0*	*103,7*	*109,0*	*117,3*
Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe	%	*107,5*	*108,3*	*108,0*	*108,3*	*110,1*	*110,3*	*112,6*	*112,9*	*113,6*
Möbel, Leuchten, Geräte u. a. Haushaltszubehör	%	*102,4*	*102,8*	*103,9*	*104,5*	*105,0*	*105,1*	*106,1*	*106,2*	*106,6*
Gesundheitspflege	%	*98,7*	*100,7*	*103,1*	*104,4*	*106,3*	*106,7*	*107,5*	*107,6*	*107,6*
Verkehr	%	*108,2*	*108,2*	*106,2*	*105,2*	*108,2*	*108,6*	*112,5*	*112,9*	*114,3*
Nachrichtenübermittlung	%	*93,4*	*92,3*	*91,2*	*90,3*	*89,8*	*89,7*	*89,1*	*89,0*	*88,9*
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	%	*103,2*	*104,4*	*104,7*	*105,7*	*107,3*	*107,1*	*113,0*	*112,1*	*109,3*
Bildungswesen	%	*97,3*	*76,8*	*78,5*	*80,5*	*82,2*	*82,6*	*83,9*	*83,9*	*84,9*
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	%	*105,2*	*108,1*	*111,0*	*112,9*	*114,5*	*115,5*	*117,5*	*117,6*	*117,6*
Andere Waren und Dienstleistungen	%	*104,2*	*106,1*	*107,6*	*109,7*	*109,5*	*110,0*	*110,8*	*110,9*	*110,9*
Dienstleistungen ohne Nettokaltmiete	%	*103,6*	*104,9*	*106,2*	*107,6*	*108,6*	*108,9*	*112,1*	*111,8*	*110,7*
Nettokaltmiete	%	*104,0*	*105,6*	*107,2*	*108,9*	*110,8*	*111,2*	*113,1*	*113,3*	*113,4*

* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel“ und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht..

1 Vj. Kassenstatistik.
2 Quartalsbeträge (jeweils unter dem letzten Quartalsmonat nachgewiesen).
3 Einschl. Steueraufkommen der Landkreise.
4 Quelle: Bundesministerium der Finanzen (BMF).
5 März, Juni, September und Dezember: Termin von Vierteljahreszahlungen.
6 April, Juli, Oktober und Dezember: Termin von Vierteljahreszahlungen.
7 Einschl. Erhöhungsbetrag.
8 Einschl. Zinsabschlag.
9 Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage.
10 Quartalswerte: ohne Sonderzahlungen; Jahreswerte: mit Sonderzahlungen.
11 Einschl. Beamte, ohne Auszubildende.
12 Leistungsgruppe 1: Arbeitnehmer in leitender Stellung; Leistungsgruppe 2: herausgehobene Fachkräfte; Leistungsgruppe 3: Fachkräfte; Leistungsgruppe 4: angelernte Arbeitnehmer; Leistungsgruppe 5: ungelernte Arbeitnehmer.
13 Durchschnitt aus 12 Monatsindizes.
☆ Aktuelle Daten nicht mehr verfügbar.

Bezeichnung	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2017	2018		
		Durchschnitt [1]					Nov.	Februar	Mai	August
Noch: Preise										
Preisindex für Bauwerke [2] (2015 ≙ 100)										
* Wohngebäude insgesamt (reine Baukosten)	%	*96,5*	*98,5*	*100,0*	*102,1*	*105,5*	*106,8*	*108,9*	*109,6*	*111,2*
davon Rohbauarbeiten	%	*97,4*	*99,1*	*100,0*	*102,1*	*105,8*	*107,5*	*109,7*	*110,3*	*112,5*
Ausbauarbeiten	%	*95,7*	*98,1*	*100,0*	*102,0*	*105,2*	*106,2*	*108,4*	*109,1*	*110,1*
Schönheitsreparaturen in einer Wohnung	%	*97,1*	*99,0*	*100,0*	*101,3*	*103,4*	*104,0*	*105,8*	*105,8*	*106,7*
Bürogebäude	%	*96,5*	*98,6*	*100,0*	*102,0*	*105,5*	*106,9*	*108,9*	*109,6*	*111,1*
Gewerbliche Betriebsgebäude	%	*96,7*	*98,6*	*100,0*	*102,0*	*105,5*	*106,9*	*108,8*	*109,5*	*111,1*
Straßenbau	%	*98,7*	*99,9*	*100,0*	*100,8*	*103,2*	*104,1*	*105,4*	*106,0*	*107,9*

Bezeichnung	Einheit	2017		2018	
		3 Vj.	4 Vj.	1 Vj.	2 Vj.
Baulandpreise je m²					
Baureifes Land	€	*294,15*	*375,69*	*275,62*	…
Rohbauland	€	*78,10*	*72,13*	*36,39*	…
Sonstiges Bauland	€	*67,05*	*98,04*	*96,69*	…

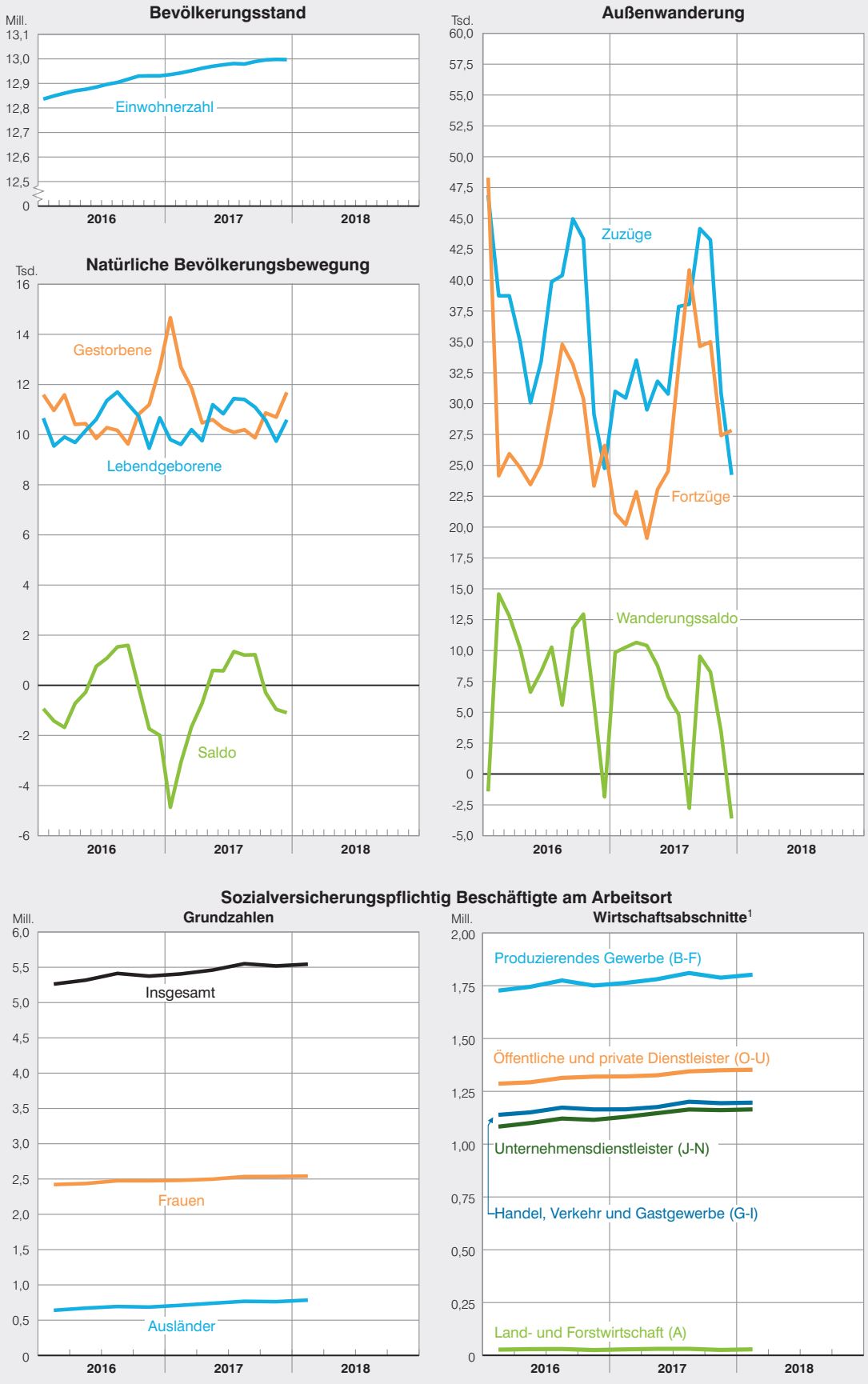
Nachrichtlich: Ergebnisse für Deutschland

Bezeichnung	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2017	2018		
		Durchschnitt [1]					Sept.	Juli	August	Sept.
* **Verbraucherpreisindex (2010 ≙ 100)**										
Gesamtindex	%	*105,7*	*106,6*	*106,9*	*107,4*	*109,3*	*109,6*	*111,6*	*111,7*	*112,1*
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	%	*110,4*	*111,5*	*112,3*	*113,2*	*116,4*	*116,3*	*118,8*	*118,5*	*119,5*
Alkoholische Getränke, Tabakwaren	%	*107,0*	*110,3*	*113,4*	*116,0*	*118,9*	*119,7*	*123,7*	*123,8*	*123,8*
Bekleidung und Schuhe	%	*104,4*	*105,5*	*106,3*	*107,0*	*108,5*	*111,7*	*101,8*	*105,0*	*112,1*
Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe	%	*107,5*	*108,4*	*108,0*	*107,9*	*109,6*	*109,8*	*111,7*	*111,9*	*112,4*
Möbel, Leuchten, Geräte u. a. Haushaltszubehör	%	*102,1*	*102,5*	*103,2*	*103,8*	*104,1*	*104,2*	*104,9*	*104,8*	*105,3*
Gesundheitspflege	%	*99,4*	*101,4*	*103,4*	*105,1*	*107,0*	*107,2*	*108,5*	*108,6*	*108,7*
Verkehr	%	*107,5*	*107,3*	*105,5*	*104,6*	*107,6*	*107,9*	*111,7*	*112,0*	*112,9*
Nachrichtenübermittlung	%	*93,4*	*92,3*	*91,2*	*90,3*	*89,8*	*89,7*	*89,1*	*89,0*	*88,9*
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	%	*103,1*	*104,4*	*105,0*	*106,1*	*108,0*	*107,9*	*113,8*	*112,9*	*110,0*
Bildungswesen	%	*95,1*	*93,1*	*92,8*	*94,4*	*95,5*	*96,0*	*98,0*	*91,6*	*93,3*
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	%	*106,0*	*108,2*	*111,0*	*113,2*	*115,5*	*116,5*	*118,3*	*118,4*	*118,9*
Andere Waren und Dienstleistungen	%	*104,3*	*106,1*	*107,2*	*109,2*	*109,2*	*109,8*	*110,5*	*110,5*	*110,8*
Außenhandels-, Erzeuger- und Großhandelspreise in Deutschland										
Index der Einfuhrpreise [3] (2015 ≙ 100)	%	*105,2*	*102,9*	*100,0*	*96,7*	*100,1*	*99,3*	*103,3*	*103,3*	…
Ausfuhrpreise [4] (2015 ≙ 100)	%	*99,4*	*99,1*	*100,0*	*99,0*	*100,7*	*100,5*	*102,2*	*102,4*	…
Index der Erzeugerpreise gew. Produkte [4] (Inlandsabsatz); (2015 ≙ 100)	%	*102,9*	*101,9*	*100,0*	*98,4*	*101,1*	*101,5*	*103,9*	*104,2*	…
Vorleistungsgüterproduzenten	%	*102,4*	*101,4*	*100,0*	*98,5*	*102,4*	*103,0*	*105,7*	*105,7*	…
Investitionsgüterproduzenten	%	*98,9*	*99,4*	*100,0*	*100,6*	*101,8*	*101,9*	*103,2*	*103,3*	…
Konsumgüterproduzenten zusammen	%	*100,3*	*100,8*	*100,0*	*100,6*	*103,6*	*104,6*	*104,6*	*104,7*	…
Gebrauchsgüterproduzenten	%	*97,6*	*98,8*	*100,0*	*101,1*	*102,2*	*102,4*	*104,0*	*104,1*	…
Verbrauchsgüterproduzenten	%	*100,8*	*101,1*	*100,0*	*100,6*	*103,8*	*104,9*	*104,7*	*104,8*	…
Energie	%	*109,0*	*105,6*	*100,0*	*94,1*	*96,6*	*96,7*	*102,1*	*102,8*	…
Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte [4] (2010 ≙ 100)	%	*120,7*	*111,1*	*106,9*	*106,6*	*115,2p*	*115,9p*	*112,4p*	*115,5p*	…
Pflanzliche Erzeugung	%	*120,2*	*103,8*	*114,3*	*117,2*	*114,1p*	*109,1p*	*117,8p*	*122,9p*	…
Tierische Erzeugung	%	*121,1*	*115,9*	*102,1*	*99,7*	*115,8*	*120,3*	*109,0p*	*110,7p*	…
Großhandelsverkaufspreise [4] (2015 ≙ 100)	%	*102,3*	*101,1*	*100,0*	*98,8*	*102,0*	*102,4*	*105,3*	*105,5*	…
darunter Großhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln, Getränken, Tabakwaren	%	*98,3*	*98,6*	*100,0*	*101,1*	*103,2*	*103,9*	*107,0*	*106,3*	…
festen Brennstoffen, Mineralölerzeugnissen	%	*120,1*	*114,3*	*100,0*	*88,8*	*99,7*	*98,9*	*112,6*	*113,6*	…
Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel zusammen (2010 ≙ 100)	%	*104,4*	*105,0*	*105,3*	*105,9*	*107,9*	*108,3*	*109,1*	*109,5*	*110,6*
darunter Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	%	*107,2*	*108,3*	*108,8*	*109,4*	*111,9*	*112,3*	*113,9*	*113,8*	*114,6*
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	%	*108,8*	*110,1*	*111,8*	*113,4*	*115,4*	*115,3*	*118,3*	*118,1*	*118,7*
Kraftfahrzeughandel	%	*101,8*	*102,1*	*103,0*	*104,1*	*105,5*	*105,9*	*107,3*	*107,4*	*107,5*

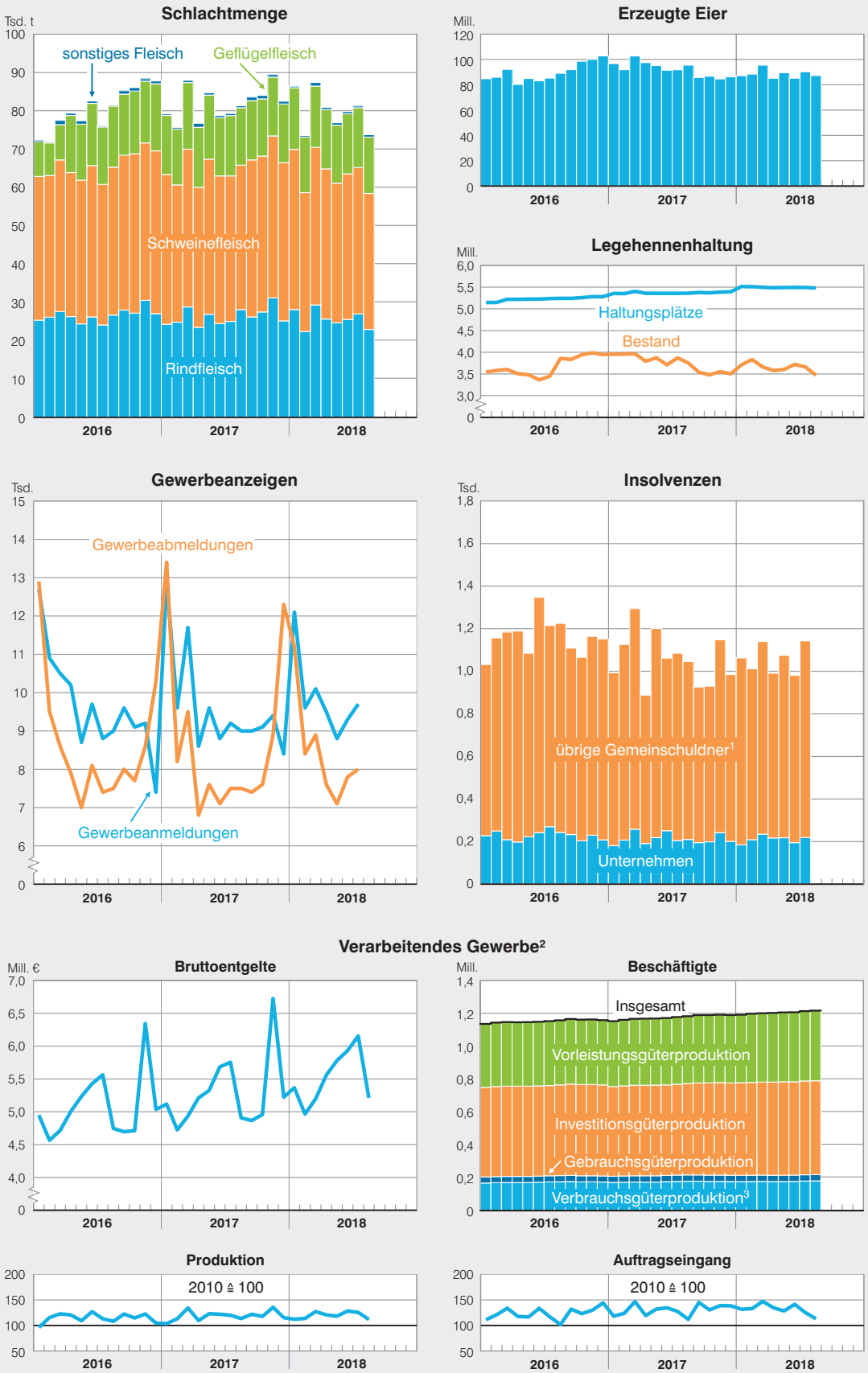
* Diese Positionen werden von allen Statistischen Ämtern der Länder im „Zahlenspiegel“ und unter www.statistikportal.de unter dem jeweiligen Thema veröffentlicht.

1 Durchschnitt aus 12 Monatsindizes, ausgenommen: Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte (Vierteljahresdurchschnittsmesszahlen der einzelnen Waren mit den entsprechenden Monats- bzw. Vierteljahresumsätzen im Kalenderjahr 1995), Preisindex für Bauwerke (Durchschnitt aus den 4 Erhebungsmonaten Februar, Mai, August und November) und Baulandpreise (Monatsdurchschnitt für die Jahre aus der Jahresaufbereitung).
2 Einschl. Mehrwertsteuer.
3 Ohne Zölle, Abschöpfungen, Währungsausgleichsbeträge und Einfuhrumsatzsteuer.
4 Ohne Mehrwertsteuer.

Graphiken zum Bayerischen Zahlenspiegel

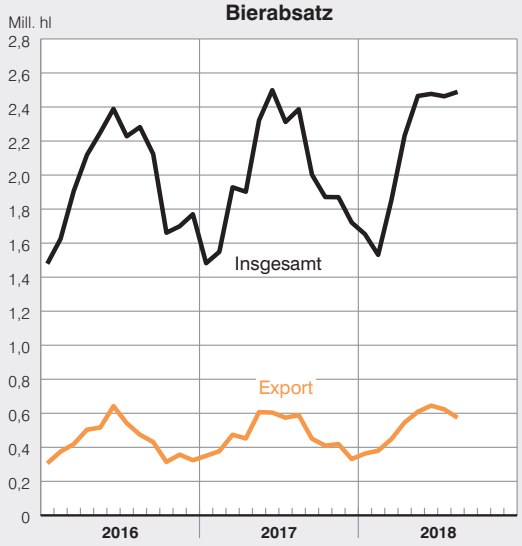


1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008); in Klammern WZ-Code (Näheres Statistischer Bericht A6501C).

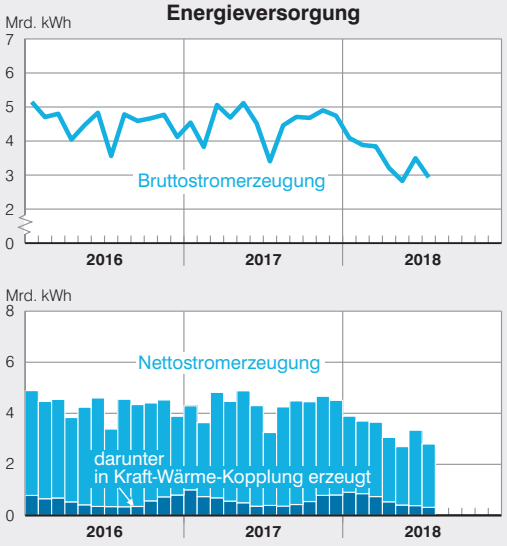


1 Einschließlich Verbraucherinsolvenzen.
2 Sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; ab Jan. 2007 nur Betriebe mit 50 oder mehr Beschäftigten, davor Betriebe von Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten.
3 Einschließlich Energie.

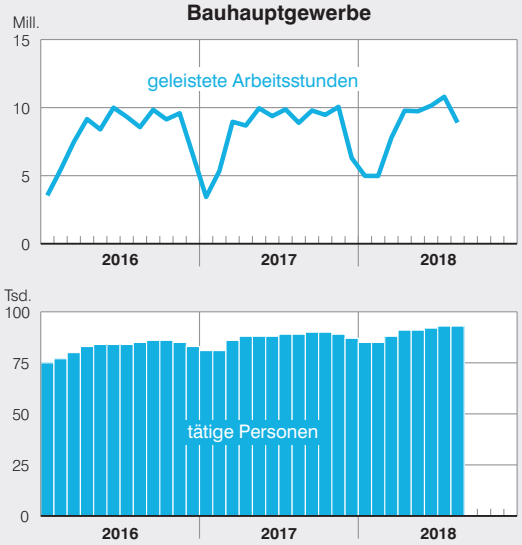
Bierabsatz



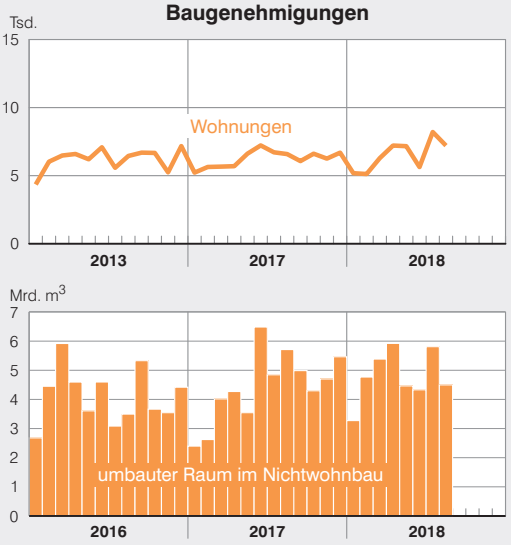
Energieversorgung



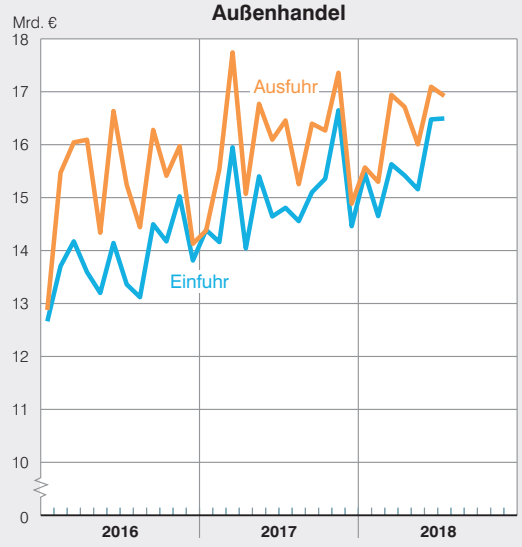
Bauhauptgewerbe



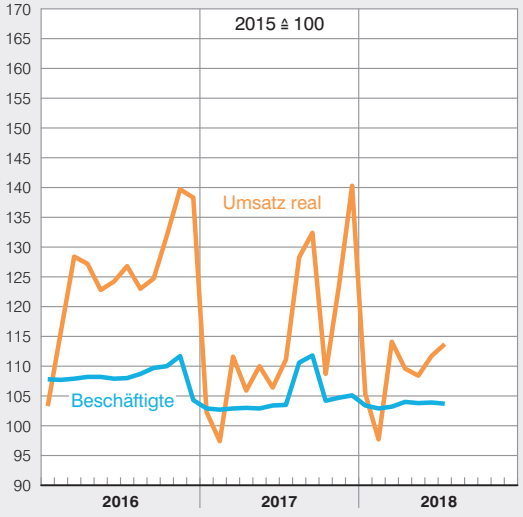
Baugenehmigungen



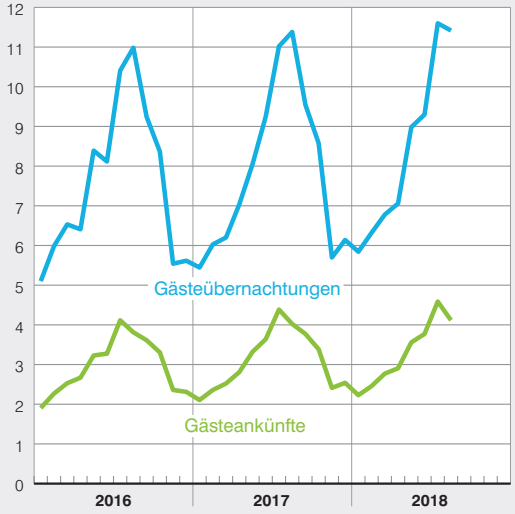
Außenhandel



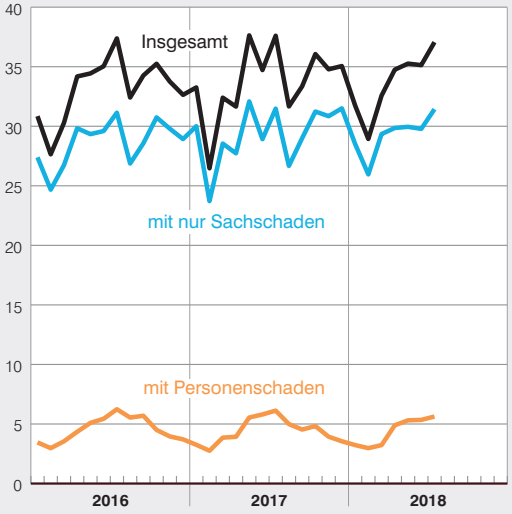
Einzelhandel



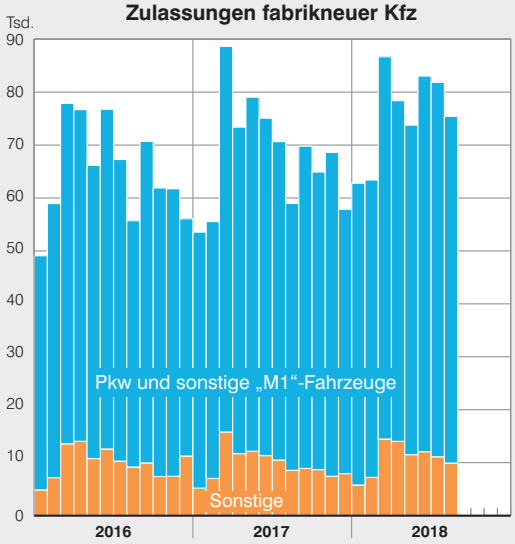
Fremdenverkehr



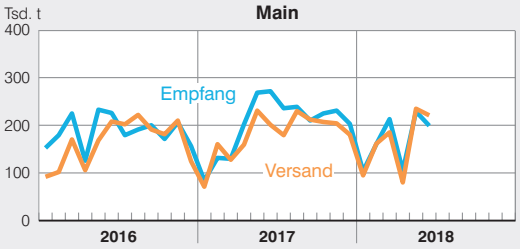
Straßenverkehrsunfälle

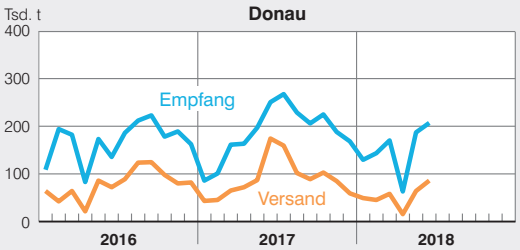


Zulassungen fabrikneuer Kfz

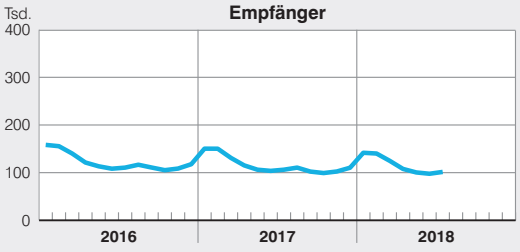


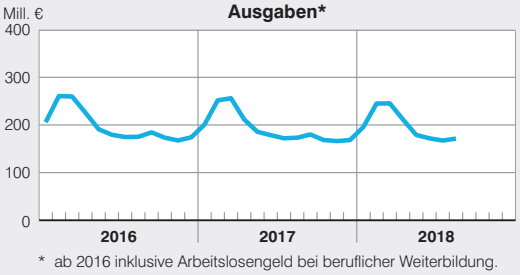
Binnenschifffahrt





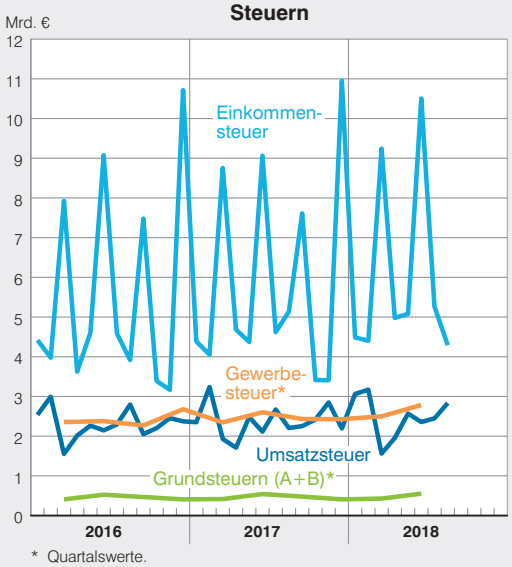
Arbeitslosengeld I





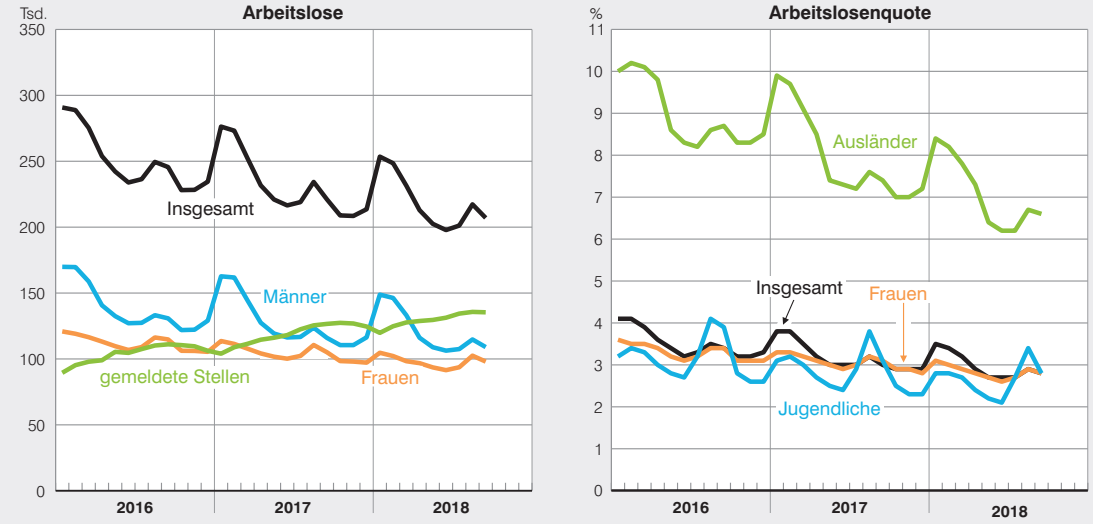
* ab 2016 inklusive Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.

Steuern

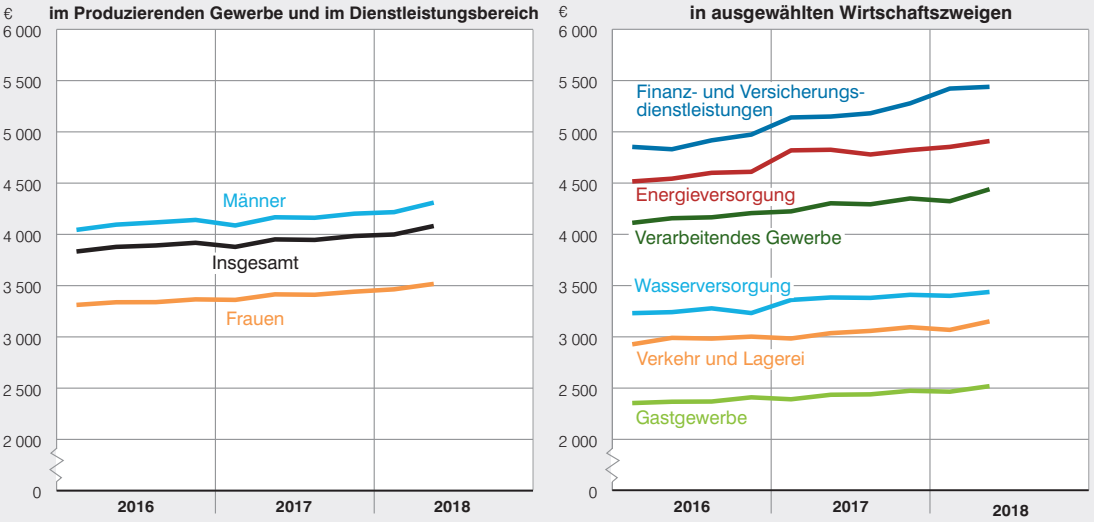


* Quartalswerte.

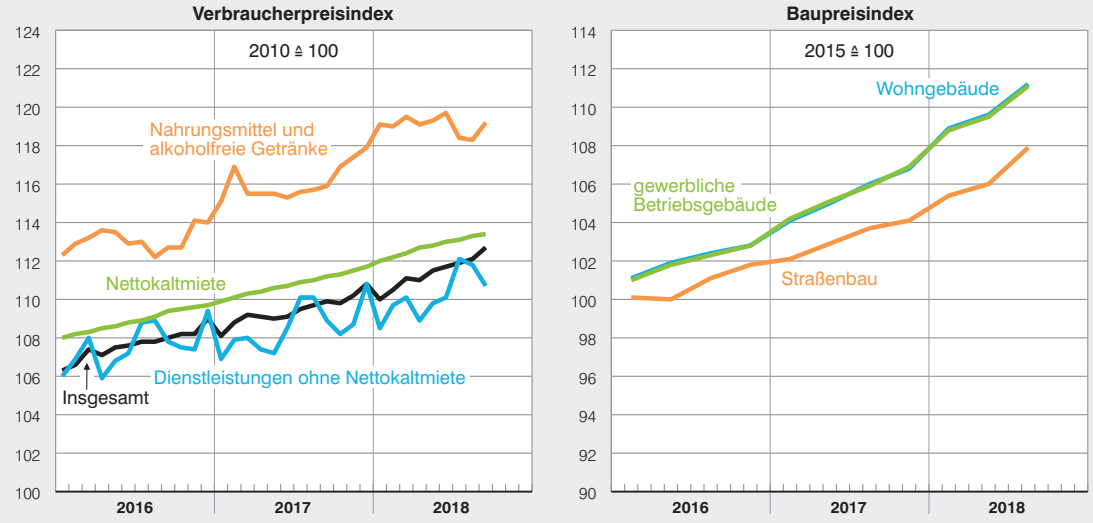
Arbeitsmarkt



Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer



Preisindizes



Veröffentlichungen des Landesamts im September 2018

Statistische Berichte

Bevölkerungsstand
- Einwohnerzahlen Stand: 31. Dezember 2016
  Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke in Bayern
  Basis: Zensus 2011

Erwerbstätigkeit
- Strukturdaten der Bevölkerung und der Haushalte in Bayern 2017
  Teil I der Ergebnisse der 1%-Mikrozensuserhebung 2017 (zusammengefasste Ergebnisse)
- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in den Gemeinden Bayerns am 30. Juni 2017
  Teil II der Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Bayern und deren Pendlerverhalten am 30. Juni 2017
  Teil III der Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

Hochschulen, Hochschulfinanzen
- Prüfungen an den Hochschulen in Bayern im Prüfungsjahr 2016
  Wintersemester 2015/16 und Sommersemester 2016
  Ausgewählte Strukturdaten zur Prüfungsstatistik

Wahlen
- Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
  Endgültiges Ergebnis - Text, Tabellen, Schaubilder
- Wahl zum 18. Bayerischen Landtag in Bayern am 14. Oktober 2018
  Wahlkreisvorschläge, Bewerber

Gewerbeanzeigen
- Gewerbeanzeigen in Bayern im Juli 2018

Verarbeitendes Gewerbe
- Verarbeitendes Gewerbe in Bayern im Juli 2018 (sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)
- Index der Produktion für das Verarbeitende Gewerbe in Bayern im Juli 2018 (sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), Basisjahr 2010
- Index des Auftragseingangs für das Verarbeitende Gewerbe in Bayern im Juli 2018
  Basisjahr 2010

Baugewerbe (Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe)
- Bauhauptgewerbe in Bayern im Juli 2018

Bautätigkeit
- Baugenehmigungen in Bayern im Juli 2018

Handel, Tourismus, Gastgewerbe
- Umsatz und Beschäftigte im bayerischen Einzelhandel im Juli 2018
- Umsatz und Beschäftigte im bayerischen Kraftfahrzeughandel und Großhandel im Juni 2018
- Ausfuhr und Einfuhr Bayerns im Juli 2018
- Tourismus in Bayern im Juli 2018
- Umsatz und Beschäftigte im bayerischen Gastgewerbe im Juli 2018

Straßen- und Schienenverkehr
- Straßenverkehrsunfälle in Bayern im Juni 2018
  Ausgewählte Ergebnisse des Berichts- und Vorjahresmonats

Schiffsverkehr
- Binnenschifffahrt in Bayern im Juni 2018

Ausbildungsförderung
- Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem BayAföG in Bayern 2016

Preise- und Preisindizes
- Verbraucherpreisindex für Bayern im August 2018 sowie Jahreswerte von 2015 bis 2017
  mit tiefgegliederten Ergebnissen nach Gruppen und Untergruppen
- Verbraucherpreisindex für Bayern
  Monatliche Indexwerte von Januar 2013 bis August 2018 (mit Gliederung nach Haupt- und Sondergruppen)
- Verbraucherpreisindex für Deutschland im August 2018
- Kaufwerte für Bauland in Bayern, 1. Vierteljahr 2018
- Kaufwerte für Bauland in Bayern 2017

Verdienste und Arbeitszeiten
- Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern im 2. Quartal 2018

Arbeitskosten
- Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern 2016
  Ergebnisse der EU-Arbeitskostenerhebung 2016

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR) der Länder
- Verfügbares Einkommen und Primäreinkommen der privaten Haushalte 1991 bis 2016
  Kreisfreie Städte und Landkreise, Regierungsbezirke, Regionen

Querschnittsveröffentlichungen

- Gemeindedaten für Bayern 2017
- Kreisdaten für Bayern 2017

Verzeichnisse

- Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Bayern
  Stand: 31. Dezember 2017

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos
ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z. B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig
sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z. B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Newsletter Veröffentlichungen
Die Themenbereiche können individuell ausgewählt werden. Über Neuerscheinungen wird aktuell informiert.

Webshop
Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter
www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen

Aktuelle Veröffentlichungen unter q.bayern.de/webshop

Statistische Berichte

Statistische Berichte werden als Standardveröffentlichungen von allen Statistischen Landesämtern mit einheitlicher Systematik für alle Bereiche der amtlichen Statistik herausgegeben. Sie enthalten – fachlich und regional tief gegliedert – aktuelle Ergebnisse der betreffenden Erhebung in tabellarischer Form, zumeist ergänzt durch grafische Darstellungen. Zusätzlich wird in den Berichten beispielsweise über Rechtsgrundlagen, Methodik und Besonderheiten der Statistik informiert. Je nach Periodizität der Erhebung erscheinen Statistische Berichte monatlich oder in größeren Abständen.

Alle Statistischen Berichte stehen im Internet im Rahmen der informationellen Grundversorgung kostenlos als Download zur Verfügung (PDF- oder Excel-Format).

Themenbereiche

A Bevölkerung, Gesundheitswesen, Gebiet, Erwerbstätigkeit
B Bildung, Kultur, Rechtspflege, Wahlen
C Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
D Gewerbeanzeigen, Unternehmen und Arbeitsstätten, Insolvenzen
E Produzierendes Gewerbe, Handwerk
F Wohnungswesen, Bautätigkeit
G Handel, Tourismus, Gastgewerbe
H Verkehr
J Dienstleistungen, Geld und Kredit
K Sozialleistungen
L Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern
M Preise und Preisindizes
N Verdienste, Arbeitskosten und -zeiten
O Finanzen und Vermögen privater Haushalte
P Gesamtrechnungen
Q Umwelt



Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, St.-Martin-Straße 47, 81541 München
Telefon 089 2119-3205 | vertrieb@statistik.bayern.de